

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr.	Bezeichnung
------------	--------------------

- | | |
|---|--|
| 1 | 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05.04.1990 |
| 2 | Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Heinrich-Imig-Straße" |
| 3 | Widmung der Erschließungsanlage "Heinrich-Imig-Straße" |
| 4 | Widmung der Erschließungsanlage "Vulligstraße" |
| 5 | Widmung der Erschließungsanlage "An der Burgmauer" |
| 6 | Beschlussfassung über die Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 1999 und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 GO NW |

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 1
04.01.2001

**Herausgabe, Vertrieb,
Druck:**

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
42,00 DM jährlich, zahlbar
im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

1

Bekanntmachung

2. Nachtragssatzung vom 20.12.2000

zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05.04.1990

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW.S.245) sowie §§ 51 und 161 a Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz (-LWG-)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.BI.NRW.S.334), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV.NRW.S.713) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 20.12.2000 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05.04.1990 beschlossen:

§ 1

§ 10 der Satzung der Stadt Eschweiler über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird wie folgt neu gefasst:

"Die Abfuhrgebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt 55,00 DM je cbm abgefahrenen Grubeninhalts."

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es

sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrens- und Formmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 28.12.2000

Bertram
Bürgermeister

2

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Heinrich-Imig-Straße“ (östlich abzweigende Stichstraße einschl. hiervon südlich abzweigendem Stichweg -Flur 55 Nrn. 524 und 526)

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 20.12.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Die im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 70 - Eduard-Mörke-Straße- (einschließlich 1. bis 3. Änderung) ausgewiesene Erschließungsanlage „Heinrich-Imig-Straße“(östlich abzweigende Stichstraße einschl. hiervon südlich abzweigendem Stichweg -Flur 55 Nrn.524 und 526-) ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der zur Zeit gültigen Fassung endgültig hergestellt.

Damit unterliegen die durch die vorgenannte Er-

schließungsanlage erschlossenen Grundstücke der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieses Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 28.12.2000

Bertram
Bürgermeister

3

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

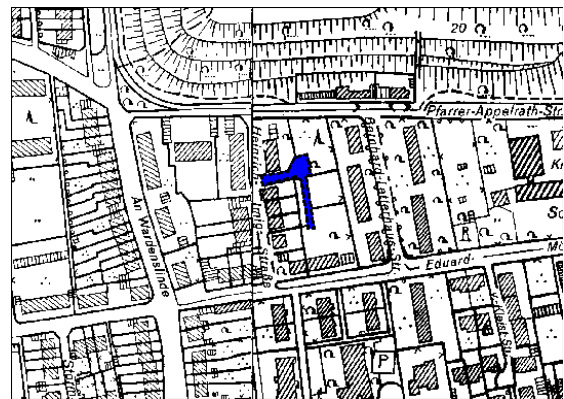
über die Widmung der Erschließungsanlage „Heinrich-Imig-Straße“ (östlich abzweigende Stichstraße einschl. hiervon südlich abzweigendem Stichweg -Flur 55 Nrn. 524 und 526-) für den öffentlichen

Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 70 -Eduard-Mörke-Straße- (einschl. 1. - 3. Änderung) sind die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 55 Nrn. 524 und 526, die der Erschließungsanlage „Heinrich-Imig-Straße“ (östlich abzweigende Stichstraße einschl. hiervon südlich abzweigendem Stichweg) dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Aufgrund des § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.



Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird diese Erschließungsanlage als Gemeindestraße eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich erhoben oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 334, erklärt werden.

Eschweiler, 28.12.2000

Bertram
Bürgermeister

4

Der Bürgermeister

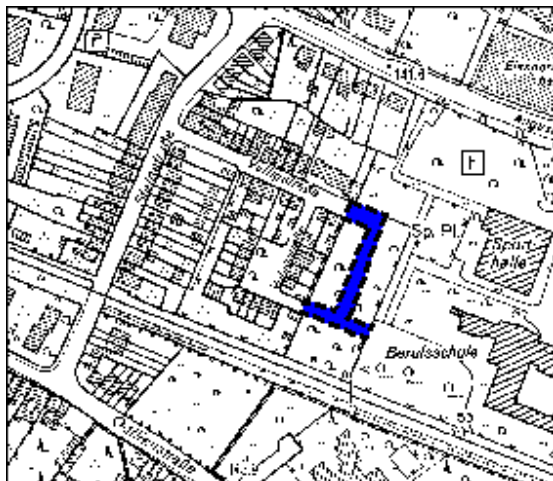
Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlage in Verlängerung der „Vulligstraße“ (Gemarkung Eschweiler Flur 30 Nrn. 338 und 365) für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 45 -August-Thyssen-Straße- (4.Änderung) sind die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 30 Nrn. 338 und 365, die der Erschließungsanlage in Verlängerung der „Vulligstraße“ dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Aufgrund des § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.



Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird diese Erschließungsanlage als Gemeindestraße eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats

nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich erhoben oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 334, erklärt werden.

Eschweiler, 28.12.2000

Bertram
Bürgermeister

5

Der Bürgermeister

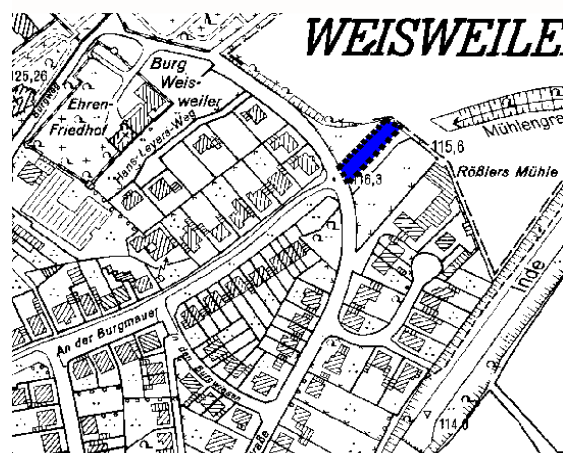
Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlage in Verlängerung der Straße „An der Burgmauer“ für den öffentlichen Verkehr.

Die Erschließungsanlage in Verlängerung der Straße „An der Burgmauer“ ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 3 -An der Burgmauer- ist das Grundstück Gemarkung Weisweiler, Flur 6, Flurstück 598 tlw., das der Erschließungsanlage in Verlängerung der Straße „An der Burgmauer“ dient, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Aufgrund des § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.



Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird diese Erschließungsanlage als Gemeindestraße eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich erhoben oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 334, erklärt werden.

Eschweiler, 28.12.2000

Bertram
Bürgermeister

6

Bekanntmachung

Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 1999 und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 GO NRW

Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.12.2000 hat der Stadtrat gem. § 41 Abs. 1 Buchst. j) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 GO NRW die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 1999 am 20.12.2000 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Rat hat gleichzeitig der Veröffentlichung des nachfolgenden Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.12.2000 zugestimmt.

„Zur Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1999 hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Eschweiler nach § 101 Abs. 6 GO

NRW des Rechnungsprüfungsamtes bedient.

In seiner Sitzung am 12.12.2000 erörterte der Ausschuss den von dem Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht -unterteilt in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband- vom 15.11.2000 und erklärte sich mit den getroffenen Feststellungen des Berichtes einverstanden.

Die Prüfung der Rechnung führte zu dem grundsätzlichen Ergebnis, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und
4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten worden sind.

In die Prüfung wurden die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfaufgaben einbezogen; das Ergebnis ist gem. § 101 Abs. 5 GO NRW in dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Träger der Sozialhilfe gesondert dargestellt.

Die Prüffeststellungen im Bericht können als ausgeräumt angesehen werden bzw. werden vom Rechnungsprüfungsamt weiter verfolgt. Sie stehen von ihrer Bedeutung her einer Entlastung des Bürgermeisters nicht entgegen.

Der Ausschuss stellt gemäß § 101 Abs. 3 GO NRW fest, dass der "Gesonderte Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Eschweiler 1999" insgesamt vertraulich zu behandeln ist."

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohner oder Abgabepflichtigen zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband über die Prüfung der Jahresrechnung 1999 während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs
und freitags

von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und

donnerstags

von 14.00 Uhr - 17.45 Uhr

im Rathaus Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer
106, berechtigt sind.

Eschweiler, 28. Dezember 2000

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

- 7 Einleitung des Umlegungsverfahrens für das Umlegungsgebiet Nr. 29 - Hainbuchenweg -
- 8 Umlegungsverfahren Nr. 28 - südlich Verkeskopf -
- 9 Umlegungsgebiet Nr. 28 - südlich Verkeskopf -
- 10 Anmeldung für die Aufnahme zu den weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler
- 11 Neubenennungen von Straßen

B) Hinweisbekanntmachung

**Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im
Monat Februar 2001**

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 2
19.01.2001

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
42,00 DM jährlich, zahlbar
im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

7

Bekanntmachung

Umlegungsausschuss der Stadt Eschweiler

Einleitung des Umlegungsverfahrens für das Umlegungsgebiet Nr. 29 - Hainbuchenweg -

Umlegungsbeschluss gemäß § 47 BauGB

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 20.12.2000 gem. § 46 Baugesetzbuch (BauGB) die Umlegung für das Gebiet des Bebauungsplanes 245 - Hainbuchenweg - angeordnet.

Das Bebauungsplangebiet liegt in Eschweiler-Dürwiß zwischen der Harbigstraße und dem Eschenweg und grenzt im Westen an die Feldlage.

Der Umlegungsausschuss wurde ermächtigt, gem. § 47 BauGB den Umlegungsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens zu erlassen und die endgültige Abgrenzung des Umlegungsgebietes festzulegen.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Eschweiler fasst daraufhin in seiner Sitzung am 09.01.2001 folgenden Umlegungsbeschluss:

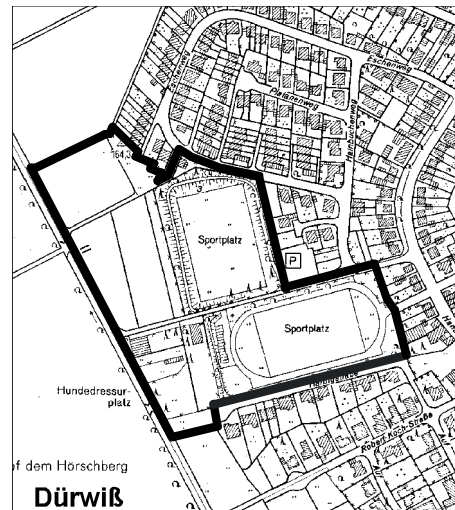
1. Aufgrund des § 47 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 BauGB und des § 3 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches wird hiermit zur Verwirklichung der Planung eine Umlegung eingeleitet.

Die Umlegung erhält den Namen „Hainbuchenweg“.

2. Das Umlegungsgebiet umfasst das Bebauungsplangebiet 245; ausgenommen sind nur die bereits bebauten Grundstücke Hans-Böckler-Str. 25 - 39 sowie das Parkplatzgrundstück Hainbuchenweg.

Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes wurde in die bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses vorliegenden Bestandskarte eingetragen.

Das Umlegungsgebiet ist nachstehend skizzenhaft dargestellt:



3. Umlegungsgebiet liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Dürwiß

Flur 7, Nrn. 407, 408, 409 sowie Teilflächen aus Nrn. 502, 579, Flur 8, Nrn. 298, 299, 300, 301, 302, 303, 616, 710, 758, 761, 762, 763 sowie Teilflächen aus Nrn. 759, 760.

4. Der Umlegungsausschuss behält sich vor, im Laufe des Umlegungsverfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammenzufassen, falls sich dieses im Interesse einer möglichst zügigen und reibungslosen Abwicklung des Umlegungsverfahrens als zweckmäßig erweist.
5. Die Bestandskarte und die Bestandsverzeichnisse werden gem. § 53 BauGB in der Zeit vom 05.02.2001 bis 05.03.2001 in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses in 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Stadtverwaltung, Zimmer 404, öffentlich ausgelegt. Sie können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.
Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke des Umlegungsgebietes und die auf ihnen befindlichen Gebäude aus.

In den Bestandsverzeichnissen sind für jedes Grundstück die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart der Grundstücke unter Angabe von Straße und Hausnummer sowie die im Grundbuch in Abt. II eingetragenen Lasten und Beschränkungen aufgeführt.

Durch die Auslegung wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, die Angaben in der Bestandskarte und in den Bestandsverzeichnissen nachzuprüfen und Beanstandungen vorzubringen. Die Einsicht in die Lasten und Beschränkungen ist nur bei berechtigtem Interesse zulässig.

Etwaige Beanstandungen können bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses in 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Stadtverwaltung, Zimmer 404, erhoben werden.

6. Im Umlegungsverfahren sind nach § 48 BauGB beteiligt:

- 1) Die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke;
- 2) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht;
- 3) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechtes an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt;
- 4) die Stadt Eschweiler.

Die unter Ziffer 3) bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechtes der Umlegungsstelle zugeht.

Die Anmeldung von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, hat innerhalb eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses in 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Stadtverwaltung, Zimmer 404, zu erfolgen.

Werden Rechte erst nach der vorgenannten Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss festgesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eintretenden Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Die unter 3) im einzelnen aufgeführten Grundstücke und Grundstücksteile unterliegen der Verfügungs- und Veränderungssperre nach Maßgabe des § 51 BauGB mit folgender rechtlicher Wirkung:

Von der Bekanntmachung dieses Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung nach § 71 BauGB (Inkrafttreten des Umlegungsplanes) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit der schriftlichen Genehmigung der Umlegungsstelle

- 1) ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder eines Grundstücksteiles eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;

- 2) erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
- 3) nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- 4) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Gem. § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der Umlegungsstelle zur Vorbereitung der von Ihnen nach dem BauGB zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen o. ä. Arbeiten ausführen.

8. Der Stadt Eschweiler steht an den umzulegenden Grundstücken gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht zu.

GRÜNDE

Die Neuordnung des Grund und Bodens innerhalb des Umlegungsgebietes ist erforderlich, um eine zweckmäßige Grundstücksbildung als Voraussetzung für eine geordnete Bebauung und Erschließung des Plangebietes sowie die Bereitstellung der Flächen für den öffentlichen Bedarf entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes 245 zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten gem. § 217 BauGB der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der ortsüblichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, einzureichen.

Der Antragsteller muss sich beim Landgericht durch einen zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Einreichung des Antrages bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses ist auch ohne Beteiligung eines Rechtsanwaltes möglich.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Eschweiler, den 09.01.2001

Umlegungsausschuss
der Stadt Eschweiler

Springob
Vorsitzender

Esser
Geschäftsführer

8

Bekanntmachung

Umlegungsausschuss der Stadt Eschweiler

Umlegungsverfahren Nr. 28 - südlich Verkeskopf -

1. Der Umlegungsausschuss der Stadt Eschweiler hat mit Beschluss vom 09.01.2001 nach § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet Nr. 28 - südlich Verkeskopf - aufgestellt.
2. Der Umlegungsplan besteht aus den textlichen Festsetzungen, der Umlegungskarte und 17 Umlegungsverzeichnissen.

Die Umlegungskarte enthält die neu zuge-
teilten Grundstücke mit ihren Grenzen und
Bezeichnungen sowie die der Stadt
Eschweiler nach § 55 Abs. 2 BauGB zuge-
wiesenen Flächen; das sind insbesondere
die örtlichen Verkehrsflächen, die Kinder-
spielplatzfläche sowie die Fläche des Re-
genrückhaltebeckens. Ferner sind die Flä-
chen für Baulasten (Grenzbebauung),
Dienstbarkeitsstreifen (Kanal) und die pri-
vaten Grünflächen dargestellt.

Die Umlegungsverzeichnisse führen ins-
besondere die neu zugeteilten Grundstücke
nach Lage, Größe und Nutzungsart unter
Gegenüberstellung des alten und neuen
Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer,
die aufgehobenen, übertragenen und neu
eingetragenen Rechte an den Grundstü-
cken, die geldlichen Leistungen und Fällig-
keiten sowie einen erläuternden Text auf.

3. Den Umlegungsbeteiligten wird nach § 70
Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte be-
treffender Auszug aus dem Umlegungsplan
zugestellt.
4. Der Umlegungsplan kann vom Zeitpunkt
dieser Bekanntmachung an während der
Dienststunden bei der Geschäftsstelle des
Umlegungsausschusses, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler, Zimmer 404, eingesehen
werden.
5. Den Umlegungsplan kann jeder einsehen,
der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Eschweiler, 09.01.2001

Springob
Vorsitzender

Esser
Geschäftsführer

9

Bekanntmachung

Umlegungsausschuss der Stadt Eschweiler

Umlegungsgebiet Nr. 28 - südlich Ver- keskopf -

Feststellung der Unanfechtbarkeit einer Vor-
wegnahme der Entscheidung gemäß § 76 Bau-
gesetzbuch

Der Umlegungsausschuss der Stadt Eschweiler
stellt in seiner Sitzung am 09.01.2001 fest,
dass die Vorwegnahme der Entscheidung ge-
mäß § 76 Baugesetzbuch vom 09.01.2001 zu

Ordn. Grundstücke Gemarkung Weisweiler
Nr.

U 28/9 Flur 33, Nr. 268/179
U 28/10 Flur 33, Nrn. 264/177 u. 265/177

mit Wirkung vom 09.01.2001 unanfechtbar
geworden ist.

Die Grundstücke gehen rechtlich am Tage
nach der Bekanntmachung an die neuen Ei-
gentümer über. Die Bekanntmachung schließt
die Einweisung der neuen Eigentümer in den
Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung der Unanfechtbarkeit
steht den Beteiligten gemäß § 217 Baugesetz-
buch der Antrag auf gerichtliche Entscheidung
zu.

Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der
ortsüblichen Bekanntmachung bei der Ge-
schäftsstelle des Umlegungsausschusses der
Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, einzureichen.

Der Antragsteller muss sich beim Landgericht
durch einen zugelassenen Rechtsanwalt ver-
treten lassen. Die Einreichung des Antrages
bei der Geschäftsstelle des Umlegungsaus-
schusses ist auch ohne Beteiligung eines

Rechtsanwaltes möglich.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Eschweiler, den 09.01.2001

Springob
Vorsitzender

Esser
Geschäftsführer

10

Bekanntmachung

Anmeldung für die Aufnahme zu den weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler zum 01. August 2001

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klassen bzw. 11. Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen werden entgegengenommen, und zwar:

Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Dürwiß

Konrad-Adenauer-Straße 16, Telefon: 02403/53581

Samstag, 10.02.2001 in der Zeit von 09.00 - 12.00 Uhr,

Montag, den 12. bis Freitag, den 16.02.2001,

in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr,

Samstag, 17.02.2001 in der Zeit von 09.00 - 12.00

Uhr Konrad-Adenauer-Str. 20, bei Herrn Rott

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.06.1988 gehören zum Einzugsbereich der Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Dürwiß folgende Grundschulbezirke:

1. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Dürwiß
2. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Kinzweiler
3. Schulbezirk der Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler-Weisweiler

4. Aus dem Schulbezirk der Kath. Grundschule Eduard-Mörike-Schule folgende Straßen:

Allensteiner Straße
An Wardenslinde
Bernhard-Letterhaus-Straße
Danziger Straße
Dürener Straße 175 - 398 und
174 - 449

Eduard-Mörike-Platz
Eduard-Mörike-Straße
Elbinger Straße
Heinrich-Imig-Straße
Königsberger Straße
Maasstraße
Marienburger Straße
Moselstraße
Oststraße
Paul-Ernst-Straße
Preyerstraße 59 - Ende und
52 - Ende

Ruhrstraße
Saarstraße
Sternheimstraße
Stettiner Straße
Stralsunder Straße
Tilsiter Straße
Von-Kleist-Straße
Weserstraße

5. Evangelische Schüler aus diesen Bezirken

Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Stadtmitte

Jahnstraße 21, Telefon: 02403/35310

von Montag, den 12. bis Freitag, den 16.02.2001, jeweils in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr im Sekretariat der Schule.

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.06.1988 gehören zum Einzugsbereich der Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Stadtmitte die Kinder aus den Schulbezirken nachfolgender katholischer Grundschulen:

1. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Bergrath
2. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Bohl
3. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Röhe
4. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Röthgen
5. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Stadtmitte
6. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Stich
7. aus dem Schulbezirk der Kath. Grundschule

le Eduard-Mörke-Schule folgende
Straßen:

An der Wasserrwiese
Auf der Komm
Asterweg
Bergrather Straße
Dahlienweg
Drieschstraße
Dürener Straße 98 - 168 und
95 - 173
Eichendorffstraße
Fliederweg
Funkengasse
Gartenstraße 69 - Ende
34 - Ende
Hölderlinstraße
Hovermühle
Indestraße 20 und 137 - Ende
Inselstraße
Königsbenden
Lessingstraße
Ludwigstraße
Merkurstraße
Nelkenweg
Nothberger Straße
Patternhof
Peilsgasse
Preyerstraße 1 - 57 und 2 - 38
Südstraße
Stormstraße
Tulpenweg
Umlandstraße

8. Evangelische Schüler aus diesen Bezirken

In beiden Gemeinschaftshauptschulen können für
die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet wer-
den.

Realschule

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse der
Städt. Realschule Eschweiler werden entgegenge-
nommen in der Zeit von

Samstag, den 10. bis Samstag, den 17.02.2001,

im Sekretariat
Städt. Realschule Patternhof,
Patternhof 7, 52249 Eschweiler
Telefon: 02403/22989,

jeweils
montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr

und **16.00 bis 18.00 Uhr**
sowie
samstags **von 09.00 bis 12.00 Uhr**

In der Städt. Realschule Patternhof können für die
5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

Gesamtschule

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse
bzw. 11. Jahrgangsstufe der Gesamtschule
Eschweiler werden entgegengenommen in der Zeit
von

Samstag, den 10. bis Samstag, den 17.02.2001,

im Sekretariat der
Städt. Gesamtschule Eschweiler,
Friedrichstr. 12 - 16, 52249 Eschweiler,
Telefon: 02403/24878, 23042, 889447

jeweils
montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr

und **15.00 bis 18.00 Uhr**
sowie
samstags **von 09.00 bis 12.00 Uhr**

Sollte jemand diese Zeiten nicht wahrnehmen kön-
nen, so wird um eine telefonische Gesprächsverein-
barung mit der Mitarbeiterin des Schulsekretariats
gebeten.

In der Gesamtschule Eschweiler können für die 5.
Klasse und die 11. Jahrgangsstufe Jungen und
Mädchen angemeldet werden.

In die 11. Jahrgangsstufe der Gesamtschule können
Schüler und Schülerinnen aus der 10. Klasse der
Realschulen, der Hauptschulen und der Gymnasien
mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife, jeweils mit
Qualifikationsvermerk, aufgenommen werden. Über
Einzelheiten gibt die aufnehmende Schule während
des Anmeldetermins Auskunft.

Gymnasien

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse
bzw. 11. Jahrgangsstufe der Gymnasien in der
Stadt Eschweiler werden entgegengenommen in der
Zeit von

Samstag, den 10. bis Samstag, den 17.02.2001,

im Sekretariat
Städt. Gymnasium Eschweiler
Gymnasium für Jungen und Mädchen
mit bi-linguaem Zweig Englisch,
Hauptgebäude Peter-Paul-Str. 13, 52249
Eschweiler
Tel.: 02403/71348 und 02403/4348

jeweils
montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr

und **15.00 bis 18.00 Uhr**
sowie
samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr

und

im Sekretariat
Bischöfliche Liebfrauenschule Eschweiler,
Privates Gymnasium für Jungen und Mädchen
Liebfrauenstraße 30/Reuleauxstraße 18,
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/23049

jeweils
montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr

und **15.00 bis 18.00 Uhr**
sowie
samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr

In beiden Gymnasien können für die 5. Klasse und die 11. Jahrgangsstufe Jungen und Mädchen angemeldet werden.

In die 11. Jahrgangsstufe der Gymnasien können Schüler und Schülerinnen aus der 10. Klasse der Realschulen und der Hauptschulen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife, jeweils mit Qualifikationsvermerk, aufgenommen werden. Über Einzelheiten gibt die aufnehmende Schule während des Anmelde-termins Auskunft.

Voraussetzung für die Anmeldung von Jungen und Mädchen in die 5. Klasse der Hauptschulen, der Gymnasien, der Realschule und der Gesamtschule ist der Abschluss der 4. Grundschulklasse.

Bei den Anmeldungen für die Aufnahme in die vorgenannten Schulen ist das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde oder der Personalausweis vorzulegen. Die Vorlage des Halbjahreszeugnisses ist ebenfalls notwendig.

Eschweiler, 11.12.2000

Bertram
Bürgermeister

11

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss folgende Neubenennungen von Straßen:

in der Sitzung vom 31.08.2000

die Neubenennung der Planstraße im Bebauungsplangebiet „Auf dem Ellerberg“ in Eschweiler-Röhe in

Matthias-Stiel-Straße,

die Neubenennung der Planstraße im Bebauungsplangebiet Nr. 212 - „Bergrather Feld“ in Eschweiler-Bergrath in

Josef Artz-Straße,

in der Sitzung vom 20.12.2000

die Neubenennung von Planstraßen im Bebauungsplangebiet 161 „Hamicher Weg“ in Eschweiler-Hastenrath in

Im Wiesenhang und
Wiesenkoppe

die Neubenennung der Planstraße im Bebauungsplangebiet Nr. 1 in Eschweiler-Kinzweiler in

Wültgensstraße

die Benennung von Planstraßen im Bebauungsplangebiet Nr. 253 - „Nördlich Maarfeld“ in Eschweiler-Bergrath in

Bergrather Feld und Maarfeld

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 408, in 52249 Eschweiler, erklärt werden.

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gelten die Beschlüsse zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Eschweiler, 15 .01.2001

Bertram
Bürgermeister

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Monat Februar 2001

- Donnerstag, 01.02.2001, 17.00 Uhr,
Gemeinsame Sitzung des
Jugendhilfeausschusses und
Sozialausschusses,
Rathaus, Ratssaal
- Mittwoch, 07.02.2001, 17.30 Uhr,
Planungs- und Umweltaus-
schuss,
Rathaus, Ratssaal
- Dienstag, 13.02.2001, 17.00 Uhr,
Vergabeausschuss,
Rathaus, Raum 8
- nichtöffentlich -
- Dienstag, 13.02.2001, 17.30 Uhr,
Werkausschuss,
Rathaus, Raum 7
- Mittwoch, 14.02.2001, 17.30 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal
- Mittwoch, 21.02.2001, 17.30 Uhr,
Jugendhilfeausschuss,
Rathaus, Ratssaal

- Änderungen vorbehalten -

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. **Bezeichnung**

12 **Flurbereinigungsverfahren Inden**

13 **Bebauungsplan Nr. 259 - Huppertzbruch**

14 **Bekanntmachung über die Sitzung des
Ausländerbeirates am 08.02.2001**

B) Hinweisbekanntmachung

Beteiligungsbericht 2000 der Stadt Eschweiler

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 3
31.01.2001

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
42,00 DM jährlich, zahlbar
im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).

Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

12

Im Flurbereinigungsverfahren Inden wird hiermit für das Gebiet **der Stadt Eschweiler** folgendes öffentlich bekanntgemacht:

Amt für Agrarordnung Euskirchen

Flurbereinigung Inden

Az.: 11 91 1 Plan nach § 41 FlurbG

Dienstgebäude Aachen

Franzstraße 49

52064 Aachen, den 10.01.2001

bezogene Anregungen und Bedenken zu den im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Maßnahmen beim Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen, Franzstr. 49 (Zimmer 704) 52064 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Leiter des Amtes

gez. Hundenborn

(Hundenborn)

Ltd. Regierungsdirektor

Betr.: Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Entwurfs zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) für das Flurbereinigungsverfahren Inden gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit § 19 des Gesetzes vom 12.02.1990 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BGBl. I S. 205)

Das Amt für Agrarordnung Euskirchen hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Inden für das Flurbereinigungsverfahren Inden einen Entwurf zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) aufgestellt. Dieser Entwurf enthält insbesondere die vorgesehene Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen sowie der bodenverbessernden und landschaftsgestaltenden Anlagen. Er bildet die Grundlage für die vorgesehene Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes Inden.

Der Entwurf des Planes nach § 41 FlurbG sowie der Erläuterungsbericht mit der Umweltverträglichkeitsprüfung liegen für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme vom 05.02. bis 05.03.2001 während der Dienststunden im Zimmer 127 der Gemeindeverwaltung Inden, Rathausstr. 1, 52459 Inden aus.

Nach Ablauf der vorgenannten Offenlegungsfrist können innerhalb von 2 Wochen umwelt-

13

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Die im Amtsblatt Nr. 25 der Stadt Eschweiler vom 29.12.2000 unter Nr. 101 bekanntgemachte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 259 - Huppertzbruch - muss verschoben werden.

Der Termin für die erneute öffentliche Auslegung wird ortsüblich bekanntgemacht.

Eschweiler, 17.01.2001

In Vertretung

Knollmann

Beigeordneter

14

Am Donnerstag, dem 08.02.2001, 18.00 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Ausländerbeirates der Stadt Eschweiler im Rathaus, Raum 2, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

- A 1) Genehmigung einer Niederschrift

- A 2) Soziale Angelegenheiten Stadt Eschweiler: Grundsätzliches und Aufgaben
Vortrag des Amtsleiters 50, Herrn Stefan Graaf
- A 3) Bericht über Aktivitäten des Ausländerbeirates im Jahr 2000
- A 4) Terminplanungen 2001;
 - Internationaler Frauentag
 - „Eine-Welt-Basar“
 - Seminar für Ausländerbeiratsmitglieder auf Kreisebene
 - Folklorefest
- A 5) Mitteilungen Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen NRW (LAGA)
- A 6) Anfragen und Mitteilungen
- B) Nichtöffentlicher Teil
 - B 1) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 25.01.2001

Zaman

Beteiligungsbericht 2000 der Stadt Eschweiler

Entsprechend § 112 (3) GO NW hat die Stadt Eschweiler einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform privaten Rechts zu erstellen, jährlich fortzuschreiben und jedermann Einsicht zu gestatten.

Der Beteiligungsbericht 2000 der Stadt Eschweiler liegt an der Information im Foyer des Rathauses, Rathausplatz 1, aus.

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Nr.	Bezeichnung
-----	-------------

- | | |
|----|--|
| 15 | Nachrücken des Ratsmitgliedes Helmut Brief für das ausgeschiedene Ratsmitglied Wilhelm Prummenbaum |
| 16 | Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 14.02.2001 |
| 17 | 57. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes - Vorranggebiete für Windenergieanlagen - |

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 4
08.02.2001

**Herausgabe, Vertrieb,
Druck:**

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
42,00 DM jährlich, zahlbar
im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).

Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

15

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 01.02.2001 ist das

Ratsmitglied Wilhelm Prummenbaum
(Christlich-Demokratische Union - CDU)

aus dem Rat der Stadt Eschweiler
ausgeschieden.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1998
(GV NW S. 454) habe ich

Herrn Helmut Brief
Dürener Straße 559
52249 Eschweiler

aus der Reserveliste der Christlich-
Demokratischen Union (CDU) als Nachfolger
festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des
Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige
Leitung der Parteien und
Wählergruppen, die an der Wahl
teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe
Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim
Wahlleiter in Eschweiler, 52249 Eschweiler,
Rathausplatz 1, schriftlich einzureichen oder
mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 29.01.2001

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

16

Am Mittwoch, 14. Februar 2001, 18.00 Uhr,
findet eine öffentliche Sitzung des Rates der
Stadt Eschweiler im Rathaus, Ratssaal,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit
folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

- A 1) Fragestunde für Einwohner
- A 2) Genehmigung einer Niederschrift
- A 3) Einführung und Verpflichtung des
Ratsmitgliedes Helmut Brief durch den
Bürgermeister
- A 4) Umbesetzungen im Werk- und
Sportausschuss;
hier: Antrag der SPD -
Stadtratsfraktion vom
22.01.2001
- A 5) Umbesetzungen in verschiedenen
Ausschüssen sowie in der
Gesellschafterversammlung der
Verbandswasserwerk Aldenhoven
GmbH
Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom
05.02.2001
- A 6) Vertretung der Stadt in Organen
juristischer Personen und
Personenvereinigungen;
Stadtentwicklungsgesellschaft
Eschweiler GmbH & Co. KG und
Stadtentwicklungsgesellschaft
Eschweiler Verwaltungs-GmbH
Eingabe der Fraktion Bündnis 90/Die
GRÜNEN an den Landrat des Kreises
Aachen als Untere staatliche
Verwaltungsbehörde vom 18.01.2001
- A 7) Feststellung und Entschädigung von
Zwangsarbeitern;
Antrag der PDS KV Aachen Land vom
05.12.2000
A n f r a g e d e s P D S
Kreistagsabgeordneten Herrn Seiler
vom 10.01.2001
- A 8) Terminverlegung Peter-Paul-Kirmes
2001

A 9) Neuwahl des Schiedsmannes und des stellvertretenden Schiedsmannes für den Schiedsmannsbezirk Eschweiler VII - Weisweiler

A 10) Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH;
hier: Luftrechtliches Genehmigungsverfahren
- Umlaufbeschluß der Gesellschafter -

A 11) Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) - 2. Fortschreibung -;
hier: 1. Änderung der zeitlichen Abfolge von Sanierungsmaßnahmen
2. Zusätzliche Aufnahme von Maßnahmen in die Konzeption

A 12) Jahresrechnung 2000

A 13) Planungsangelegenheiten

A 13.1 Bebauungsplan Nr. 92 - Akazienhain -
hier: 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses sowie des Beschlusses zur Bürgerbeteiligung vom 21.05.1987
2. Aufhebung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung vom 21.12.1989; Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 30.08.1990
3. Erneuter Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Bürgerbeteiligung

A 13.2 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 235 - Ringofengelände -;
hier: Aufstellungsbeschluss sowie Satzungsbeschluss

A 14) Anfragen und Mitteilungen

A 14.1 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 950.000,00 DM bei Haushaltsstelle 1.900.8450.7, Bez.: Erstattungsinsen (§ 233 a AO)

A 14.2 Kenntnisnahme nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Haushaltsüberschreitungen

B) Nichtöffentlicher Teil

B 1) Festplatz Bergrath

B 2) Umlegungsgebiet Nr. 28 - Südlich Verkeskopf -

B 3) Übergabe von Sonderbauwerken

B 4) Abschluss eines Leasing-Vertrages

B 5) Grundstücksangelegenheiten

B 5.1 Bebauungsplan 235 - Ringofengelände

B 5.2 Verkauf eines Baugrundstückes

B 6) Personalangelegenheiten

B 6.1 Ruhegehaltfähige Dienstzeit eines Bediensteten

B 7) Anfragen und Mitteilungen

B 7.1 Industrieansiedlungen in Eschweiler;
hier: Antrag der UWG - Stadtratsfraktion vom 22.01.2001

Eschweiler, 02.02.2001

Bertram
Bürgermeister

17

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 07.02. 2001 die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der 57. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes - Vorranggebiete für Windenergieanlagen - nebst Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 und 3 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung be-

schlossen.

Das Plangebiet umfasst das Gesamtgebiet der Stadt Eschweiler (siehe Übersicht in der Anlage).

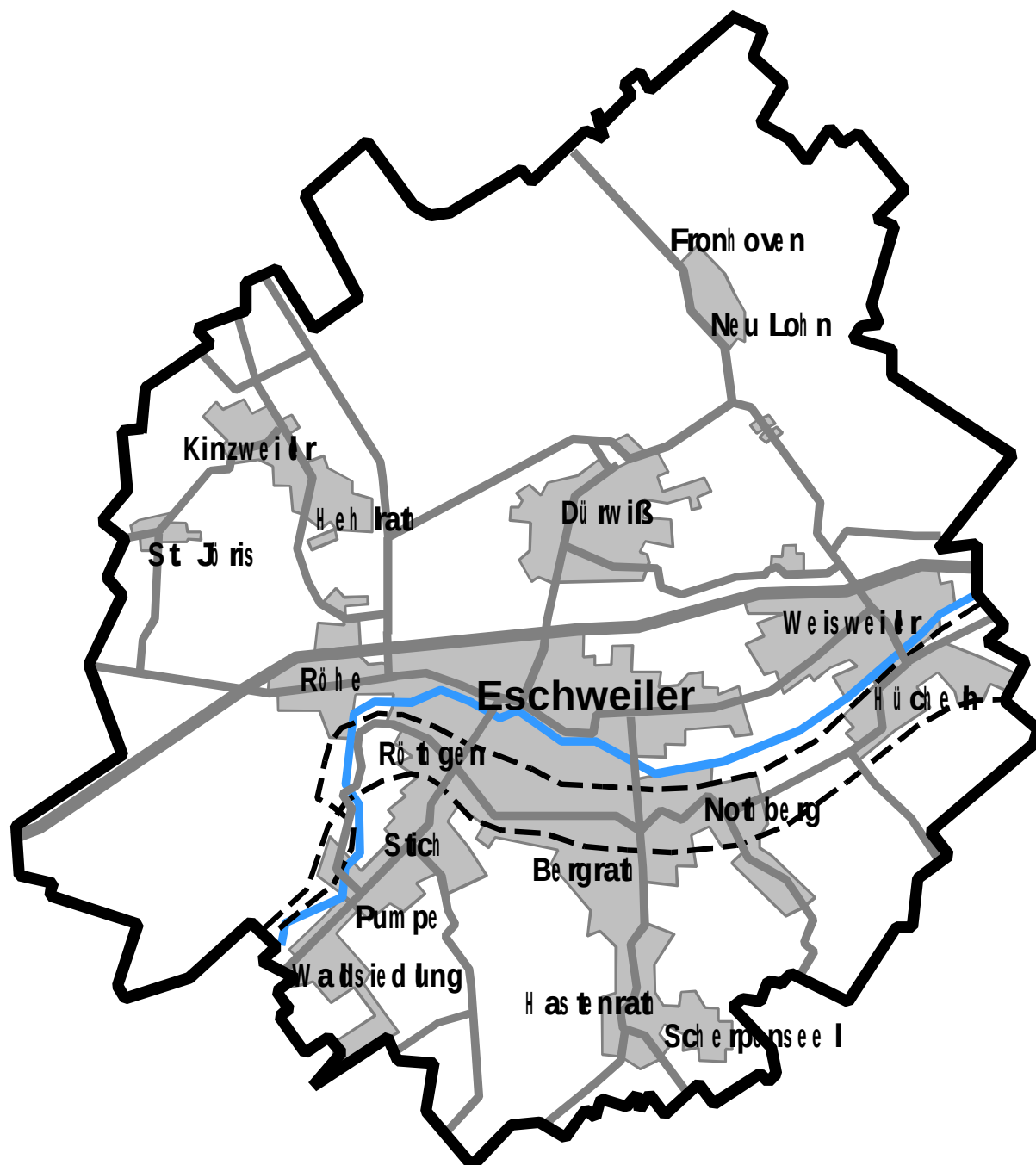
Der Entwurf der 57. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes - Vorranggebiete für Windenergieanlagen - liegt mit Erläuterungsbericht vom 16.02.2001 bis 02.03.2001 einschl. in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 57. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes - Vorranggebiete für Windenergieanlagen - vorgebracht werden.

Eschweiler, 08.02.2001

In Vertretung

Knollmann
Beigeordneter



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen
Nr. Bezeichnung

- 18 Ausbau Hastenrather Weg, 1. BA., zwischen
Weierstraße und Kopfstraße
- 19 Ablauf der Ruhefristen in Reihengräbern auf den
städt. Friedhöfen
- 20 Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- 21 Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungs-
zustellungsgesetz (VwZG)
- 22 Bebauungsplan Nr. 92 - Akazienhain -
- 23 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 235
- Ringofengelände -

B) Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im
Monat März 2001

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 5
02.03.2001

**Herausgabe, Vertrieb,
Druck:**

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
42,00 DM jährlich, zahlbar
im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).

Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

18

Bekanntmachung vom 08.02.2001

Ausbau Hastenrather Weg, 1. BA., zwischen Weierstraße und Kopfstraße

Die Planung und die Bauausführung wurde in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 07.02.2001 vorgestellt.

Zur Vorstellung der Planung sowie zur Bürgerbeteiligung wird eine Bürgerversammlung anberaumt.

Diese findet statt am

08.03.2001, 18.00 Uhr,

im **Ratssaal** des **Rathauses** der **Stadt Eschweiler**, **Rathausplatz 1**, 52249 Eschweiler.

In der Versammlung wird den Bürgern Gelegenheit gegeben, zum vorgestellten Straßenausbau Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Eschweiler, 08.02.2001
In Vertretung

Knollmann
Beigeordneter

19

Bekanntmachung vom 21.02.2001

Ablauf der Ruhefristen in Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen

Aufgrund des § 11 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.1993 endeten die Ruhefristen für die nachstehenden in Reihengräbern bestatteten Verstorbenen am **31.12.2000**.

1. Kindergräber:

- a) Kinder bis zu 5 Jahren auf städt. Friedhöfen Bergrath, Dürwiß, Hastenrath, Kinzweiler, Nothberg, Stich, St. Jöris und Weisweiler, die bis zum **31.12.1980** beigesetzt wurden.

- b) Kinder bis zu 5 Jahren auf den städt. Friedhöfen Hehlrath und Röhe, die bis zum **31.12.1970** beigesetzt wurden.

2. Reihengräber:

Verstorbene unter 5 Jahren, die auf den städt. Friedhöfen Dürwiß, Kinzweiler und St. Jöris bis zum **31.12.1970** beigesetzt wurden.

3. Urnenreihengräber:

Verstorbene, deren Aschenreste bis zum **31.12.1980** beigesetzt wurden.

4. Sonderregelungen:

Mit der Friedhofssatzung vom 08.11.1983 wurden die Ruhefristen auf den städt. Friedhöfen Bergrath, Hastenrath, Nothberg, Stich und Weisweiler von bisher 25 Jahren auf 30 Jahre, auf dem städt. Friedhof Röhe von 25 Jahren auf 45 Jahre und auf den städt. Friedhöfen Hehlrath und Neu-Lohn von bisher 30 Jahre auf 45 Jahre erhöht.

Angehörigen von auf diesen Friedhöfen Bestatteten wird die Möglichkeit eingeräumt, gebührenfrei die Nutzungsrechte bis zum Ablauf der Ruhefristen zu behalten.

Betroffen von dieser Regelung sind die Gräber der Verstorbenen, die auf den Friedhöfen Bergrath, Hastenrath, Nothberg, Röhe, Stich und Weisweiler bis zum **31.12.1975** und auf den Friedhöfen Hehlrath und Neu-Lohn bis zum **31.12.1970** beigesetzt worden sind.

Der Antrag auf Verlängerung der Nutzungsdauer ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 302, 52249 Eschweiler, zu erklären.

5. Abräumen der Gräber

Nach Ablauf der Ruhefrist entscheidet die Friedhofsverwaltung über die weitere Verwendung und Wiederbelegung der Grabstätten.

Die Abräumung der vorhandenen Grabzeichen, Grababdeckungen, Einfriedigungen und Grabbepflanzungen der Gräber, deren Ruhefrist abgelaufen ist bzw. deren Nutzung aufgrund der Regelung zu Ziffer 4 nicht kostenfrei verlängert worden ist, muß durch die Angehörigen bis zum **30.04.2001** erfolgt sein.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Anlagen in den Monaten Mai bis Juli 2001, ohne dass den Angehörigen ein Entschädigungsanspruch zusteht, durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt.

Eschweiler, 21.02.2001

Bertram
Bürgermeister

20

Bekanntmachung vom 21.02.2001

Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

Aufgrund des § 15 (5) der Friedhofsverwaltung der Stadt Eschweiler vom 08.11.1993 wird hiermit bekanntgemacht, dass die Nutzungsrechte der nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf den städt. Friedhöfen im Jahre **2001** ablaufen.

Die Nutzungsberechtigten werden, sofern die Anschrift bekannt ist, schriftlich benachrichtigt.

Angehörige und Nutzungsberechtigte der aufgeführten Grabstätten werden gebeten, sich mit der Friedhofsverwaltung, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 302, Tel.: 71-490, in Verbindung zu setzen.

Die Nutzungsrechte können auf Antrag bis zu 30 bzw. 45 Jahren verlängert werden.

Sofern eine Verlängerung der Nutzungsrechte

nicht erfolgt, beginnt die Abräumung und Einsegnung der Grabstätten 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte, frühestens im April 2001.

In diesem Fall haben die Angehörigen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Friedhof Bergrath

Feld	Nr.	Grabstätte
01	122-123	Beiß
01	223-224	Hermanns
02	077-078	Fuhs, Elisabeth
03	001-002	Wittgen, Wilhelm
03	069-070	Berkin, Peter
03	091-092	Müller, Katharina

Friedhof Dürwiß

Feld	Nr.	Grabstätte
I	106	Zilles, Johann
I	107-109	Breuer, Margarethe
IV	024-026	Dolfen/Kessel
VII	021-022	Kösch, Maria
VII	039	Rotte, Constantine

Friedhof Hastenrath

Feld	Nr.	Grabstätte
02	024-025	Cremer, Elli
02	046-047	Göbbels, Maria
02	144-145	Pauly, Regina
03	051-052	Stenten, Peter
03	088-089	Schaaf, Peter-Otto

Friedhof Kinzweiler

Feld	Nr.	Grabstätte
01	115	Nowak, Franz
01	147-148	Schaaf, Hubertina
02	058-059	Kreiten, Peter Hubert

Friedhof Neu-Lohn

Feld	Nr.	Grabstätte
01	093-096	Bausen

02	095-096	Freialdenhoven
02	107-108	Kreutz, Johann
02	109-110	Baumann, Katharina

Friedhof Nothberg

Feld	Nr.	Grabstätte
02	046-047	Baum, Reinhold
02	086	Pistars
02	089-090	Wolff
03	001-002	Brandt, Johann
03	007-008	Offergeld, Gertrud
03	009-010	Stiel, Maria
03	011-012	Blind, Adolf
03	019	Resannow, Cäcilia
03	060-061	Brandt, Margareta
03	081-082	Schmitz
03	103-104	Göbbels, Josef
03	133-134	Schwarz, Maria

Friedhof Röhe

Feld	Nr.	Grabstätte
01	018-019	Welty
01	041	Beautemps
01	068	Göbbels
01	099	Mund, Josef
01	192	Schüller, Peter
02	054-055	Beuer, Peter
02	082-083	Lammertz
02	104-105	Stolz, Maria Katharina
03	005-006	Kaulen, Helene
03	008-009	Bücken, Josef
04	113-114	Eßer, Käthe

Friedhof St. Jöris

Feld	Nr.	Grabstätte
02	023	Pütz, Hubertine Gertrud

Friedhof Stich

Feld	Nr.	Grabstätte
01	184	Hannemann, Kurt
03	007-008	Breuer, Klara
03	104-105	Empten, Maria
03	106-107	Langkau, Viktor
05	019-020	Brandt, Jakob

05	021-022	Esser, Wilhelm
07	020-021	Kattein, Richard
07	022-023	Jansen, Theo
07	048-049	Kolbe, Wilhelm
07	058-059	Haxthausen
07	074-075	Schmitz, Maria
07	089	Stein, Maria
10	086-087	Bösler
10	094-095	Lawniczak
14	081-082	Bausch, Hermann

Friedhof Weisweiler

Feld	Nr.	Grabstätte
02	007-008	Nosper
02	027-028	Reuland
02	144-145	Otto
03	067-070	Breuer
04	209	Buil, Peter
04	220-221	Spork
04	254-255	Krieger
05	060	Kindermann, Günter
05	061	Breuer, Meta
05	109-110	Steinberg
06	130-131	Beisicht, Maria
06	134-135	Keimes, Peter
06	138	Klose, Else
07	079-080	Kaehlitz, Martha

Eschweiler, 21.02.2001

Bertram
Bürgermeister

21

Bekanntmachung vom 21.02.2001

Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Frau Melanie Vorstadt, früher Dürener Str. 1 a, 52249 Eschweiler, jetzt unbekannten Aufenthalts, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gem. § 91 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) kann durch die Unterhaltspflichtige beim Bürgermeister in Eschweiler, Sozialamt, Zimmer 235, dienstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Der derzeitige Aufenthaltsort der Frau Vorstadt ist unbekannt.

Gem. § 15 Abs. 3 gelten die Mitteilungen an dem Tages als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens dieser Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 21.02.2001

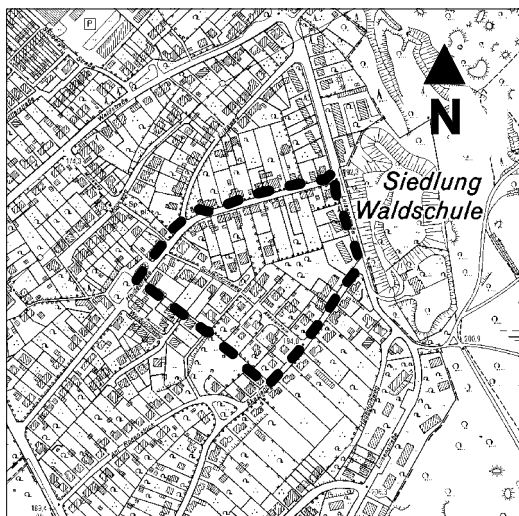
Bertram
Bürgermeister

22

Bekanntmachung vom 19.02.2001

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 07.02. 2001 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses sowie des Beschlusses zur Bürgerbeteiligung vom 21.05.1987 sowie die Aufhebung der Beschlüsse vom 21.12.1989 und 30.08.1990 zu dem Bebauungsplan E 92 - Akazienhain - sowie die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes 92 - Akazienhain - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Walsiedlung im Ortsteil Pumpe und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 12.03.2001 bis 26.03.2001 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 19.02.2001
In Vertretung

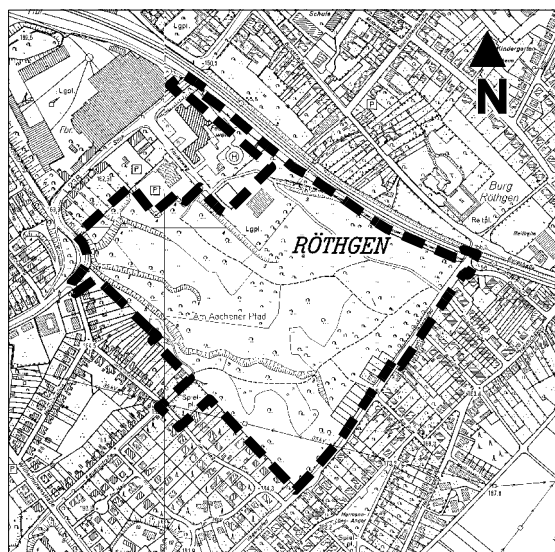
Knollmann
Beigeordneter

23

Bekanntmachung vom 20.02.2001

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 14.02.2001 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 235 - Ringofengelände - und gleichzeitig die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 235 - Ringofengelände - gemäß § 10 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den z.Z. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Stadtteile Röthgen/ Stich und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 235 - Ringofengelände - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 235 - Ringofengelände - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 215 und 214 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 235 - Ringofengelände - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der z.Z. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 20.02.2001

Bertram
Bürgermeister

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im März 2001

- | | |
|-----------|--|
| Mittwoch, | 07.03.2001, 17.30 Uhr;
Gemeinsamer Bau- und
Schulausschuss,
Rathaus, Ratssaal |
| Mittwoch, | 21.03.2001, 17.30 Uhr;
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal |
| Dienstag, | 27.03.2001, 17.30 Uhr;
Bauausschuss,
Rathaus, Raum 7 |
| Mittwoch, | 28.03.2001, 17.30 Uhr;
Planungs- und
Umweltausschuss,
Rathaus, Ratssaal |

- Änderungen vorbehalten -

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. **Bezeichnung**

24 **Vorschläge zur Wahl von Schiedspersonen**

25 **Feststellung der Unanfechtbarkeit und
Inkrafttreten des Umlegungsplanes Nr. 28**

B) Hinweisbekanntmachungen

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Redaktioneller Hinweis

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 6
16.03.2001

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
42,00 DM jährlich, zahlbar
im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).

Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

24

Bekanntmachung

Die Vorschläge zur Wahl von Schiedspersonen hat durch die Stadt Eschweiler zu erfolgen. Für den Bereich

Eschweiler I

- Stadtteil Röhe und Teil Innenstadt, begrenzt nördlich durch die Autobahn, östlich durch Jülicher Straße/Kochgasse/Langwahn, südlich durch die Talbahn

ist das Amt der Schiedsperson neu zu besetzen.

Schiedsperson kann sein, wer

- a) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
- b) nicht unter Betreuung steht,
- c) das 30. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- d) in dem Schiedsbezirk seinen Wohnsitz hat,
- e) nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Schiedsperson wird für fünf Jahre gewählt. Die Schiedstätigkeit ist ehrenamtlich.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können schriftlich oder zu Protokoll bis zum 20.04.2001 beim Amt für Rechts- und Versicherungsangelegenheiten der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 183, unter Vorlage des Personalausweises ihre Bereitschaft für die Ausübung dieses Amtes erklären.

Bei schriftlicher Meldung werden benötigt: Familienname, evtl. Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Geburtstag, Beruf, Anschrift und evtl. Telefonnummer.

Die endgültige Wahl erfolgt durch den Rat der Stadt Eschweiler.

Eschweiler, 09.03.2001

Bertram
Bürgermeister

25

Bekanntmachung

Umlegungsgebiet Nr. 28 - Südlich Verkeskopf -; Feststellung der Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten des Umlegungsplanes Nr. 28

Der Umlegungsausschuss der Stadt Eschweiler stellt im Wege des schriftlichen Rundlaufs am 27.02.2001 fest, dass der Umlegungsplan Nr. 28, aufgestellt am 09.01.2001, - mit Wirkung vom 20.02.2001 unanfechtbar geworden ist.

Die Grundstücke gehen rechtlich am Tage nach der Bekanntmachung an die neuen Eigentümer über. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit steht den Beteiligten gemäß § 217 Baugesetzbuch der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der ortsüblichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, einzureichen.

Der Antragsteller muss sich beim Landgericht durch einen zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Einreichung des Antrages bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses ist auch ohne Beteiligung eines Rechtsanwaltes möglich.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Eschweiler, den 27.02.2001

Springob
Vorsitzender

Esser
Geschäftsführer

Hinweisbekanntmachungen

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstätten-gesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBI S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 (BGBl S. 469) Arbeiten für die bodenkundliche Landesaufnahme durchführen.

Zeitraum: März - Dezember 2001
Kreis: Aachen
Stadt/
Gemeinde: Eschweiler
Topogra-
phische Karte
1:25 000 Blatt 5203 Stolberg

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG § 3 und § 14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG § 60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landwirtschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG § 10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.*)

Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z.B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflanze (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund des vorbezeichneten Gesetzes haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehen-

de Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch abgestempelte Dienstaussweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen

*) Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - IIIB-335-8583 - u.d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr - 313-66-75 - v. 5.9.1997).

Redaktioneller Hinweis

Bekanntmachung zum Ablauf der Ruhefristen in Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen im Amtsblatt der Stadt Eschweiler in der Ausgabe Nr. 5 vom 02.03.2001

In der im o.a. Amtsblatt unter Nr. 19 veröffentlichten Bekanntmachung wurde unter

2. Reihengräber
 irrtümlich "Verstorbene unter 5 Jahren" abgedruckt.

Die korrekte Formulierung lautet:
 "Verstorbene über 5 Jahren".

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

- 26 68. Änderung des Flächennutzungsplanes - Östlich Hehlrath -
- 27 63. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sebastianusstraße -
- 28 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 04.04.2001
- 29 Bodenrichtwerte für baureifes Land und für landwirtschaftliche Nutzflächen

B) Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im April und Mai 2001

Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV "Weisweiler"

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 7
30.03.2001

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 42,00 DM jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

26

Bekanntmachung vom 28.03.2001

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 09.03.2001, Az.: 35.2.11-07-22/01, die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes - Östlich Hehlrath - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

G e n e h m i g u n g

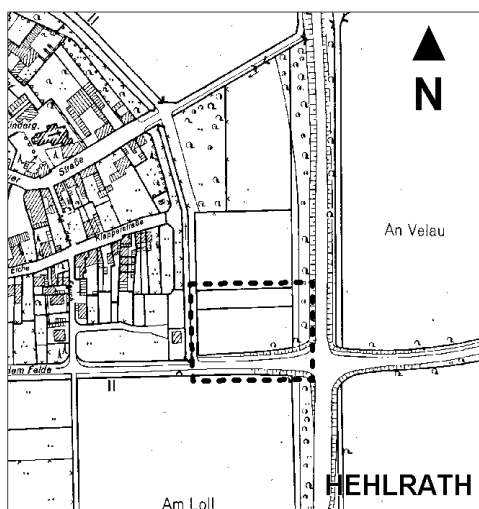
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 20.12.2000 beschlossene 68. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Köln, 09.03.2001

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.2.11-07-22/01

Im Auftrag
gez. Jeuck

Das Plangebiet liegt im Bereich östlich Hehlrath an der L 240/Auf dem Felde und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes - Östlich Hehlrath - wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie liegt mit Erläuterungsbericht auf Dauer bei der Dienststelle Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Eschweiler,

52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 215 und 214 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes - Östlich Hehlrath - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 28.03.2001

Bertram
Bürgermeister

27

Bekanntmachung vom 28.03.2001

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 08.03.2001, Az.: 35.2.11-07-21/01, die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sebastianusstraße - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

G e n e h m i g u n g

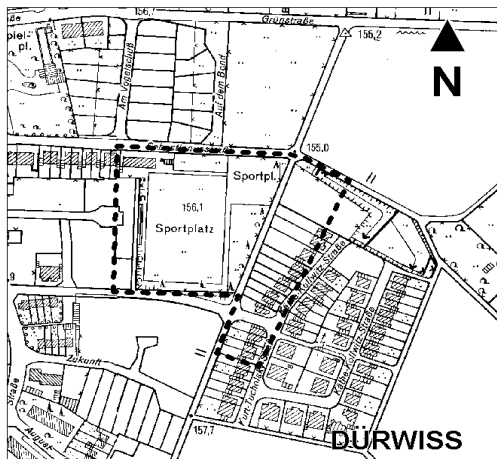
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 20.12.2000 beschlossene 63. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Köln, 08.03.2001

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.2.11-07-21/01

Im Auftrag
gez. Jeuck

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dürwiß und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sebastianusstraße - wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie liegt mit Erläuterungsbericht auf Dauer bei der Dienststelle Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447,

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 215 und 214 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sebastianusstraße -- unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 28.03.2001

Bertram
Bürgermeister

28

Am Mittwoch, 04. April 2001, 17.30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Rathaus, Ratssaal, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

- A 1) Fragestunde für Einwohner
- A 2) Genehmigung einer Niederschrift
- A 3) Zustimmung zur Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 150.000,00 DM bei Haushaltsstelle 1.630.9557.2, Bez.: Erschließung Bebauungsplan 195, ehemaliges Dohmengelände
- A 4) Künftige Wahrnehmung der Aufgaben „Kultur“ und „Weiterbildung“
- A 5) Energiebericht;
Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.11.2000
- A 6) Abwasserbeseitigungskonzept
hier: 1. Änderung der zeitlichen Abfolge von Sanierungsmaßnahmen
2. Zusätzliche Aufnahme von Maßnahmen in die Konzeption
- A 7) Planungsangelegenheiten
 - A 7.1 a) Aufhebungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtteil Weisweiler“
 - b) Aufhebungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Eschweiler“

- A 7.2 57. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplans - Vorranggebiete für Windenergieanlagen -;

hier: Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung sowie Beschluss der Flächennutzungsplanänderung

- A 8) Benennung einer Planstraße in Eschweiler Hastenrath

A 9) Anfragen und Mitteilungen

- A 9.1 Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage Patternhof - zwischen Merkurstraße und Bergrather Straße -

- A 9.2 Finanzangelegenheit Koch

B) Nichtöffentlicher Teil

- B 1) Auswirkungen der Steuerreform - Bäderbetrieb der Stadt Eschweiler -

B 2) Grundstücksangelegenheiten

- B 2.1 Verkauf eines Gewerbegrundstückes im Industrie- und Gewerbepark Eschweiler (IGP)

- B 2.2 - B 2.5 Verkauf von Baugrundstücken in Eschweiler

- B 2.6 Verzicht auf die Ausübung des Rückerwerbsrechtes

- B 3) Personalangelegenheiten

- B 4) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 23.03.2001

Bertram
Bürgermeister

29

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im April und Mai 2001

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gutachterausschuss hat nach § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches und nach § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Bodenrichtwerte für baureifes Land und für landwirtschaftliche Nutzflächen zum 31.12.2000 für das Stadtgebiet ermittelt. Die Bodenrichtwerte wurden in Bodenrichtwertkarten für den Kreis Aachen eingetragen und in Listen zusammengestellt.

Die Listen liegen in der Zeit vom 17.04.2001 bis 16.05.2001 bei der Vermessungsabteilung der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 408, während der Dienststunden

montags - mittwochs von 08.30 - 12.00 Uhr
donnerstags von 14.00 - 17.45 Uhr
freitags von 08.30 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Auch außerhalb dieser Zeit kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in 52070 Aachen, Zollernstr. 10, Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangt werden.

Aachen, 23. März 2001

Der Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
im Kreis Aachen

gez. Evers
Vorsitzender

Eschweiler, 29.03.2001

Bertram
Bürgermeister

Dienstag,	03.04.2001, 17.00 Uhr, Vergabeausschuss, Rathaus, Raum 8 - nichtöffentlich -
Dienstag,	03.04.2001, 17.30 Uhr, Werkausschuss, Rathaus, Raum 7
Mittwoch,	04.04.2001, 17.30 Uhr, Stadtrat, Rathaus, Ratssaal
Donnerstag,	05.04.2001, 17.30 Uhr, Rechnungsprüfungsausschuss, Rathaus, Raum 7 - nichtöffentlich -
Mittwoch,	25.04.2001, 17.30 Uhr, Schulausschuss, Rathaus, Ratssaal
Mittwoch,	09.05.2001, 17.30 Uhr, Sozialausschuss, Rathaus, Raum 7
Donnerstag,	10.05.2001, 17.30 Uhr, Planungs- und Umweltausschuss, Rathaus, Ratssaal
Dienstag,	22.05.2001, 17.30 Uhr, Sportausschuss, Rathaus, Raum 7
Dienstag,	29.05.2001, 17.30 Uhr, Rechnungsprüfungsausschuss, Rathaus, Raum 7 - nichtöffentlich -
Mittwoch,	30.05.2001, 17.30 Uhr, Haupt- und Finanzausschuss, Rathaus, Ratssaal
Donnerstag,	31.05.2001, 17.30 Uhr, Jugendhilfeausschuss, Rathaus, Ratssaal

- Änderungen vorbehalten -

Bekanntmachung

Die Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirkes Eschweiler lädt zur satzungsgemäßen Genossenschaftsversammlung am

**Donnerstag, 26.04.2001, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Eschweiler,
Raum 2,**

ein.

Teilnahmeberechtigt sind die Eigentümer der Gewässergrundstücke im Verlauf der Inde im Stadtgebiet und des Omerbaches an der Ostseite der Cäcilienstraße bis zur Mündung in die Inde.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 17.12.1998
2. Bestimmung der Rechnungsprüfer
3. Kassenprüfung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Satzungsgemäße Wahlen
6. Bestellung eines Geschäfts- und Kassensführers
7. Verwendung der Pachteinahmen
8. Verschiedenes

Eschweiler, 27.03.2001

Färber
Vorsitzender

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV "Weisweiler"

Am 27.04.2001, 20.00 Uhr, findet in der Gaststätte Lesniak, Hüheln, eine Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellen des Stimmrechtes
3. Protokollverlesung der letzten Mitgliederversammlung
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Beschlußfassung Jagdpachtauszahlung 2001
10. Verschiedenes

Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV (Weisweiler-Hüheln), sind die Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler IV gehören, soweit auf diesen Grundstücken die Jagd ausgeübt werden darf. Eine rechtmäßige Beschlußfassung muß sowohl nach Stimmen wie auch nach Flächenmehrheit erfolgen, so dass der Nachweis der bejagten Fläche erfolgen muß. Wer seinen Grundbesitz nicht nachgewiesen hat, ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

H.J. Heinen
Vorsitzender

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

- 30 Bebauungsplan Nr. 255 - Siedlung Eduard-Mörke-Platz -
- 31 Umbau der Straßen Am Pütt, Am Hang, Hermann-Löns-Anger, Am Grünen Winkel und Am Kitzberg - Bürgerversammlung -
- 32 Bebauungsplan Nr. E 37 - Kalkofen -
- 33 Bebauungsplan Nr. W 7 - In der Krause II -
- 34 57. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes - Vorranggebiete für Windenergieanlagen -
- 35 Bebauungsplan Nr. 78 - Waldsiedlung -

B) Hinweisbekanntmachung

Jagdgenossenschaftsversammlung -
gemeinschaftlicher Jagdbezirk Eschweiler VI -
Lohn -

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 8
11.04.2001

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
42,00 DM jährlich, zahlbar
im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

30

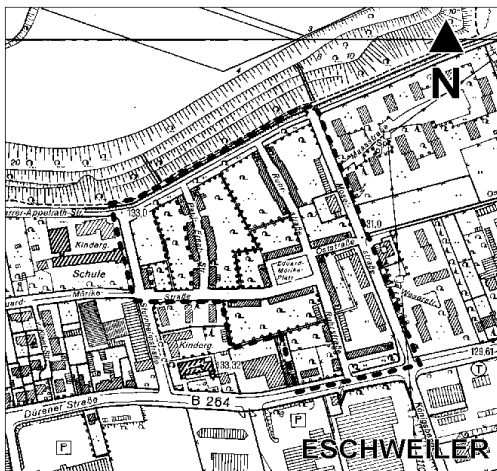
Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 05.04.2001

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.03.2001 die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 255 - Siedlung Eduard-Mörke-Platz - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z. Z. gültigen Fassung beschlossen.

Es wird bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Planentwurfs vorgebracht werden können.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Eschweiler-Ost und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 255 - Siedlung Eduard-Mörke-Platz - liegt mit Begründung vom 23.04.2001 - 07.05.2001 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu den geänderten und ergänzten Teilen des ausgelegten Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 255 - Eschweiler-Ost - vorgebracht werden.

Eschweiler, 05.04.2001
In Vertretung

Knollmann
Beigeordneter

31

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 02.04.2001

Umbau der Straßen Am Pütt, Am Hang, Hermann-Löns-Anger, Am Grünen Winkel und Am Kitzberg

Die Planung und die Bauausführung wurde in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 28.03.2001 vorgestellt.

Zur Vorstellung der Planung sowie zur Bürgerbeteiligung wird eine Bürgerversammlung anberaumt.

Diese findet statt am

26.04.2001, 18.00 Uhr,

im **Ratssaal** des **Rathauses** der **Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1**, 52249 Eschweiler.

In der Versammlung wird den Bürgern Gelegenheit gegeben, zum vorgestellten Straßenumbau Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Eschweiler, 02.04.2001
In Vertretung

Knollmann
Beigeordneter

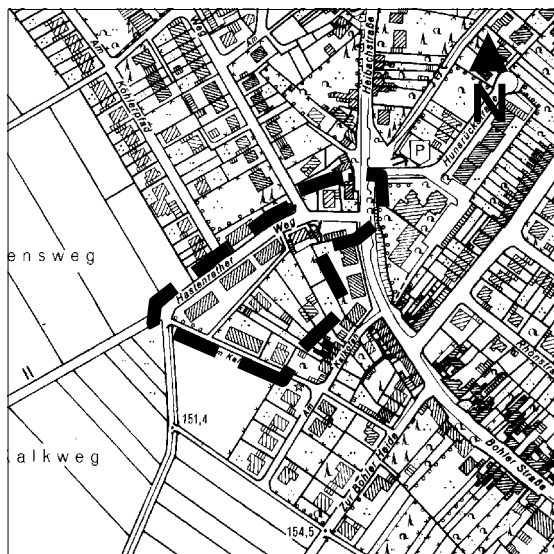
32

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 05.04.2001

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.03.2001 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der z. Z. gültigen Fassung die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 37 - Kalkofen - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der z. Z. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Bergrath und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 23.04.2001 bis 07.05.2001 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer

448, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und

Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 05.04.2001
In Vertretung

Knollmann
Beigeordneter

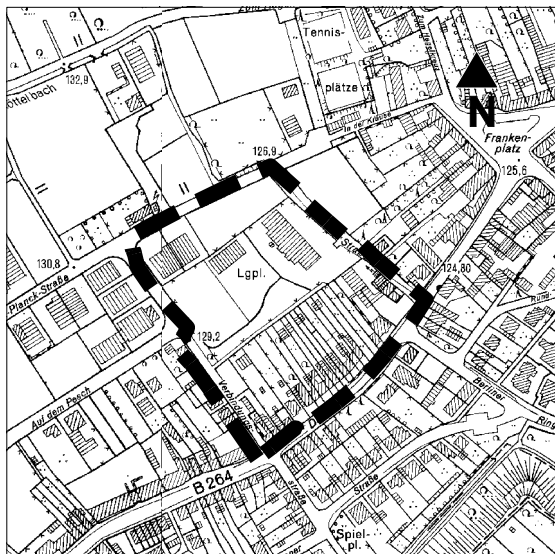
33

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 05.04.2001

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.03.2001 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der z. Z. gültigen Fassung die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W7 - In der Krause II - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der z. Z. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Weisweiler und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 23.04.2001 bis 07.05.2001 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger

die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 05.04.2001
In Vertretung

Knollmann
Beigeordneter

34

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 06.04.2001

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 05.04.2001, Az.: 35.2.11-07-43/01, die 57. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes - Vorranggebiete für Windenergieanlagen - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 04.04.2001 beschlossene 57. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes.

Köln, 05.04.2001

Bezirksregierung Köln

Az.: 35.2.11-07-43/01

Im Auftrag

gez. Jeuck

Das Plangebiet umfasst das Gesamtgebiet der Stadt Eschweiler (siehe Seite 6).

(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die 57. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes - Vorranggebiete für Windenergieanlagen - wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie liegt mit Erläuterungsbericht auf Dauer bei der Dienststelle Stadt-

planung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 215 und 214 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorranggebiete für Windenergieanlagen - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 06.04.2001

Bertram
Bürgermeister

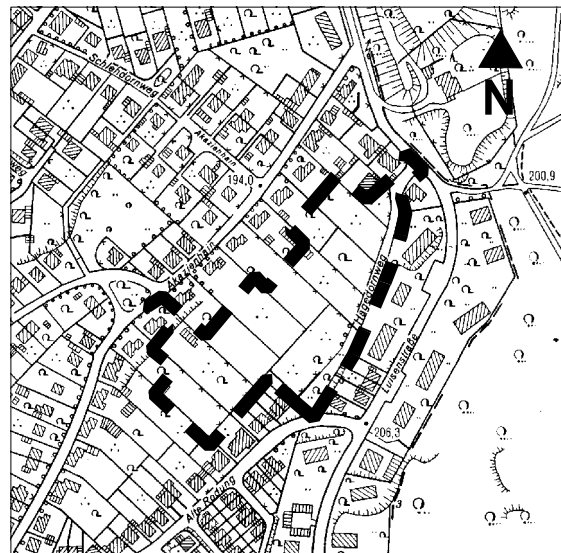
35

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 05.04.2001

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.03.2001 aufgrund des § 2 Abs. 1 BauGB in der z. Z. gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 - Waldsiedlung - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der z. Z. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Siedlung Waldschule und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

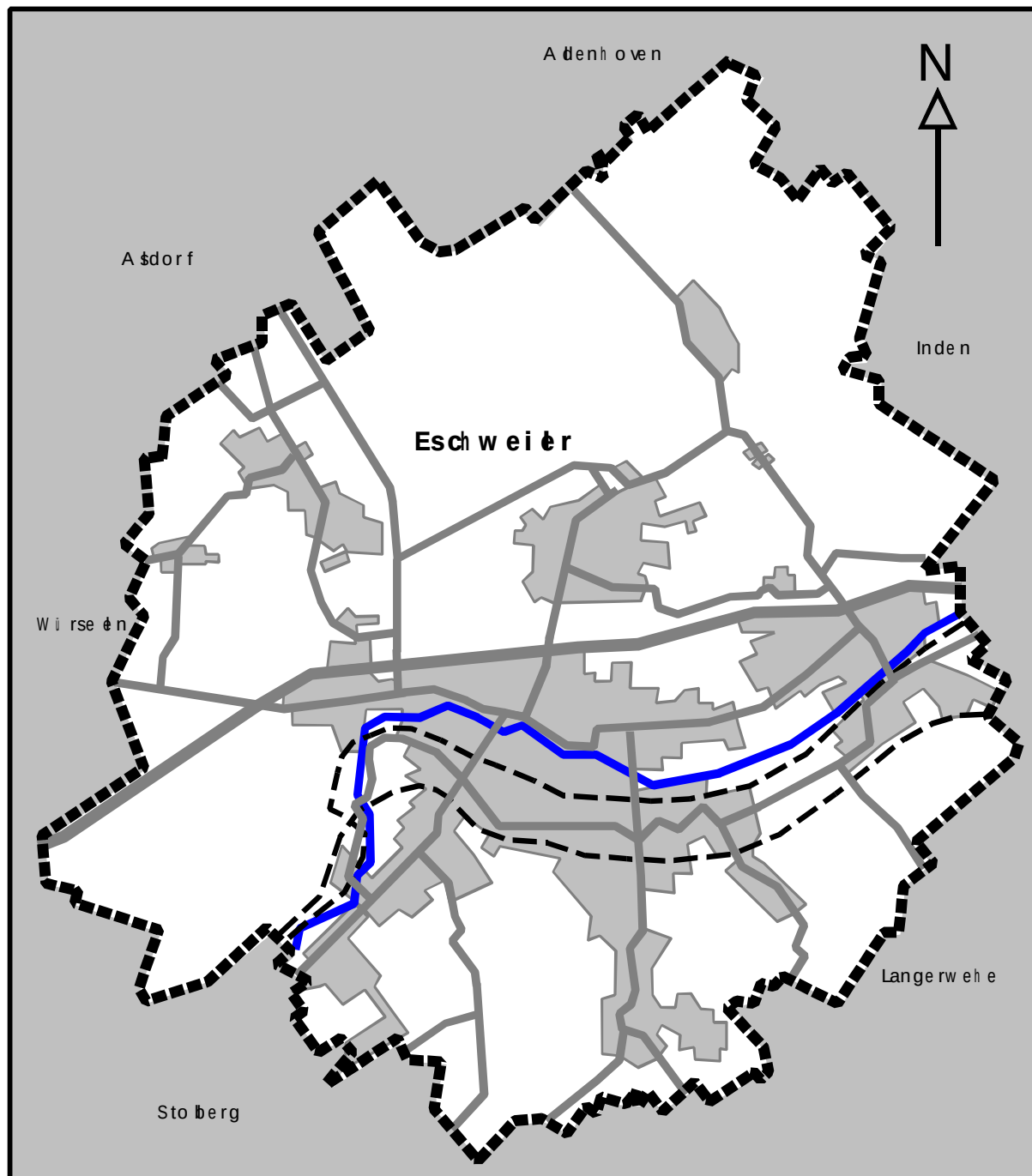
Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 23.04.2001 bis 07.05.2001 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 05.04.2001
In Vertretung

Knollmann
Beigeordneter

Stadt Eschweiler Flächennutzungsplan

57. Änderung (Ergänzung) - Vorranggebiete für Windenergieanlagen



Zeichenerklärung:

----- Stadtgrenze = Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung (Ergänzung)

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
als Notvorstand für den
gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler VI -Lohn-

Bekanntmachung

Jagdgenossenschaftsversammlung

des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
Eschweiler VI -Lohn- am 15.05.2001 um 10.00
Uhr in Raum 2 des Rathauses, Rathausplatz 1
in 52249 Eschweiler

Zu der vorgenannten Jagdgenossenschafts-
versammlung werden hiermit alle Jagdgenos-
sen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
Eschweiler VI -Lohn- eingeladen.

Tagesordnung:

5. Eröffnung und Begrüßung
6. Feststellung des Stimmrechtes
7. Verlesung und Genehmigung der Nie-
derschrift über die Jagdgenossen-
schaftsversammlung vom 04.05.2000
8. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
9. Kassenbericht
10. Berichte der Kassenprüfer und Entla-
stung des Notvorstandes
11. Wahl des Vorstandes
12. Wahl der Kassenprüfer
13. Auszahlung der Jagdpachtanteile
14. Verschiedenes

Eschweiler, den 27.03.2001

Für die Stadt Eschweiler
als Notvorstand für den
gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler VI -Lohn-

Im Auftrag

Färber

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

36 Planfeststellung nach dem Straßen- und
Wegegesetz für den Neubau der L 238 n

B) Hinweisbekanntmachung

**Nivellitische Vermessungen im Regierungsbezirk
Köln**

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 9
25.04.2001

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
42,00 DM jährlich, zahlbar
im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).

Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

36

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Der Bürgermeister

Eschweiler, 10.04.2001

In Vertretung

Bekanntmachung vom 10.04.2001

Knollmann

Beigeordneter

Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz (StrWG) für den Neubau der L 238n zwischen Eschweiler und Jülich auf dem Gebiet der Städte Eschweiler und Jülich sowie der Gemeinde Aldenhoven.

Nivellitische Vermessungen im Regierungsbezirk Köln

Die gegen den ausgelegten Plan für das o. a. Bauvorhaben erhobenen fristgerechten Einwendungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen werden in einer Verhandlung

In den Monaten April bis Juli 2001 führt das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in den Kreisen Aachen, Düren, Erftkreis, Euskirchen, Heinsberg, Rhein-Siegkreis und in den kreisfreien Städten Aachen, Bonn, Köln nivellitische Vermessungen durch. Sie haben den Zweck, das vorhandene Höhenfestpunktfeld zu erneuern und zu verdichten. Die Höhenfestpunkte, auch Nivellementpunkte (NivP) genannt, bilden die Grundlage für die Eintragungen von Höhenangaben und die Darstellung von Geländeerhebungen in Landkarten und Lageplänen aller Art; sie dienen zugleich als Ausgangspunkte für die verschiedenartigsten umweltbezogenen Feststellungen und Ermittlungen.

am 08.05.2001, um 10.00 Uhr, im Sitzungssaal im Rathaus, Dietrich-Mülfahrt-Str. 11 - 13, 52457 Aldenhoven,

erörtert.

Es wird gebeten, den mit den nivellitischen Vermessungen beauftragten Personen und ihren Mitarbeitern bei der Ausführung ihres Auftrages die erbetene Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz von Nordrhein-Westfalen (SGV. NW 7134) sind sie berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Anbringen von Vermessungsmarken, auf die sich die Höhenangaben beziehen.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Die Nivellementpunkte werden in der Regel an Außenwänden dauerhafter und standsicherer Gebäude durch Einbringen von Metallbolzen festgelegt; in offenem Gelände tragen Granit- und Betonpfeiler einen solchen Bolzen und sind meist bodengleich in das Erdreich gesetzt.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über das Anbringen derartiger Vermessungs-
marken werden die Eigentümer und die Nut-
zungsberechtigten unterrichtet und erhalten das
„Merkblatt über die Bedeutung und den Schutz
der Nivellementpunkte“. Damit ist die Bitte ver-
bunden, die diesem Merkblatt beiliegende
Empfangsbescheinigung an den

Kreis Aachen
Der Landrat
A 62 - Kataster- und Vermessungsamt -
Postfach 50 04 51
52088 Aachen

ausgefüllt zurückzusenden.

Wird jemandem durch das Betreten oder Be-
fahren eines Grundstückes bzw. einer bauli-
chen Anlage oder durch die getroffenen Maß-
nahmen ein Schaden zugefügt, so steht ihm
dafür, wenn es sich nicht nur um geringfügige
Nachteile handelt, eine angemessene Geldent-
schädigung zu.

Aachen, den 2. April 2001

Kreis Aachen
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr. Bezeichnung

A) Amtliche Bekanntmachungen

- 37 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Stadtfestes am 20.05.2001 in der Stadt Eschweiler vom 25.04.2001
- 38 Enteignungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB); Stadt Eschweiler ./ . Hahn, Rolf

B) Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Juni und Juli 2001

Jagdpachtauszahlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler 4 (Weisweiler)

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III Hastenrath - Nothberg

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 10
04.05.2001

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Fachbereich Personal, Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
12/Organisation, EDV, Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 42,00 DM jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

37

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Stadtfestes am 20.05.2001 in der Stadt Eschweiler vom 25.04.2001

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Ziffer 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und t e c h n . G e f a h r e n - s c h u t z e s (Zuständigkeitsverordnung Zust. VO AITG) vom 06.02.1973 (GV NW S. 66) in der derzeit gültigen Fassung (SGV NW 28) in Verbindung mit der fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 15.06.1999 wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des Stadtfestes am Sonntag, 20.05.2001, dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler an diesem Tag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Wird von § 1 Gebrauch gemacht, müssen die Verkaufsstellen an dem vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 3

Arbeitnehmer, die an einem Sonntag in Verkaufsstellen gem. § 1 dieser Verordnung beschäftigt werden, sind, wenn die Beschäftigung länger als 3 Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

§ 4

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält oder
 - b) am Sonnabend entgegen § 2 die Verkaufsstellen länger als 14.00 Uhr offenhält oder
 - c) der Vorschrift des § 3 über Freizeit oder Ausgleich bei Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonntag zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Buchst. a) kann nach § 31 Ordnungsbürogesetz in Verbindung mit § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Buchst. b) kann nach § 24 Abs. 2 Ladenschlussgesetz mit bis zu 1.000,00 DM, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Buchst. c) kann nach § 24 Abs. 2 Ladenschlussgesetz mit bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbe-

schluss vorher beanstandet
oder

- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 25.04.2001

Stadt Eschweiler als
örtliche Ordnungsbehörde

Bertram
Bürgermeister

38

Enteignungsverfahren nach dem BauGB; Stadt Eschweiler ./ Hahn Rolf

Bekanntmachung und Ladung -----

Die Stadt Eschweiler hat die Enteignung einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 42 qm aus dem Grundstück Gemarkung Eschweiler, Flur 63, Flurstück 143, Gartenland, Ardennenstraße, groß 593 qm - eingetragen im Grundbuch von Eschweiler, Blatt 0795 - nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit gültigen Fassung beantragt.

Das Grundstück steht im Eigentum des Herrn Rolf Hahn, Am Klinkenberger Hof 16, 53721 Siegburg

Die beantragte Enteignung soll erfolgen auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes E 58 der Stadt Eschweiler.

Der Antrag wird damit begründet, dass die v. g. Grundstücksteilfläche als öffentliche Verkehrsfläche ausgebaut werden soll und der

freihändige Eigentumserwerb gescheitert ist.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten über diesen Enteignungsantrag wird festgesetzt auf

**Dienstag, den 19.06.2001, 11.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 2,
Erdgeschoss,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Vertreter von Beteiligten müssen eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Der Enteignungsantrag und die ihm beigelegten Unterlagen können in meinem Dienstgebäude in Köln, Zeughausstraße 10, Zimmer Z 10, während der Dienststunden - montags und dienstags von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie mittwochs bis freitags von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr - eingesehen werden.

Alle Beteiligten, namentlich die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem v. g. Grundeigentum oder eines das v. g. Grundeigentum belastenden Rechts, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem v. g. Grundeigentum oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des v. g. Grundeigentums berechtigt oder die Benutzung beschränkt, werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung anzumelden. Zugleich werden sie aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst schon vor dieser mündlichen Verhandlung bei meiner Behörde schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge kann auch dann verhandelt und entschieden werden, wenn Beteiligte die Anmeldung ihrer Rechte unterlassen bzw. nicht zu der mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag erscheinen und sich nicht durch eine von ihnen bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Von dieser Bekanntmachung an bedürfen gemäß § 109 i. V. m. § 51 BauGB die

folgenden Veränderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse an dem Grundeigentum der schriftlichen Genehmigung der Enteignungsbehörde:

1. Teilung eines Grundstücks oder Verfügungen über ein Grundstück oder über Rechte an einem Grundstück oder Vereinbarungen, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks,
3. Errichtung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtiger, aber wertsteigernder baulicher Anlagen oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen,
4. Errichtung oder Änderung genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtiger baulicher Anlagen.

Köln, den 20.04.2001

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

Filbrandt

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Juni und Juli 2001

Mittwoch,	06.06.2001, 17.30 Uhr, P l a n u n g s - u n d Umweltausschuss, Rathaus, Ratssaal
Dienstag,	19.06.2001, 17.00 Uhr, Vergabeausschuss, Rathaus, Raum 8 - nichtöffentlich -
Dienstag,	19.06.2001, 17.30 Uhr, Werkausschuss, Rathaus, Raum 7
Mittwoch,	20.06.2001, 17.30 Uhr, P l a n u n g s - u n d Umweltausschuss, Rathaus, Ratssaal
Donnerstag,	21.06.2001, 17.30 Uhr, Bauausschuss, Rathaus, Raum 7
Dienstag,	26.06.2001, 17.30 Uhr, Kulturausschuss, Rathaus, Raum 7
Mittwoch,	27.06.2001, 17.30 Uhr, Stadtrat, Rathaus, Ratssaal
Mittwoch,	25.07.2001, 17.30 Uhr, Haupt- und Finanzausschuss (Ferienrat), Rathaus, Ratssaal

Jagdpatchauszahlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler 4 (Weisweiler)

Die Auszahlung der Jagdpacht erfolgt auf B e s c h l u s s d e r Jagdgenossenschaftsversammlung vom 27.04.2001.

Jagdgenossen, die Anspruch auf Auszahlung ihres Jagdpachtanteiles erheben, werden gebeten, diesen nur schriftlich, in der Zeit vom 05.05. bis 26.05.2001 bei dem Kassierer der

Jagdgenossenschaft Herrn Franz-Wilhelm Balden (Tel. 02403/65151) Bongarder-Hof in 52249 Eschweiler anzumelden.

Veränderungen der Grundfläche sind mit neuestem Grundbuchauszug nach telefonischer Absprache mit Herrn Balden nachzuweisen.

Forderungen, die nicht innerhalb des oben genannten Zeitraumes erhoben werden, verfallen.

Heinen (Vorsitzender)

Für eine rechtmäßige Beschlussfassung muss sowohl eine Stimmen- als auch eine Flächenmehrheit gegeben sein. Jeder Jagdgenosse ist verpflichtet, den Nachweis der bejagdbaren Fläche zu führen. Wer seinen Grundbesitz nicht nachgewiesen hat, ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Die Versammlung ist öffentlich.

Eschweiler, den 24. April 2001

J. Hillemacher (Vorsitzender)

R. Willms (Schriftführer)

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III Hastenrath - Nothberg

Am Dienstag, dem 5. Juni 2001 findet um 20.00 Uhr in der Gaststätte "Zur Quelle", Eschweiler-Hastenrath, Quellstr. 81, eine Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath-Nothberg) statt.

Hierzu sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen. Gelegenheit zur Katasterbesichtigung ist zwischen 19.30 und 20.00 Uhr gegeben.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Festlegung des Stimmrechts
3. Protokollverlesung der letzten Jagdversammlung
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Beschlüsse zum Haushalt 2000/2001
10. Beschlussfassung über die Auszahlung der Jagdpacht
11. Verschiedenes

Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath-Nothberg) sind die Eigentümer der Grundstücke, die zum vorgenannten Jagdbezirk gehören, sofern auf diesen Flächen die Jagd ausgeübt werden kann.

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Nr.	Bezeichnung
-----	-------------

39	Einziehung von Teilflächen aus den städt. Grundstücken Gemarkung Eschweiler, Flur 110 bzw. 49, Nrn. 998 bzw. 422 - Hagedornweg -
----	--

40	Aufhebungssatzungen
----	---------------------

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 11
18.05.2001

**Herausgabe, Vertrieb,
Druck:**

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
42,00 DM jährlich, zahlbar
im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).

Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

39

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 14.05.2001

Die Stadt Eschweiler beabsichtigt, Teilflächen von ca. 1.121 qm aus den städt. Grundstücken Gemarkung Eschweiler, Flur 110 bzw. 49, Nrn. 998 bzw. 422 - Hagedornweg - gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) - in der jeweils geltenden Fassung - zwecks Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Waldsiedlung“ einzuziehen.

Die vorgenannten Wegeflächen sollen nach Abschluß des Entwidmungsverfahrens veräußert werden.

Die Lage der Grundstücke ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Eine Karte, aus der die genaue Lage des Grundstückes ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Dienststelle Bauverwaltung, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 338, 3. Etage, montags bis mittwochs, freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen gegen die Einziehung können innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tage

der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler oder zur Niederschrift bei der vorgenannten städt. Dienststelle, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 338, 3. Etage, während der Dienststunden erklärt werden.

Eschweiler, 14.05.2001

Bertram
Bürgermeister

40

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 14.05.2001

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 04.04.2001 folgende Aufhebungssatzungen beschlossen:

- a) Aufhebungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtteil Weisweiler“
- b) Aufhebungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Eschweiler“

Die Satzungen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtteil Weisweiler“ vom 29.09.1990 und des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ vom 22.09.1990 werden aufgehoben.

Diese Satzungen treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eschweiler, 14.05.2001

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

- 41 **Bebauungsplan Nr. 240 - Rad- und Fußwegeverbindung Ringofen/Burgstraße -**
- 42 **Umbau Luisenstraße - Bürgerversammlung -**
- 43 **Einziehung von Teilflächen aus dem städt. Grundstück Gem. Dürwiß - Am Hörschberg -**
- 44 **Bekanntmachung über die Sitzung des Ausländerbeirates am 21.06.2001**
- 45 **70. Änderung des Flächennutzungsplanes - Burgacker -**
- 46 **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 - Burgacker -**

B) Hinweisbekanntmachungen

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Eschweiler VI (Lohn)

Jagdgenossenschaft Eschweiler III - Hastenrath-Nothberg -

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 12
08.06.2001

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 42,00 DM jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).

Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

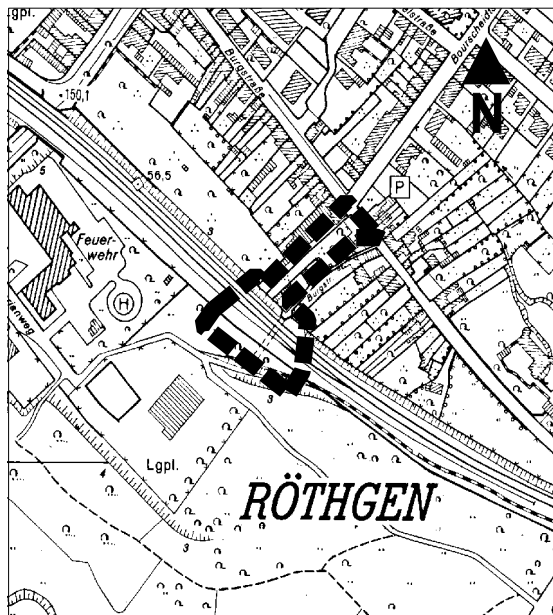
41

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 17.05.2001

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.05.2001 den Aufstellungsbeschluss vom 12.03.1997 aufgehoben und die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 240 - Rad- und Fußwegeverbindung Ringofen/Burgstraße - und gleichzeitig die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 240 - Rad- und Fußwegeverbindung Ringofen/ Burgstraße - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt zwischen der Burgstraße (Ortsteil Röthgen) sowie dem südlich der Bahn befindlichen Ringofengelände und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 240 - Rad- und Fußwegeverbindung Ringofen/Burgstraße - liegt mit Begründung vom 18.06.2001 - 20.07.2001 in der Dienststelle

Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 240 - Rad- und Fußwegeverbindung Ringofen/Burgstraße - vorgebracht werden.

Eschweiler, 17.05.2001
In Vertretung

Knollmann
Beigeordneter

42

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 14.05.2001

Umbau der Luisenstraße;

hier: Bauabschnitt I von Akazienhain bis Buswendeschleife

Die Planung und die Bauausführung wurde in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 10.05.2001 vorgestellt.

Zur Vorstellung der Planung sowie zur Bürgerbeteiligung wird eine Bürgerversammlung anberaumt.

Diese findet statt am

02.07.2001, 18.00 Uhr,

im Pädagogischen Zentrum der Städt. Gesamtschule Waldschule, Friedrichstraße 12, 52249 Eschweiler.

In der Versammlung wird den Bürgern Gelegenheit gegeben, zum vorgestellten Straßenumbau Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Eschweiler, 14.05.2001
In Vertretung

Knollmann
Beigeordneter

43

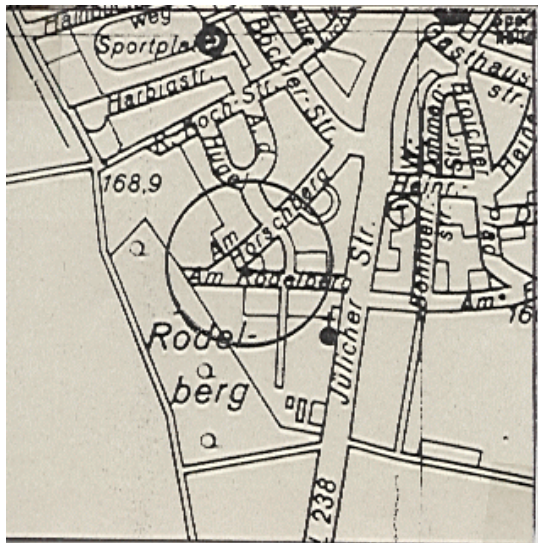
Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 21.05.2001

Die Stadt Eschweiler beabsichtigt, Teilflächen von ca. 10 qm bzw. 1 qm aus dem städt. Grundstück Gemarkung Dürwiß, Flur 7 Nr. 562 - Am Hörschberg - gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) - in der jeweils geltenden Fassung einzuziehen.

Die vorgenannten öffentlichen Verkehrsflächen sollen nach Abschluss des Entwidmungsverfahrens veräußert werden.

Die Lage der Grundstücke ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Eine Karte, aus der die genaue Lage der Grundstücke ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Dienststelle Bauverwaltung, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 338, 3. Etage, montags bis mittwochs, freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen gegen die Einziehung können innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim

Bürgermeister der Stadt Eschweiler oder zur Niederschrift bei der vorgenannten städt. Dienststelle, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 338, 3. Etage, während der Dienststunden erklärt werden.

Eschweiler, 21.05.2001

Bertram
Bürgermeister

44

Am Donnerstag, 21. Juni 2001, 18.00 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Ausländerbeirates der Stadt Eschweiler im Rathaus, Raum 2, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

- A 1) Genehmigung einer Niederschrift
- A 2) Rückblick auf das Seminar vom 05.05.2001 „Keine Angst vor Redebeiträgen“
- A 3) Gründung eines Freundes- und Arbeitskreises mit der SPD AG 60 plus; Gemeinsame Pressekonferenz am 28.06.2001 gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- A 4) Planung des Folklorefestes am 29.09.2001
- A 5) Bericht über die Sitzung des Sozialausschusses vom 09.05.2001, TOP 8;
„Durchführung einer Studie über die Lebenssituation der ausländischen Bevölkerung und über Konfliktpotentiale im Zusammenleben von ausländischer und deutscher Bevölkerung sowie zur Konfliktprevention und Konfliktlösung in Eschweiler“
- A 6) Anfragen und Mitteilungen

B) Nichtöffentlicher Teil

- B 1) Verwendung der zugewiesenen Mittel

zur Förderung kommunaler Projekte
der Entwicklungszusammenarbeit

B 2) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 31.05.2001

Zaman

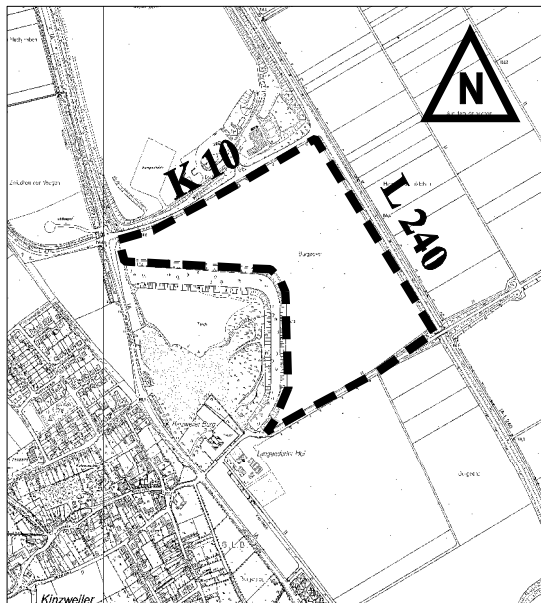
45

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 07.06.2001

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 06.06. 2001 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung die Aufstellung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes - Burgacker - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kinzweiler am nordöstlichen Ortsrand und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der

Zeit vom 20.06.2001 bis 04.07.2001 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Außerdem wird die Planung im Rahmen einer Bürgerversammlung vorgestellt.

Diese findet statt am

28.06.2001, 18.00 Uhr,

in der Festhalle Kinzweiler,
Kalvarienbergstraße.

In dieser Versammlung wird den Bürgern Gelegenheit gegeben, zur vorgestellten Planung Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Eschweiler, 07.06.2001
In Vertretung

Knollmann
Beigeordneter

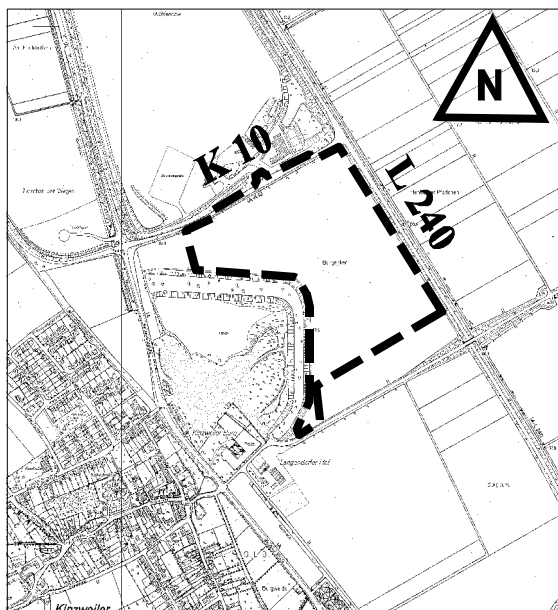
46

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 07.06.2001

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 06.06. 2001 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 - Burgacker - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kinzweiler am nordöstlichen Ortsrand und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 20.06.2001 bis 04.07.2001 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele,

Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Außerdem wird die Planung im Rahmen einer Bürgerversammlung vorgestellt.

Diese findet statt am

28.06.2001, 18.00 Uhr,

in der Festhalle Kinzweiler, Kalvarienbergstraße.

In dieser Versammlung wird den Bürgern Gelegenheit gegeben, zur vorgestellten Planung Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Eschweiler, 07.06.2001
In Vertretung

Knollmann
Beigeordneter

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
als Notvorstand für den
gemeinschaftlichen Jagd-
bezirk Eschweiler VI - Lohn -

Jagdgenossenschaft
Eschweiler III
Hastenrath-Nothberg

Bekanntmachung

Der Notvorstand des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Eschweiler VI (Lohn) gibt hiermit öffentlich bekannt:

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes VI (Lohn) hat in der Jagdgenossenschaftsversammlung am 15.05.01 den Beschluss gefasst, an die berechtigten Jagdgenossen einen Jagdpachtanteil in Höhe von 36,00 DM je ha gejagdbarer Fläche auszusahlen.

Die berechtigten Jagdgenossen werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler als Notvorstand für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler VI (Lohn), Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 445 a in 52249 Eschweiler, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift anzumelden.

Ansprüche, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden, verfallen der Kasse des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes. Über die weitere Verwendung entscheidet in diesem Fall die Jagdgenossenschaftsversammlung.

Eschweiler, den 21.05.2001
Für die Stadt Eschweiler als
Notvorstand für den gemeinschaft-
lichen Jagdbezirk Eschweiler VI (Lohn)

Im Auftrag

Färber

Bekanntmachung

G e m ä ß B e s c h l u s s d e r Jagdgenossenschaftsversammlung vom 05.06.2001 wird an die Jagdgenossen des Jagdbezirktes Eschweiler III (Hastenrath/Nothberg) die Jagdpacht auf Antrag ausbezahlt.

Die Auszahlung erfolgt an die im Jagdkataster eingetragenen Eigentümer für die im Jagdkataster nachgewiesene Fläche.

Weist das Jagdkataster "Miteigentümer" aus, muß der Antrag von allen Miteigentümern gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt dann an den ersten im Jagdkataster aufgeführten Miteigentümer mit dem Hinweis "und Miteigentümer". Dem Empfänger obliegt in diesem Fall die Aufteilung und die anteilige Weiterleitung der Jagdpacht an die weiteren Miteigentümer.

Alle Auszahlungen erfolgen unter Vorbehalt.

Bei Grundstücksverkäufen im Auszahlungszeitraum oder bei nachträglicher Berichtigung des Jagdkatasters ist der Pacht empfänger verpflichtet, die ihm eventuell zuviel gezahlten Beträge an den Anspruchsberechtigten auszusahlen. Die Bereinigung der Angelegenheit ist Sache des Empfängers und des Anspruchsberechtigten untereinander unter Ausschluss der Jagdgenossenschaft.

Der Antrag auf Auszahlung der Jagdpacht mit Angabe einer Bankverbindung ist schriftlich beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft

Herrn Josef Hillemacher
Quellstraße 112
52249 Eschweiler

innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu stellen.

Nach diesem Zeitpunkt erlischt der Anspruch auf Auszahlung.

Eschweiler, den 07.06.2001

gez. Josef Hillemacher
(Vorsitzender)

gez. Ralph Willms
(Schriftführer)

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr. Bezeichnung

**47 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates
am 27.06.2001**

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 13
22.06.2001

**Herausgabe, Vertrieb,
Druck:**

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
42,00 DM jährlich, zahlbar
im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).

Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

47

Am Mittwoch, 27. Juni 2001, 17.30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Rathaus, Ratssaal, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Verabschiedung des ehemaligen Ratsmitgliedes Herrn Wilhelm Prummenbaum

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

- | | |
|--|---|
| <p>A 1) Fragestunde für Einwohner</p> <p>A 2) Genehmigung einer Niederschrift</p> <p>A 3) Wahl eines Technischen Beigeordneten</p> <p>A 4) Bestellung eines Ersten Beigeordneten</p> <p>A 5) Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 154.553,70 DM bei Haushaltsstelle 1.456.6720.8, Bez.: Kostenerstattung an andere örtliche Jugendhilfeträger</p> <p>A 6) Zustimmung zur Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 148.366,30 DM bei Haushaltsstelle 1.290.9351.0, Bez.: Verwendung pauschalierter Landeszuweisungen (Förderung der Ausstattung von Schulen)</p> <p>A 7) Erweiterung der Grundschule Stich
<u>hier:</u> Haushaltsrechtliche Betrachtung</p> <p>A 8) Festsetzung von Benutzungsentgelten für die Fremdnutzung von Räumlichkeiten im Eschweiler Rathaus;
<u>hier:</u> Ostermarkt und Weihnachtsmarkt für Hobbykünstler</p> <p>A 9) Honorarordnung der Volkshochschule der Stadt Eschweiler</p> <p>A 10) Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Eschweiler</p> | <p>A 11) Auflösung eines Schulkindergartens in der Stadt Eschweiler</p> <p>A 12) Beteiligungsvereinbarung mit der ASEAG</p> <p>A 13) Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Stadtfestes am 20.05.2001 in der Stadt Eschweiler</p> <p>A 14) Bürgeranregung gem. § 24 GO
<u>hier:</u> Schreiben des BUND Kreisgruppe Aachen-Land vom 31.05.2001 (Faxdatum)</p> <p>A 15) Vertretung der Stadt in Organen juristischer Personen oder Personenvereinigungen
<u>hier:</u> Unterausschuss West des Braunkohlenausschusses</p> <p>A 16) Änderung des Gesellschaftsvertrages der „Gewerbe-Technologie-Center Eschweiler GmbH“</p> <p>A 17) Änderung des Gesellschaftsvertrages der „Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Aachen mbH“</p> <p>A 18) Nachfolgeregelung im Jugendhilfeausschuss
Schreiben der Evangelischen Kirchengemeinde Eschweiler vom 03.05.2001</p> <p>A 19) Neuwahl einer Schiedsperson für den Bezirk Eschweiler I - Stadtteil Röhe und Teil Innenstadt, begrenzt nördlich durch die Autobahn, östlich durch Jülicher Straße/Kochsgasse/Langwahn, südlich durch die Talbahn -</p> <p>A 20) Gegensteuerungsstrategien zur Missbrauchsproblematik in der Sozialhilfe;
<u>hier:</u> Bedarfsermittlung und Sachverhaltsaufklärung im Rahmen der Gewährung von Sozialhilfe durch Zusammenarbeit zwischen den Städten Eschweiler und Stolberg im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung</p> |
|--|---|

A 21) Förderung des Feuerschutzes
Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom
7.5.2001

A 22) Planungsangelegenheiten

A 22.1 Bebauungsplan Nr. 255- Siedlung
Eduard-Mörke-Platz-
Ergebnis der erneuten öffentlichen
Auslegung sowie Satzungsbeschluss

A 22.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 2 - Odilienweg -
hier: Ergebnis der öffentlichen
A u s l e g u n g s o w i e
Satzungsbeschluss

A 22.3 Bebauungsplan 260 - Östlich Hehlrath -
hier: Ergebnis der öffentlichen
A u s l e g u n g s o w i e
Satzungsbeschluss

A 22.4 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.
K 117 - Auf dem Felde -
hier: Ergebnis der öffentlichen
A u s l e g u n g s o w i e
Satzungsbeschluss

A 23) Widmung der Erschließungsanlage
„östlich abzweigend vom
Herrenfeldchen“ für den öffentlichen
Verkehr

A 24) Benennung einer Planstraße im
v o r h a b e n b e z o g e n e n
Bebauungsplangebiet Nr. 2
- Odilienweg -

A 25) A b s c h l u s s e i n e r
Verwaltungsvereinbarung mit dem
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-
Westfalen über den Neubau eines
beidseitigen Radweges und in einem
Teilbereich beidseitigen gemeinsamen
Geh-/Radweges entlang der B 264
(Dürener Straße) innerhalb der
Ortsdurchfahrt Weisweiler, Abschnitt
von In der Krause bis Berliner Ring

A 26) Anfragen und Mitteilungen

A 26.1 A u s w i r k u n g e n
Gemeindefinanzierungsgesetz
2001/Steuersenkungsgesetz;
hier: A n t r a g d e r C D U -
Stadtratsfraktion vom
14.08.2000

A 26.2 Zuordnung der Beteiligung an der EWW
Energie- und Wasser-Versorgung
GmbH, Stolberg, durch die rhenag
Rheinische Energie Aktiengesellschaft,
Köln, (alt) an die rhenag Rheinische
Energie Aktiengesellschaft, Köln, (neu)

A 26.3 Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
NW für die Durchführung von
straßenbaulichen Maßnahmen in der
Bismarckstraße - zwischen
Franzstraße und Hompeschstraße -

A 26.4 Initiativkreis Bördenlandschaft

A 26.5 Projekt Indetunnel

B) Nichtöffentlicher Teil

B 1) Grundstücksangelegenheiten

B 1.1 Verkauf bzw. Tausch von
landwirtschaftlichen Grundstücken

B 1.2 Grundstücksangelegenheiten im
Bereich „Wilhelmstraße“

B 1.3 Verkauf von städt. Baugrundstücken

B 1.4 Verkauf eines Baugrundstückes im
Plangebiet des Bebauungsplanes Nr.
212

B 2) Personalangelegenheiten

B 3) Planungsangelegenheiten

B 3.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 2 - Odilienweg -

B 4) Vergabeangelegenheiten

B 4.1 A u s f ü h r u n g v o n
Kanalsanierungsarbeiten Odilienstraße

B 5) Anfragen und Mitteilungen

B 5.1 Beantwortung einer Anfrage der UWG-
Stadtratsfraktion zur Haushaltssatzung
2001

Eschweiler, 15.06.2001

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

- 48 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 117 -
Auf dem Felde -
- 49 Bebauungsplan Nr. 2 - Odilienweg -
- 50 Bebauungsplan Nr. 255 - Siedlung Eduard-
Mörke-Platz -
- 51 Bebauungsplan Nr. 260 - Östlich Hehlrath -

B) Hinweisbekanntmachung

**Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im
August und September 2001**

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 14
05.07.2001

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
42,00 DM jährlich, zahlbar
im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).

Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

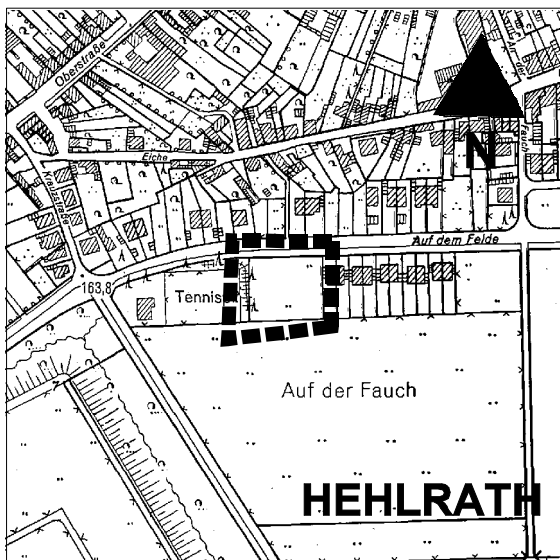
48

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 03.07.2001

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 27.06.2001 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 117 - Auf dem Felde - gemäß § 10 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den z.Z. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Hehlrath südlich der Straße Auf dem Felde und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 117 - Auf dem Felde - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 117 - Auf dem Felde - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 215 und 214 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 117 - Auf dem Felde - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der z.Z. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 03.07.2001

Bertram
Bürgermeister

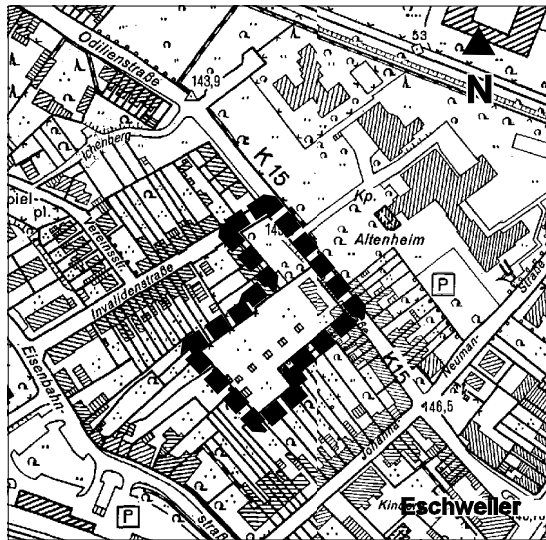
49

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 03.07.2001

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 27.06.2001 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 - Odilienweg - gemäß § 10 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den z.Z. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Röthgen und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 - Odilienweg - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 - Odilienweg - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 215 und 214 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 - Odilienweg - unbeachtlich, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der z.Z. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 03.07.2001

Bertram
Bürgermeister

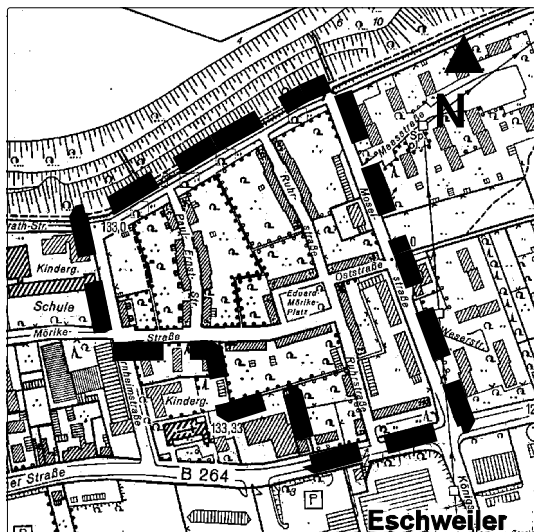
50

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 03.07.2001

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 27.06.2001 den Bebauungsplan Nr. 255 - Siedlung Eduard-Mörke-Platz - gemäß § 10 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den z.Z. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Eschweiler-Ost und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt der Bebauungsplan Nr. 255 - Siedlung Eduard-Mörke-Platz - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 255 - Siedlung Eduard-Mörke-Platz - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 215 und 214 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 255 - Siedlung Eduard-

Mörke-Platz - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der z.Z. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 03.07.2001

Bertram
Bürgermeister

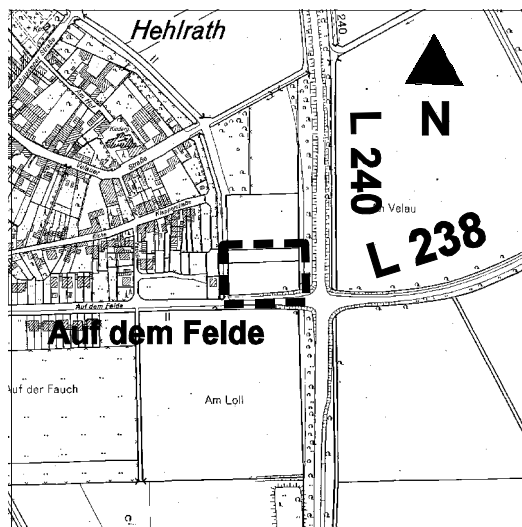
51

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 03.07.2001

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 27.06.2001 den Bebauungsplan Nr. 260 - Östlich Hehlrath - gemäß § 10 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den z.Z. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Bereich östlich Hehlrath an der L 240/Auf dem Felde und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt der Bebauungsplan Nr. 260 - Östlich Hehlrath - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 260 - Östlich Hehlrath - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 215 und 214 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des

Bebauungsplanes Nr. 260 - Östlich Hehlrath - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der z.Z. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 03.07.2001

Bertram
Bürgermeister

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im August und September 2001

Mittwoch,	29.08.2001, 17.30 Uhr, Haupt- und Finanzausschuss, Rathaus, Ratssaal
Donnerstag,	30.08.2001, 17.30 Uhr, P l a n n u n g s - u n d Umweltausschuss, Rathaus, Ratssaal
Dienstag,	04.09.2001, 17.30 Uhr, Sozialausschuss, Rathaus, Raum 7
Mittwoch,	05.09.2001, 17.30 Uhr, Stadtrat, Rathaus, Ratssaal
Dienstag,	18.09.2001, 17.30 Uhr, Rechnungsprüfungsaus- schuss, Rathaus, Raum 7 - nichtöffentlich -
Mittwoch,	19.09.2001, 17.30 Uhr, Bauausschuss, Rathaus, Raum 7
Mittwoch,	19.09.2001, 17.30 Uhr, Jugendhilfeausschuss, Rathaus, Ratssaal
Dienstag,	25.09.2001, 17.00 Uhr, Vergabeausschuss, Rathaus, Raum 8 - nichtöffentlich -
Dienstag,	25.09.2001, 17.30 Uhr, Werkausschuss, Rathaus, Raum 7
Mittwoch,	26.09.2001, 17.30 Uhr, Schulausschuss, Rathaus, Ratssaal

- Änderungen vorbehalten -

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
-----	-------------

- | | |
|----|--|
| 52 | Widmung der Erschließungsanlage "östlich
abzweigend vom Herrenfeldchen" |
| 53 | Bebauungsplan Nr. 232 - Pumpe III - |

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 15
18.07.2001

**Herausgabe, Vertrieb,
Druck:**

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
42,00 DM jährlich, zahlbar
im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

52

Bekanntmachung vom 03.07.2001

über die Widmung der Erschließungsanlage „östlich abzweigend vom Herrenfeldchen“ (Gemarkung Eschweiler Flur 64 Nrn. 619 und 620) für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. E 52 - Herrenfeldchen - sind die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 64 Nrn. 619 und 620, die der Erschließungsanlage „östlich abzweigend vom Herrenfeldchen“ dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Aufgrund des § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird diese Erschließungsanlage als Gemeindestraße eingestuft.

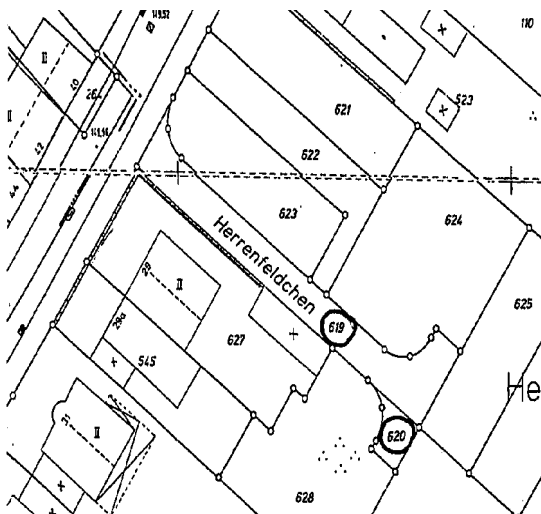
Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich erhoben oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 335, erklärt werden.

Eschweiler, 03.07.2001

Bertram
Bürgermeister



53

Der Bürgermeister

cke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

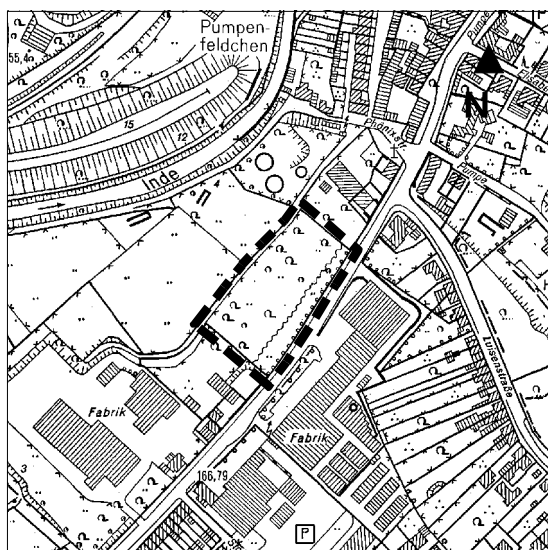
Bekanntmachung vom 11.07.2001

Eschweiler, 11.07.2001
In Vertretung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.05.2001 die Aufhebung der Beschlüsse vom 15.06.1994 zu dem Bebauungsplan Nr. 232 - Pumpe III - und aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 232 - Parkplatz am Obergraben - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung beschlossen.

Knollmann
Beigeordneter

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Pumpe. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 20.08.2001 bis 03.09.2001 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwe-

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr. Bezeichnung

54 Bebauungsplan Nr. 78 - Waldsiedlung -

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 16
02.08.2001

**Herausgabe, Vertrieb,
Druck:**

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von 42,00
DM jährlich, zahlbar im
voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen
Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei
erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

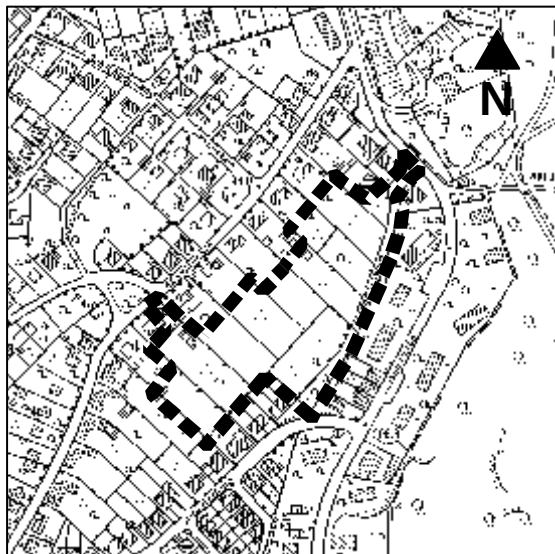
54

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 21.07.2001 -----

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 20.06. 2001 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 78 - Waldsiedlung - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Siedlung Waldschule. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 78 - Waldsiedlung - liegt mit Begründung vom 20.08.2001 - 21.09.2001 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448, während der Dienststunden zu jedermanns

Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 78 - Waldsiedlung - vorgebracht werden.

Eschweiler, 21.07.2001
In Vertretung

Knollmann
Beigeordneter

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

55 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates
am 05.09.2001

56 Einziehung von Teilflächen - Hagedornweg -

B) Hinweisbekanntmachungen

**Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im
Oktober und November 2001**

Private Stiftung lobt Wirtschaftspreis für NRW aus

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 17
30.08.2001

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
42,00 DM jährlich, zahlbar
im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).

Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

55

Am Mittwoch, **05. September 2001, 18.30 Uhr**, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Rathaus, Ratssaal, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

- | | |
|---|---|
| <p>A 1) Fragestunde für Einwohner</p> <p>A 2) Genehmigung einer Niederschrift</p> <p>A 3) Euro-Umstellung;
 <u>hier:</u> Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Eschweiler (Parkgebührenordnung)
 Bezug: Gemeinsamer Antrag von CDU - und SPD - Stadtratsfraktion vom 21.03.2001
 - Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung -</p> <p>A 4) Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 192.500,00 DM bei Sammelnachweis B - Sachausgaben -, Verrechnungsstelle 5.200.5500.2, Bezeichnung: Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
 - Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung -</p> <p>A 5) Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 130.000,00 DM bei Haushaltsstelle 1.023.6500.3, Bez.: Gerichtskosten u.a.
 - Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung -</p> <p>A 6) G r ü n d u n g e i n e r Strukturförderungsgesellschaft;
 <u>hier:</u> Gründungsbeschluss und A b s c h l u s s d e s Gesellschaftsvertrages
 Bezug: Beschlüsse des Stadtrates vom 26.10. und 20.12.2000
 - Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung -</p> | <p>A 7) Vertretung der Stadt in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen;
 <u>hier:</u> Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG und Strukturförderung Eschweiler Verwaltungs-GmbH</p> <p>A 8) Vertretung der Stadt in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen</p> <p>A 9) Veränderung in der Besetzung des Schulausschusses</p> <p>A 10) Neubesetzung der Einigungsstelle</p> <p>A 11) Seniorenbeirat der Stadt Eschweiler; Redaktionelle Neufassung der Geschäftsordnung hinsichtlich der Z u s a m m e n s e t z u n g d e s Seniorenbeirates</p> <p>A 12) Satzung über die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) und A u s s i e d l e r n (§ 2 Landesaufnahmegesetz) in Unterkünften/Übergangsheimen der Stadt Eschweiler sowie die Festsetzung u n d E r h e b u n g v o n Benutzungsgebühren</p> <p>A 13) frei</p> <p>A 14) Neuordnung der Versorgungswirtschaft im Kreis Aachen</p> <p>A 15) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Bereich Bebauungsplangebiet Nr. 229 „Südlich Verkeskopf“;
 <u>hier:</u> Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>A 16) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Bereich Bebauungsplangebiet Nr. 245 „Hainbuchenweg“;
 <u>hier:</u> Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>A 17) Neuordnung und Ausbau der RegionalBahn im Gebiet des AVV;
 <u>hier:</u> Abschluss von Vereinbarungen über Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen im Stadtgebiet von Eschweiler im Zuge der Wiederaufnahme des SPNV</p> |
|---|---|

auf der Strecke Stolberg Hbf -
Eschweiler - Langerwehe -

Eschweiler mbH & Co. KG

A 18) Neuordnung und Ausbau der
RegionalBahn im Gebiet des AVV;
hier: Abschluss einer Vereinbarung
über Planung, Finanzierung
und Ausbau von Haltepunkten
der RegionalBahn in
Eschweiler

B 3.1) Kindertagesstätte in Eschweiler
Dürwiß

B 4) Grundstücksangelegenheiten

B 4.1 Verkauf von Baugrundstücken im
Bereich des Bebauungsplanes
„Hainbuchenweg“

A 19) Neuordnung und Ausbau der
RegionalBahn im Gebiet des AVV;
hier: Abschluss einer Vereinbarung
über Dienstleistungen im
R a h m e n d e s
Zuwendungsverfahrens gem.
G V F G / F ö R i - S t a f ü r
Eisenbahnkreuzungsmaß-
nahmen im Zuge der
Wiederaufnahme des SPNV
auf der Strecke Stolberg-Hbf -
Eschweiler - Bhf Weisweiler

B 4.2 Verkauf von Grundstücken im Bereich
Hastenrather Weg

B 5) Personalangelegenheiten

B 5.1 G r ü n d u n g e i n e r
Strukturförderungsgesellschaft

B 5.2 Bestellung eines Prüfers für das
Rechnungsprüfungsamt der Stadt
Eschweiler

A 20) Planungsangelegenheiten

B 5.3 Ernennung einer städt. Beamtin und
Verbeamtung auf Lebenszeit

A 20.1 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr.
E 14 - Feldstraße -;
hier: Ergebnis der öffentlichen
A u s l e g u n g s o w i e
Satzungsbeschluss

B 6) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 24.08.2001

A 21) Anfragen und Mitteilungen

Bertram
Bürgermeister

A 21.1 Kürzungen der Mittel für Bibliotheken
im Landeshaushalt 2002;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis
90/Die Grünen vom
20.08.2001

56

A 21.2 Finanzangelegenheit Koch
- Mündlicher Bericht -

Der Bürgermeister

A 21.3 Verein für allgemeine und berufliche
Weiterbildung (VABW)
- Mündlicher Bericht -

Bekanntmachung vom 23.08.2001

Gegen die Einziehung von Teilflächen aus den
städt. Grundstücken Gemarkung Eschweiler,
Flur 110 Nr. 998 (ca. 382 qm) und Flur 49 Nr.
422 (ca. 739 qm) - Hagedornweg - auf die in
der Bekanntmachung vom 14.05.2001,
veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Eschweiler
Nr. 11 vom 18.05.2001 - hingewiesen wurde,
sind Einwendungen innerhalb der Frist nicht
vorgetragen worden.

B) Nichtöffentlicher Teil

B 1) Bereitstellung einer Bankbürgschaft

B 2) G r ü n d u n g e i n e r
Strukturförderungsgesellschaft

Die vorgenannten öffentlichen Wegeflächen

B 3) Strukturförderungsgesellschaft

werden hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) - in der jeweils geltenden Fassung - zwecks Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Waldsiedlung“ eingezogen.

Die Wegeflächen werden nach Abschluss des Einziehungsverfahrens veräußert.

Die Lage der Wegeflächen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Belehrung über den Rechtsbehelf



Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Diese Einziehung gilt gem. § 41 (4) des
Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom
21.12.1976 (GV NW S. 438) - in der jeweils
geltenden Fassung - zwei Wochen nach der
Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Der Widerspruch kann schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, eingereicht oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 338, während der Dienststunden - montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr erklärt werden.

Eschweiler, 23.08.2001

Bertram
Bürgermeister

Sitzungen des Rates und seiner

Ausschüsse im Oktober und November 2001

Dienstag, 02.10.2001, 15.30 Uhr,
Rechnungsprüfungsau-
schluss,
Rathaus, Raum 7
- nichtöffentlich -

Dienstag, 02.10.2001, 16.30 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal

Dienstag, 30.10.2001, 17.30 Uhr,
Planungs- und Umwelt-
ausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 31.10.2001, 17.30 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Dienstag, 06.11.2001, 17.00 Uhr,
Vergabeausschuss,
Rathaus, Raum 8
- nichtöffentlich -

Dienstag, 06.11.2001, 17.30 Uhr,
Werkausschuss,
Rathaus, Raum 7

Mittwoch, 07.11.2001, 17.30 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal

Donnerstag, 08.11.2001, 17.30 Uhr,
Sozialausschuss,
Rathaus, Raum 7

Dienstag, 27.11.2001, 17.30 Uhr,
Jugendhilfeausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 28.11.2001, 14.00 Uhr,
**Koordinierender Haupt-
und Finanzausschuss,**
Rathaus, Ratssaal

Donnerstag, 29.11.2001, 17.30 Uhr,
Sportausschuss,
Rathaus, Raum 7

- Änderungen vorbehalten -

Private Stiftung lobt Wirtschaftspreis für NRW aus

Am 28.07.2001 wurde in Aachen unter der Schirmherrschaft von NRW Ministerpräsident Wolfgang Clement der R.I.O. Innovationspreis ausgelobt. Der mit 30.000,00 DM dotierte Preis wurde von der Aachener Stiftung Kathy Beys initiiert. Die zu den größeren privaten Stiftungen zählende Aachener Stiftung fördert „sustainable development“, eine langfristig tragfähige Wirtschafts- und Gesellschaftsentwicklung.

R.I.O. steht für Ressourcen Input Optimierung und meint das von einigen internationalen Konzernen wie Sony oder BASF angestrebte Ziel, wachsenden Unternehmenserfolg von steigendem Natur- und Ressourcenverbrauch abzukoppeln.

Der Preis richtet sich an Unternehmen in NRW, die mit ressourceneffizienten Produkten, Dienstleistungen oder Systemlösungen zeigen, dass Wohlstand und Wachstum mit einem drastisch verringerten Rohstoff- und Energieverbrauch machbar sind und so langfristigen Unternehmenserfolg sichern. Eine Bewerbung ist bis zum 31.12.2001 möglich.

Informationen zum Preis können unter www.rio-innovation.de oder unter Telefon 0241-409 29 0 bei der Aachener Stiftung Kathy Beys abgerufen werden.

Interessierte Unternehmen können ein Ausschreibungsprospekt auch bei der Wirtschaftsförderung der Stadt Eschweiler, Tel. (02403)71294, Fax (02403)71534, E-Mail: dietmar.roehrig@eschweiler.de, anfordern.

Der Bürgermeister
gez. Bertram

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr. Bezeichnung

- 57 **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 195 - Konkordiasiedlung -**
- 58 **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 235 - Ringofengelände -**
- 59 **5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 - Dürener Straße/Südstraße -**
- 60 **6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 - Kalkofen -**
- 61 **6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 14 - Feldstraße -**
- 62 **Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesstraße 264 n - südliche Ortsumgehung Weisweiler - von Bau-km 0+008,800 bis Bau-km 2+250,145**
- 63 **Bekanntmachung über die Sitzung des Ausländerbeirates am 20.09.2001**
- 64 **Bürgerversammlung zum Thema "Hochwasserschutz Nothberg"**

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 18
11.09.2001

**Herausgabe, Vertrieb,
Druck:**

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von 42,00
DM jährlich, zahlbar im
voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen
Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei
erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

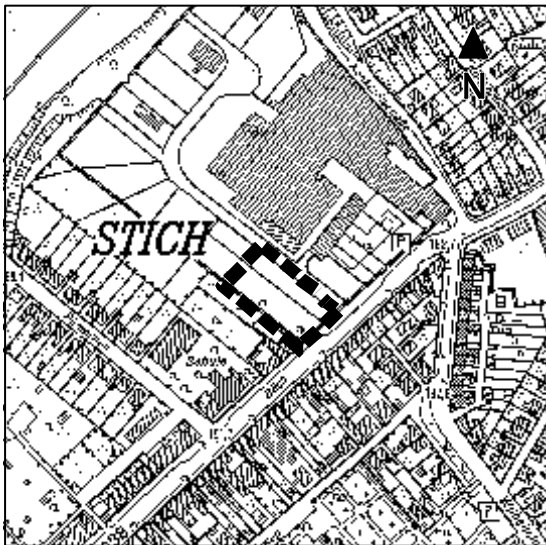
57

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 04.09.2001

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 30.08.2001 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 195 - Konkordiasiedlung - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z. Z. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stich. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 195 - Konkordiasiedlung - liegt mit Begründung vom 24.09.2001 - 26.10.2001 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler,

Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 195 - Konkordiasiedlung - vorgebracht werden.

Eschweiler, 04.09.2001
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

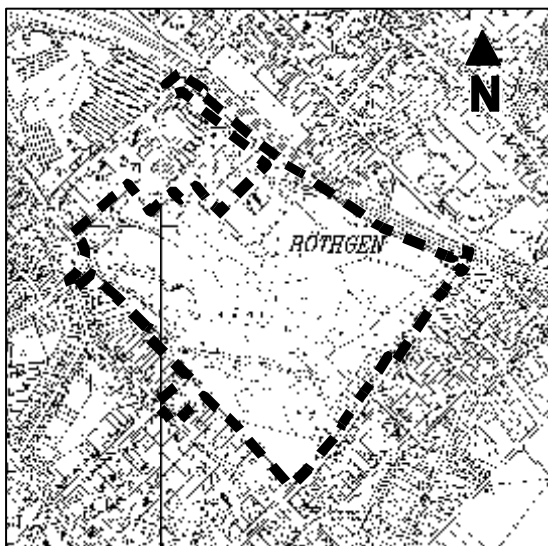
58

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 04.09.2001

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 30.08.2001 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der z. Z. gültigen Fassung die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 235 - Ringofengelände und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der z. Z. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Stadtteile Röthgen/Stich. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 24.09.2001 bis 08.10.2001 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekannt-

machungsbereich vor Zimmer 448, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 04.09.2001
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

59

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 04.09.2001

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 30.08.2001 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 - Dürener Straße/Südstraße - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z. Z. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet Königsbenden. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 - Dürener Straße/Südstraße - liegt mit Begründung vom 24.09.2001 - 26.10.2001 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler,

52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 - Dürener Straße/Südstraße - vorgebracht werden.

Eschweiler, 04.09.2001
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

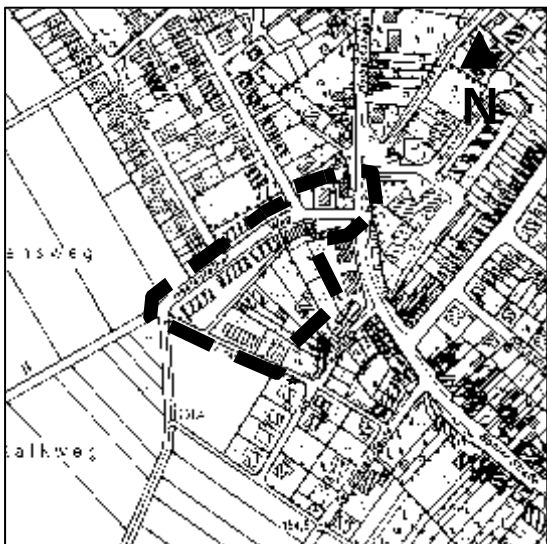
60

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 04.09.2001

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 30.08.2001 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 - Kalkofen - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z. Z. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Bergrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 - Kalkofen - liegt mit Begründung vom 24.09.2001 - 26.10.2001 in

der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 - Kalkofen - vorgebracht werden.

Eschweiler, 04.09.2001
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

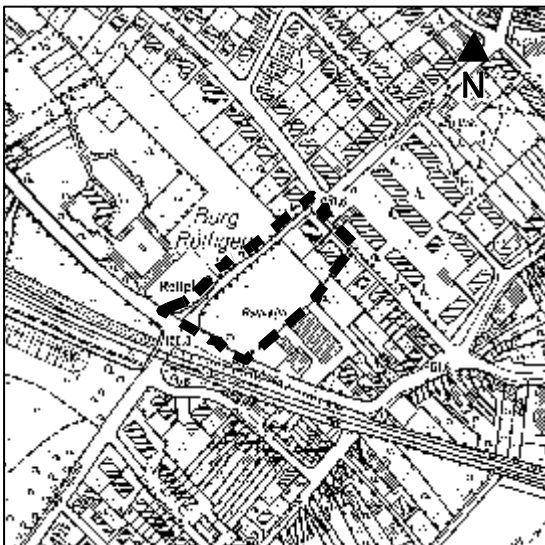
61

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 06.09.2001

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 05.09.2001 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 14 - Feldstraße - gemäß § 10 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den z. Z. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Röthgen. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 14 - Feldstraße - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der

Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 14 - Feldstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 215 und 214 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 14 - Feldstraße - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der z. Z. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung

dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 06.09.2001

Bertram
Bürgermeister

62

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 29.08.2001

**Planfeststellungsverfahren für den
Neubau der Bundesstraße 264n - südliche
Ortsumgehung Weisweiler - von
Bau-km 0+008,800 bis Bau-km 2+250,145**
- Anhörungsverfahren/Erörterungstermin -

1. Der Erörterungstermin findet statt am

**Donnerstag, dem 20. September 200,
ab 10:00 Uhr (Einlaß ab 9:30 Uhr)**

im **Ratssaal des Rathauses**
der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich.**

64

Eschweiler, 29.08.2001
In Vertretung:

Schulze
Erster und Techn. Beigeordneter

**Bürgerversammlung zum Thema
"Hochwasserschutz Nothberg"**

Der Wasserverband Eifel-Rur hat aufgrund der Regenereignisse der letzten Jahre und daraus folgenden Beeinträchtigungen Niederschlagsabflußmodelle für den Omerbach und Otterbach erstellen lassen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen und den Stand der Genehmigungsverfahren sollen in der Bürgerversammlung vorgestellt und erläutert werden.

Diese Bürgerversammlung findet am

**Donnerstag, den 04.10.2001, 18.30 Uhr
im Ratssaal des Rathauses**

statt, zu der alle interessierten Anwohner herzlich eingeladen sind.

Eschweiler, 30.08.2001

Bertram
Bürgermeister

63

Am Donnerstag, dem 20.09.2001, 18.00 Uhr, findet eine Sitzung des Ausländerbeirates der Stadt Eschweiler im Rathaus, Raum 7, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Genehmigung einer Niederschrift
2. Anfragen und Mitteilungen

B) Nichtöffentlicher Teil

3. Folklorefest
4. Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 05.09.2001

Zaman
Ausschussvorsitzender

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
-----	-------------

- | | |
|----|---|
| 65 | Einziehung von Teilflächen von ca. 10 qm bzw. 1 qm aus dem städt. Grundstück Gemarkung Dürwiß, Flur 7 Nr. 562 - Am Hörschberg - |
| 66 | Einziehung von Wegen in der Gemarkung Dürwiß - Bereich Bebauungsplangebiet Nr. 245 - Hainbuchenweg |
| 67 | Einziehung eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Dürwiß - Im Dürwißer Feld - |
| 68 | Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Landesstraße 238 (L 238n) zwischen Eschweiler und Jülich von der L 228 bis zur L 136 / B 56 (Autobahnanschlussstelle Jülich-West) |

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 19
21.09.2001

**Herausgabe, Vertrieb,
Druck:**

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
42,00 DM jährlich, zahlbar
im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

65

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 11.09.2001

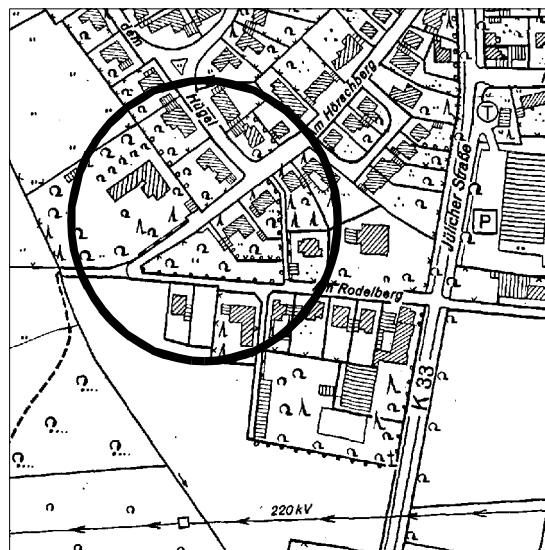
über die Einziehung von Teilflächen von ca. 10 qm bzw. 1 qm aus dem städt. Grundstück Gemarkung Dürwiß, Flur 7 Nr. 562 - Am Hörschberg -

Gegen die Einziehung der vorgenannten Teilflächen (öffentliche Verkehrsflächen) auf die in der Bekanntmachung vom 21.05.2001 - veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 12 vom 08.06.2001 - hingewiesen wurde, sind Einwendungen innerhalb der Frist nicht vorgetragen worden.

Die vorgenannten öffentlichen Verkehrsflächen werden hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028)- in der jeweils geltenden Fassung- eingezogen, da sie als öffentliche Verkehrsflächen nicht mehr benötigt werden.

Die genannten Grundstücksflächen werden nach Abschluss des Einziehungsverfahrens veräußert.

Die Lage der Grundstücksflächen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Diese Einziehung gilt gem. § 41 (4) des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) vom 21.12.1976 (GV NW S. 438) - in der jeweils geltenden Fassung - zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Der Widerspruch kann schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52223 Eschweiler, eingereicht oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 338, während der Dienststunden - montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr erklärt werden.

Eschweiler, 11.09.2001
Bertram
Bürgermeister

66

Einziehung von Wegen in der Gemarkung
Dürwiß - Bereich Bebauungsplangebiet Nr.
245 - Hainbuchenweg

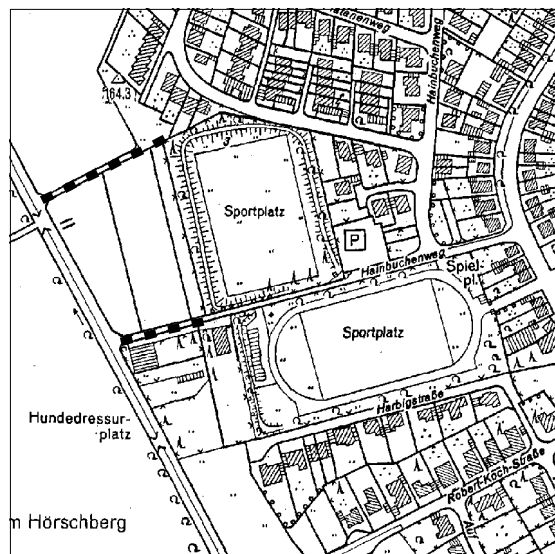
Bekanntmachung vom 10.09.2001

der Absicht auf Aufhebung der auf den
Wegen Gemarkung Dürwiß, Flur 8 Nrn.
303 tlw. und 616 - Bereich
Bebauungsplangebiet Nr. 245
„Hainbuchenweg“ - ruhenden
Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer
durch Erlass einer Satzung gem. § 58
Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom
16.03.1976, in der jeweils geltenden
Fassung.

Für die in der Flurbereinigung Hehlrath in
den Jahren 1971/73 entstandenen
Wegeparzellen Gemarkung Dürwiß, Flur 8
Nrn. 303 tlw. und 616 sollen die im
gemeinschaftlichen Interesse getroffenen
Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer
- entsprechend den Festsetzungen im
Bebauungsplan Nr. 245 „Hainbuchenweg“
(Wohnbebauung/öffentliche
Verkehrsflächen) - aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich
bekannt gemacht, um allen Beteiligten an
der Flurbereinigung Hehlrath aus den
Jahren 1971/73 und deren
Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu
Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich
aus dem nachstehend abgedruckten
Kartenausschnitt.



Eine Karte, aus der die genaue Lage der
Wege ersichtlich ist, kann bei der
Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus,
Rathausplatz 1, Zimmer 338, 3. Etage,
montags, dienstags, mittwochs und
freitags in der Zeit von 08.30 Uhr - 12.00
Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis
17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2
Monaten, gerechnet vom Tage der
Veröffentlichung an, schriftlich beim
Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur
Niederschrift beim Bauverwaltungsamt der
Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz
1, 3. Etage, Zimmer 338, erklärt werden.

Eschweiler, 10.09.2001

Bertram
Bürgermeister

67

Einziehung eines Wirtschaftsweges in der Gemarkung Dürwiß - Im Dürwißer Feld -

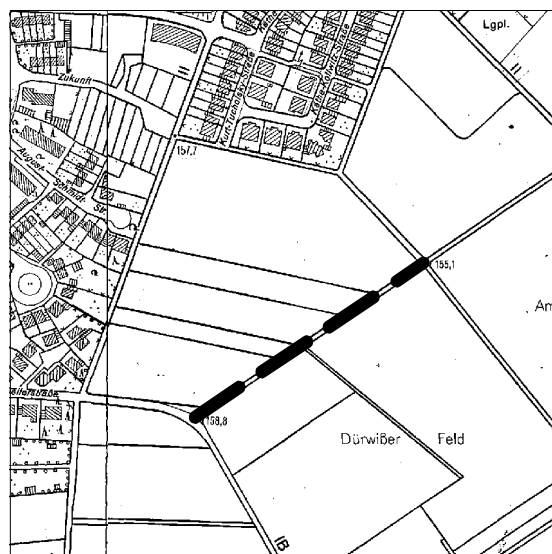
Bekanntmachung vom 10.09.2001

der Absicht auf Aufhebung der auf dem Wirtschaftsweg Gemarkung Dürwiß, Flur 1 Nr. 342, gelegen „Im Dürwißer Feld“ ruhenden Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW S. 134/SGV NW7815)

Für die vorgenannte Wegeparzelle, die im Umlegungsverfahren Weisweiler - W 70 - 1919/1922 entstanden und als Wirtschaftsweg „Im Dürwißer Felde“ ausgewiesen ist, sollen die Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer entsprechend den Festsetzungen im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 229 „Südlich Verkeskopf“ aufgehoben werden. Nach Rechtskraft der Satzung über die Einziehung wird die vorgenannte Wegeparzelle dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht um allen Beteiligten am Umlegungsverfahren Weisweiler - W 70 - und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage des Wirtschaftsweges ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzelle ersichtlich ist, kann bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 338, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister in Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 338, 3. Etage, während der vorgenannten Dienststunden erklärt werden.

Eschweiler, 10.09.2001

Bertram
Bürgermeister

68

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Landesstraße 238 (L 238n) zwischen Eschweiler und Jülich von der L 228 bis zur L 136 / B 56 (Autobahnanschlussstelle Jülich-West) von Bau-km 0+0,000 bis Bau-km 6+432,713 einschließlich Anbindung Bourheim auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler im Kreis Aachen sowie der Stadt Jülich und der Gemeinde Aldenhoven im Kreis Düren

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln - Planfeststellungsbehörde - vom **10. September 2001 - Az.: 53.3.3.3-4/00** -, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit vom 01.10.2001 bis-16.10.2001 einschließlich im Rathaus der Stadt Eschweiler, Zimmer 447a, 4. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler--

während der Dienststunden

montags, dienstags, und mittwochs
08.30 - 12.30 Uhr u. 13.30 - 16.30 Uhr

donnerstags
08.30 - 12.30 Uhr u. 13.30 - 17.45 Uhr

freitags
08.30 - 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan können auch beim **Landesbetrieb Straßenbau NRW - Niederlassung Aachen - Karl-Marx-Allee 220 in 52066 Aachen** eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie auch den übrigen bekannten Betroffenen zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen, z.B. werden Namen und Anschriften der Eigentümer von betroffenen Grundstücken nicht genannt.

Eschweiler, 17.09.2001
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
-----	-------------

- | | |
|----|---|
| 69 | Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates
am 02.10.2001 |
|----|---|

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 20
26.09.2001

**Herausgabe, Vertrieb,
Druck:**

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von 42,00
DM jährlich, zahlbar im
voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen
Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei
erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

69

Am Dienstag, 02. Oktober 2001, 16.30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Rathaus, Ratssaal, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

A 1.1) Fragestunde für Einwohner

A 1.2) Genehmigung einer Niederschrift

A 2) Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eschweiler

A 3) Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

A 4) Zuschuss zum Geschäftsaufwand der Fraktionen im Rat der Stadt Eschweiler

A 5) Gewährung von Mitteln zum Geschäftsaufwand des Ausländerbeirates der Stadt Eschweiler

A 6) Ehrung der Stadt Eschweiler bei Alters- und Ehejubiläen

A 7) Festsetzung von Benutzungsentgelten für die Fremdnutzung von Räumlichkeiten im Eschweiler Rathaus

A 8) Zusätzliche Gebühren für Samstagstraßungen

A 9) Förderrichtlinie der Stadt Eschweiler zur Förderung von Solarkollektoranlagen vom 08.09.1999

A 10) Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung

A 11) Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr) der Stadt Eschweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

A 12) Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz - LImSchG - für Zwecke der Außengastronomie (Außengastronomie-Verordnung) in der Stadt Eschweiler

A 13) Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Eschweiler

A 14) Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Tag des Eschweiler Karnevals“ in der Stadt Eschweiler

A 15) Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler

A 16) a) Satzung für die Wochenmärkte in der Stadt Eschweiler
b) Festsetzung der Wochenmärkte der Stadt Eschweiler

A 17) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte im Stadtgebiet Eschweiler (Marktbennutzungsgebührenordnung)

A 18) Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung)

A 19) Ehrengabe der Stadt Eschweiler für 30-jährige Mitarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr

A 20) Entgelte für die Benutzung des Hallenbades Jahnstraße und des Freibades Dürwiß

A 21) Neufestsetzung der Benutzungsentgelte für die Festhallen sowie für die Einrichtungen von Schulen und Sportanlagen

- | | |
|---|---|
| <p>A 22) Energiekostenrichtlinien für die Nutzung städt. Sportanlagen sowie Jugendförderung</p> <p>A 23) Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Eschweiler</p> <p>A 24) Neufassung der Gebührenordnung für die öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler</p> <p>A 25) Neufassung der „Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung“</p> <p>A 26) Richtlinien für die Bezuschussung von verbilligten Monatskarten für ältere sozialschwache Einwohner (Seniorenkarten)</p> <p>A 27) Zuschüsse für die Durchführung der Altenhilfe</p> <p>A 28) Allgemeine Zuschüsse an freie Wohlfahrtsverbände</p> <p>A 29) Richtlinien für die Gewährung freiwilliger Zuschüsse aus sozialen Mitteln für die Teilnahme an Ferien- und Erholungsmaßnahmen durch Kinder und Jugendliche</p> <p>A 30) 2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.1996</p> <p>A 31) Entgelte für die Benutzung von Grillplätzen</p> <p>A 32) Anpassung der Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler bei Einführung des EURO zum 01.01.2002</p> <p>A 33) Anpassung der Satzung der Stadt Eschweiler über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen bei Einführung des EURO zum 01.01.2002</p> <p>A 34) Zustimmung zur Genehmigung außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen</p> <p>A 35) Zustimmung zur Genehmigung einer weiteren überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 200.000,00 DM bei Sammel-</p> | <p>nachweis B - Sachausgaben -, Verrechnungsstelle 5.200.5500.2, Bezeichnung: Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen</p> <p>A 36) A) Fortführung der geregelten Vormittagsbetreuung an den Eschweiler Grundschulen durch den Kids Club; Anträge des Kinderschutzbundes vom 10.09.2001</p> <p>B) Geregelte Vormittagsbetreuung an der Kath. Grundschule Eschweiler-Dürwiß; Gewährung eines Zuschusses Antrag der Arbeiterwohlfahrt vom 31.07./30.08.2001</p> <p>A 37) Parkraumbewirtschaftung im Innenstadtbereich</p> <p>A 38) Anfragen und Mitteilungen</p> <p>B) Nichtöffentlicher Teil</p> <p>B 1) Änderung der Ziffer 4. der Richtlinien über die Gewährung von Bedienstetendarlehen durch die Stadt Eschweiler vom 01.11.1982</p> <p>B 2) Erteilung von dauernden Nutzungsgenehmigungen an städt. Grundstücken</p> <p>B 3) Kaufpreis für Verkehrsflächen</p> <p>B 4) Gartenpacht/landwirtschaftliche Pacht</p> <p>B 5) Entschädigung für die Mitglieder des Umlegungsausschusses</p> <p>B 6) Aufwandsentschädigungen für außergewöhnliche Dienstleistungen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Eschweiler</p> <p>B 7) <u>Grundstücksangelegenheiten</u></p> <p>B 7.1 Verkauf eines Industriegrundstückes im Industrie- und Gewerbepark Eschweiler (IGP)</p> <p>B 7.2 Gewerbegrundstück Gemarkung Eschweiler im Gewerbegebiet „Königsbenden“</p> |
|---|---|

B 7.3 Verkauf eines Baugrundstückes im
Plangebiet des Bebauungsplanes Nr.
212 - Bergrather Feld

B 7.4 Verkauf eines Baugrundstückes im
Plangebiet des Bebauungsplanes Nr.
212 - Bergrather Feld

B 8) Anfragen und Mitteilungen

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

- 70 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 195
- Konkordiasiedlung -
- 71 Satzung über die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) und Aussiedlern (§ 2 Landesaufnahmegesetz) in Unterkünften/Übergangsheimen der Stadt Eschweiler sowie die Festsetzung und Erhebung von Benutzungsgebühren
- 72 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Eschweiler
- 73 Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG - für Zwecke der Außengastronomie (Außengastronomie-Verordnung) in der Stadt Eschweiler

B) Hinweisbekanntmachung

Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 21
18.10.2001

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Fachbereich Personal, Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
12/Organisation, EDV, Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 42,00 DM jährlich, zahlbar im Voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

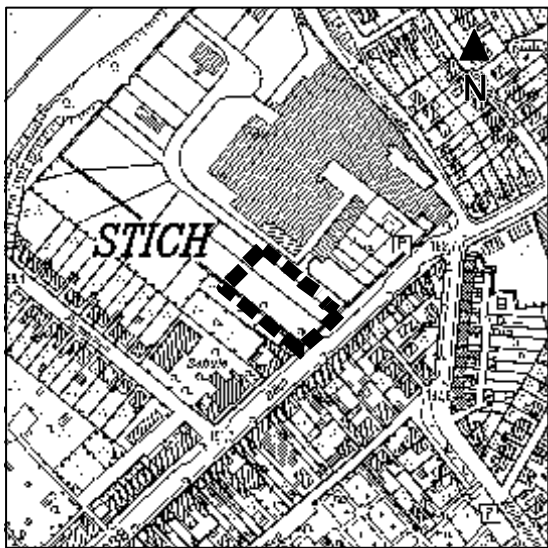
70

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 30.08.2001 die Aufstellung und zugleich die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 195 - Konkordiasiedlung - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z. Z. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stich. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 195 - Konkordiasiedlung - liegt mit Begründung vom 29.10.2001 - 30.11.2001 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jeder-

mann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 195 - Konkordiasiedlung - vorgebracht werden.

Die Bekanntmachung vom 04.09.2001 wird hiermit aufgehoben.

Eschweiler, 10.10.2001

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

71

Satzung

vom 12.10.2001

über die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) und Aussiedlern (§ 2 Landesaufnahmegesetz) in Unterkünften/Übergangsheimen der Stadt Eschweiler sowie die Festsetzung und Erhebung von Benutzungsgebühren.

Satzung vom 12.10.2001; in Kraft getreten am 01.11.2001.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) - (SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler am 05.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern (§ 2 Landesaufnahmegesetz) und ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) unterhält die Stadt Eschweiler folgende Unterkünfte:

- Grachtstraße 14 - 24
 - Grachtstraße 25
 - Preyerstraße 28/30 (Übergangsheim)
 - Severinstraße 12/14
- (2) Der Gebäudeteil mit der Hausnummer 30 des Übergangsheimes Preyerstraße 28/30 dient hierbei zur vorübergehenden Unterbringung des Personenkreises nach § 2 Landesaufnahmegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAufG) (Aussiedler, Spätaussiedler, Zuwanderer).
- (3) Die Unterkünfte und das Übergangsheim sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (4) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte und das Übergangsheim unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erläßt für jede Einrichtung eine Benutzungsordnung, die Art und Umfang der Benutzung regelt.

§ 3 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen nach § 1 Abs. 1 und 2 werden durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft bzw. das Übergangsheim eingewiesen.
- (2) Durch die Einweisung und Aufnahme in eine Wohnung ist jeder Benutzer verpflichtet,
1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung der jeweiligen Einrichtung zu beachten,
 2. den Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten der Stadt Eschweiler Folge zu leisten.
- (3) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer

1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert oder ablehnt,
 3. durch sein Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die anderen Weisungen den Betrieb oder das Verhältnis zu den anderen Bewohnern stört,
 4. nachweislich nicht in der Unterkunft wohnt.
- (4) Der Benutzer hat die Unterkunft bzw. das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn

1. die Einweisung widerrufen wird und/oder
2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer trägt die Kosten einer Zwangsräumung.

- (5) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen beauftragten Bediensteten der Stadt Eschweiler.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Eschweiler erhebt für die Benutzung ihrer Unterkünfte und des Übergangsheimes Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig ist derjenige, der - durch Verfügung des Bürgermeisters in eine Unterkunft bzw. in das Übergangsheim eingewiesen wird. Personen, die gemeinsam eingewiesen werden, haften für die Zahlung der Gebühren als Gesamtschuldner; dies gilt nicht für rückständige Gebühren, die in der Zeit ent-

standen sind, in der die betroffenen Personen noch minderjährig waren und kein eigenes Einkommen erzielt haben.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet an dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag nach Einzug in die Unterkunft bzw. das Übergangsheim und in der Folgezeit spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag ein Dreißigstel (1/30) der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung in eine andere Wohnung ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der in Quadratmetern berechneten Grundfläche der zugewiesenen Räume sowie den diesen Räumen zuzuordnenden Anteilen an den Gemeinschaftsflächen (Wohnfläche) berechnet. Die ermittelte Wohnfläche wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (2) Die Benutzungsgebühren je Quadratmeter betragen:
 - für die Wohnungen der Unterkunft **Grachtstraße 14-24**
 - < **netto 8,05 DM**, entsprechend **4,12 €**, zuzüglich
 - < einer Vorauszahlung auf Betriebskosten von **6,00 DM**, entsprechend **3,07 €**.
 - für die zur Unterbringung von **Aussiedlern** im Übergangsheim **Preyerstraße 28/30** vorgehaltenen Räume
 - < **brutto 9,50 DM**, entsprechend **4,86 €**.

- für die Unterkünfte **Grachtstraße 25** und **Severinstraße 12/14** sowie den nicht für Aussiedler benötigten Teil des Übergangsheimes **Preyerstraße 28/30**
 - < **netto 13,00 DM**, entsprechend **6,65 €**, zuzüglich einer **Betriebskostenpauschale** von **8,00 DM**, entsprechend **4,09 €**, somit **insgesamt 21,00 DM**, entsprechend **10,74 €**.
- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten (Heizung, Strom, Wasser) zusätzlich in Rechnung zu stellen. Die Höhe richtet sich nach dem tatsächlichen Verbrauch. Ist bei den Verbrauchskosten eine Abrechnung nach den tatsächlichen Verbräuchen nicht möglich oder unpraktikabel, so sind folgende Kostenbeiträge zu entrichten:
 - < Heizung **1,96 DM**, entsprechend **1,00 €**, je qm Wohnfläche,
 - < Wasser **13,00 DM**, entsprechend **6,65 €**, pro Person,
 - < Strom **30,00 DM**, entsprechend **15,34 €**, pro Person.

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten oder Kostenbeiträge gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) und Aussiedlern (§ 2 Landesaufnahmegesetz) in Unterkünften/ Übergangsheimen der Stadt Eschweiler sowie die Festsetzung und Erhebung von Benutzungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigever-

- fahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 12.10.2001

Bertram
Bürgermeister

72

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufhebung und Verkürzung von
Sperrzeiten für
Schank- und Speisewirtschaften
sowie für öffentliche Vergnügungsstätten
in der Stadt Eschweiler vom 08.10.2001**

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1, 28 Abs. 1 Nr. 6, 28 Abs. 2 Nr. 4 und 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) i.V.m. der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 03. Juli 2001 (GV. NRW. S. 460) wird von der Stadt Eschweiler als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler vom 02.10.2001 für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aufhebung der Sperrzeit

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften (05.00 Uhr - 06.00 Uhr) sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (01.00 Uhr - 06.00 Uhr) wird wie folgt aufgehoben:

- a) für die Nächte

vom Silvesterabend zum Neujahrstag,
von Weiberfastnacht (Fettdonnerstag)

zum darauffolgenden Freitag,
vom Freitag nach Weiberfastnacht zum darauffolgenden Samstag (Karnevalssamstag),
vom Karnevalssamstag zum Karnevalssonntag,
vom Karnevalssonntag zum Rosenmontag,
vom Rosenmontag zum Karnevalsdienstag,
vom 30. April zum 1. Mai

im gesamten Stadtgebiet;

- b) anlässlich der Peter-Paul-Kirmes und Michaels-Kirmes für die Nächte

vom Freitag zum Samstag,
vom Samstag zum Sonntag,
vom Sonntag zum Montag und
vom Montag zum Dienstag

im gesamten Stadtgebiet;

- c) anlässlich der stattfindenden Kirmessen und Schützenfeste in den Stadtteilen Bergrath, Bohl-Volkenrath, Dürwiß, Fronhoven, Hastenrath, Hehlrath, Hücheln, Kinzweiler, Lohn (Neu-Lohn), Nothberg, Oberröthgen, Ost, Pumpe-Stich, Röhe, Röthgen, Scherpenseel, Stadtmitte, St. Jöris und Weisweiler für die Nächte

vom Samstag zum Sonntag,
vom Sonntag zum Montag und
vom Montag zum Dienstag,

- d) für die Nacht von Christi Himmelfahrt zum darauffolgenden Freitag

im Stadtteil Dürwiß.

§ 2

Verkürzung der Sperrzeit

Die Sperrzeit für öffentl. Vergnügungsstätten (01.00 Uhr - 06.00 Uhr) wird wie folgt verkürzt:

- a) für die Nacht von Karnevalsdienstag zum Aschermittwoch von 03.00 Uhr - 06.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet,
- b) anlässlich der stattfindenden Kirmessen und Schützenfeste in den Stadtteilen Bergrath, Bohl-Volkenrath, Dürwiß,

Fronhoven, Hastenrath, Hehlrath, Hücheln, Kinzweiler, Lohn (Neu-Lohn), Nothberg, Oberröthgen, Ost, Pumpe-Stich, Röhe, Röthgen, Scherpenseel, Stadtmitte, St. Jöris und Weisweiler

für die Nacht von Dienstag zum Mittwoch von 03.00 Uhr - 06.00 Uhr.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Sperrzeit können gemäß § 28 Abs.

1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 28 Abs. 3 GastG.

§ 4 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.11.2001 in Kraft und gilt längstens bis zum Ablauf des 31. Oktober 2021.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, 08.10.2001

Bertram
Bürgermeister

73

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1
Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -
für Zwecke der Außengastronomie
(Außengastronomie-Verordnung)
in der Stadt Eschweiler vom 08.10.2001**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115), und der §§ 9 Abs. 1 und 3; 17 Abs. 1 Buchst. d) und Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG - vom 18. März 1975 (GV NW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV NW S. 987) wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 02.10.2001 für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Nach § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG - sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.
- (2) In der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober wird für rechtmäßig betriebene Freiluftausschänke (Außengastronomie) für die Zeit bis 24.00 Uhr eine allgemeine Ausnahme von § 9 Abs. 1 LImSchG zugelassen.
- (3) Die in Abs. 2 getroffene Ausnahmeregelung gilt für alle öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich von

Marktplatz, Markt, Marktstraße, Schnellengasse und die Fußgängerzonen Grabenstraße, Neustraße und Englerthstraße.

§ 2 Benutzung von Tongeräten

Die Ausnahmeregelung des § 1 gilt nicht für den Einsatz von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte).

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die zeitliche Ausnahmeregelung

des § 1 Abs. 2 oder gegen den räumlichen Geltungsbereich des § 1 Abs. 3 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 Abs. 1 Buchst. d) Landes-Immissionsschutzgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 Abs. 3 LImSchG.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.11.2001 in Kraft und gilt längstens bis zum Ablauf des 31.10.2021.

Die ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes für Zwecke der Außengastronomie (Außengastronomieverordnung) vom 15.07.1991 tritt mit Ablauf des 31.10.2001 ausser Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, 08.10.2001

Bertram
Bürgermeister

Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für sämtliche Kulturvereine in der Stadt Eschweiler.

§ 2 Rechtsgrundlage

Bei den unter § 3 A) bis E) dieser Richtlinien aufgeführten Zuschussarten handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Eschweiler. Städtische Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 3 Förderungsgrundsätze

A) Allgemeine Förderungen

Alle Kulturvereine, die in die Liste der Stadt Eschweiler aufgenommen sind, sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach den Grundsätzen dieser Richtlinien gefördert werden.

Gefördert werden sollen daneben außerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinien die Musikschule, die Volkshochschule und die Stadtbücherei als kulturelle Einrichtungen der Stadt Eschweiler.

Alle städtischen Kulturinstitutionen stehen im Rahmen ihrer Kompetenz für eine fachliche Beratung über Veranstaltungsplanung und -organisation zur Verfügung.

Das Amt für Schulen, Kultur und Sport nimmt koordinierende Funktionen der örtlichen Kulturförderung und -pflege wahr, indem dort eine Zusammenfassung örtlicher Kulturträger erstellt wird und ein Veranstaltungskalender über kulturelle Aktivitäten in Eschweiler im Internet veröffentlicht wird.

Des weiteren stellt das Amt für Schulen, Kultur und Sport im Rahmen der Möglichkeiten für kulturelle Nutzungen Räumlichkeiten (insbesondere in Schulen, Sportstätten und Kulturzentrum) grundsätzlich gegen Entgelt zur Verfügung. Anträge hierzu sind formlos schriftlich einzureichen. Räumlichkeiten in Festhallen werden von den Pächtern auf der Grundlage der vom Haupt- und Finanzausschuss festgesetzten Benutzungsentgelte in der jeweils geltenden Fassung ebenfalls vermietet.

Auch der Ratssaal, die Sitzungsräume im parlamentarischen Bereich des Rathauses, das Rathausfoyer sowie weitere Räumlichkeiten im Rathaus können auf Antrag grundsätzlich gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts in Anspruch genommen werden. Derartige Nutzungswünsche sind an das Amt für Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen zu richten.

Bühnenelemente und/oder technische Ausstattungen für Veranstaltungen von Vereinen, Initiativen und Schulen sind - soweit vorhanden - über das Amt für Schulen, Kultur und Sport erhältlich.

Zur Kunstförderung stellt die Stadt Eschweiler im Rahmen ihrer Möglichkeiten Künstlerinnen und Künstler, die vom Eschweiler Kunstverein e.V. begutachtet wurden, Ausstellungsräume kostenlos zur Verfügung.

Die Stadt Eschweiler ist behilflich beim Versand von Plakaten und Einladungen im Stadtgebiet.

Die Stadt Eschweiler unterstützt Musikgruppen im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Bereitstellung von mietfreien Proberäumen in städtischen Einrichtungen gegen Erstattung der anfallenden Betriebskosten. In Schulen hat die schulische Nutzung Vorrang.

B) Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Stadt Eschweiler fördert die Beschaffung von Musikinstrumenten und Ausrüstungsgegenständen mit einem Anschaffungswert von mindestens 400,00 € (ohne gesetzliche Mehrwertsteuer). Hierzu gehören z.B. auch Möbel, Instrumente und technische Anlagen, wie z.B. Hifi-Anlagen und Computer.

Es werden auch solche Geräte bezuschusst, die im Einzelnen einen Anschaffungswert von weniger als 400,00 € (ohne Mehrwertsteuer) haben, in der Gesamtheit diesen Betrag jedoch übersteigen. Es muss sich in diesem Fall um eine Sachgesamtheit im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen handeln. Eine Sachgesamtheit liegt vor, wenn die Geräte derart technisch oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind, dass sie nur in der gemeinsamen Verbindung genutzt werden. Die Geräte müssen nach ihrer Nutzung und Zweckbestimmung in einem engen Sachzusammenhang stehen. Dabei ist in der Regel nicht nach Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden. Wenn der Gegenstand zur Erstaussstattung oder Aufstockung des Bestandes beschafft wird und die Ausgaben insgesamt mehr als 400,00 € betragen, handelt es sich ebenfalls um eine förderungsfähige Ausgabe.

Neben den technischen Geräten und Geräten für die Vereinsarbeit fördert die Stadt Eschweiler nur solche Geräte bzw. Instrumente, die für die Ausübung der Vereinsarbeit erforderlich sind.

Nicht gefördert werden Verbrauchs- und Luxusgüter (z.B. Bürobedarf), Zelte, Vereinsbusse, Transportanhänger, Kleingeräte mit geringem Kostensatz sowie Gegenstände für den persönlichen Bedarf (z.B. Uniform, Vereinskleidung).

C) Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen

Zweck der Förderung ist es, diejenigen Vereine, die vereinseigene Einrichtungen bzw. Vereinshäuser besitzen, in die Lage zu versetzen, notwendige Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen vorzunehmen, die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Anlage dienen und keine Schönheitsreparaturen sind.

Für folgende Maßnahmen können Zuschüsse gewährt werden:

- Instandsetzungen (z.B. Großreparaturen)
- Erneuerungsinvestitionen (z.B. neue Fußböden, Türen, Heizung, sanitäre Einrichtung, Fenster)
- Modernisierung bestehender Einrichtungen (z.B. Neueinrichtung von Duschen, Einbau sanitärer Einrichtungen pp.)

D) Neuinvestitionen

Eine Bezuschussung kann gewährt werden für Neubaumaßnahmen, Gebäudeerweiterungen sowie für Generalinstandsetzungsmaßnahmen, wenn sie sowohl vom technischen als auch vom finanziellen Aufwand her einer Neubaumaßnahme gleichzusetzen sind.

E) Betriebskosten für nichtstädtische Einrichtungen

Vereinen, denen keine städtischen sondern eigene Vereinshäuser zur Verfügung stehen, kann eine Bezuschussung zu den Betriebskosten gewährt werden, sofern ihre Existenz nachweislich ernsthaft gefährdet ist. Eine städtische Förderung ist dann für folgende Bereiche möglich:

- Energiekostenbeteiligung
- Pachtkosten für die Anmietung von Grundstücken

§ 4 Höhe des städtischen Zuschusses

A) Allgemeine Förderungen für Kulturvereine

1. Grundförderung

Jeder Kulturverein in der Stadt Eschweiler - Gesang-, Instrumentalverein, Spielmannszug, Fanfaren- und Trompetercorps, Theaterverein, Geschichtsverein und Heimatverein - erhält einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 50,00 €.

Für die Mitwirkung bei Gemeinschaftskonzerten und Gemeinschaftsveranstaltungen wird jedem teilnehmenden Verein ein Zuschuss in Höhe von 55,00 € gewährt.

Die Vereine, die bei Veranstaltungen wie Volkstrauertag, Altentagen und ähnlichen Veranstaltungen mitwirken, erhalten hierfür einen Zuschuss in Höhe von 18,00 € je Veranstaltung.

Für die Mitwirkung bei Platzkonzerten sowie bei Pfarrfesten, Schul- und Kindergartenfesten und ähnlichen Veranstaltungen, die allgemein der Öffentlichkeit zugänglich sind, wird je Auftritt ein Betrag in Höhe von 35,00 € gewährt.

Die Höhe des Gesamtzuschusses für die Grundförderung im Jahr für einen Verein darf den Betrag von 510,00 € nicht überschreiten.

2. Jubiläumszuwendungen

Zu einem Vereinsjubiläum mit einer jeweils durch 25 teilbaren Jahreszahl, gerechnet vom Gründungsjahr, erhält ein Verein auf Antrag und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Nachweise einen Zuschuss in Höhe von 125,00 €.

Für die unter Ziffer 3. - 6. aufgeführten Einzelförderungen ist eine Grundförderung nach Ziffer 1. ausgeschlossen.

3. Schützengesellschaften

Der Bezirksverband Eschweiler erhält einen jährlichen Gesamtzuschuss in Höhe von 1.530,00 €. Die Verteilung an die einzelnen Schützengesellschaften und -bruderschaften übernimmt der Bezirksverband. Eine Bezuschussung einzelner Schützengesellschaften und -bruderschaften durch die Stadt erfolgt somit nicht.

4. Eschweiler Kunstverein

Der Eschweiler Kunstverein e.V. erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.045,00 € zur Durchführung und Betreuung von Ausstellungen.

5. Karnevalskomitee

Das Karnevalskomitee der Stadt Eschweiler erhält einen jährlichen Zuschuss zur Durchführung des Rosenmontagszuges in Höhe von 5.625,00 €. Die einzelnen Karnevalsgesellschaften erhalten keinen separaten Zuschuss.

6. Partnerschaftsverein

Der Partnerschaftsverein Eschweiler e.V. erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 5.100,00 € zur Pflege der partnerschaftlichen Beziehungen zu der englischen Partnerstadt Reigate and Banstead und zu der französischen Partnerstadt Wattrelos.

7. Städt. Musikgesellschaft

Über die Höhe des Zuschusses für die städt. Musikgesellschaft wird der Kulturausschuss jährlich einen separaten Beschluss im Rahmen der Haushaltsplanberatungen fassen.

Über die Förderungen nach A) entscheidet auf der Grundlage dieser Richtlinien die Verwaltung.

B) Geräte und Ausrüstungsgegenstände (§ 3 B))

Die Zuwendungen dürfen den Höchstbetrag von 4.000,00 € innerhalb eines Jahres nicht überschreiten.

Voraussetzung ist, dass mindestens 30 % Eigenleistung aufgebracht werden und keine Überfinanzierung besteht.

C) Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen (§ 3 C))

Die förderungsfähigen Kosten müssen mindestens 5.100,00 € betragen.

Die Höhe der Förderung innerhalb von 3 Jahren beträgt höchstens 50 % der förderfähigen Baukosten, soweit keine weitere Bezuschussung durch sonstige Zuschussgeber erfolgt.

Die Zuwendung wird als zinsloses Darlehen gewährt.

D) Neuinvestitionen (§ 3 D))

Die förderfähigen Kosten müssen mindestens 20.450,00 € betragen.

Die Höhe der Förderung innerhalb von 5 Jahren beträgt höchstens 25 % der förderfähigen Baukosten.

Die Zuwendung wird als Darlehen gewährt.

E) Betriebskostenzuschuss (§ 3 E))

Die Entscheidung über die Zuschussgewährung und -höhe zu Betriebskosten bleibt dem Kulturausschuss vorbehalten, da es sich hierbei nur um Ausnahmefälle handeln kann.

F) Projektförderung

In Ausnahmefällen können neben den unter A) aufgeführten Zuschüssen auch Zuschüsse für besondere Einzelveranstaltungen gewährt werden, wenn es sich um eine Veranstaltung von besonderem kulturellen Interesse für die Stadt handelt und der Veranstalter (Verein) Kosten von mindestens 2.550,00 € zu tragen hat. Dabei sollen die Eigenleistungen des Antragstellers sowie Zuschüsse von anderen Institutionen entsprechend Berücksichtigung finden. Die Eigenleistung muss mindestens 30 % der förderfähigen Kosten darstellen.

Dieser Zuschuss wird als verlorener Zuschuss gewährt.

G) Kunstförderpreis

Die Stadt schreibt ab dem Jahre 2002 jährlich einen Kunstförderpreis mit Preisgeldern von insgesamt 2.500,00 € aus. Sämtliche Einzelheiten hierzu beschließt jahresbezogen der Kulturausschuss.

§ 5 Antragsverfahren/-unterlagen

Allen Anträgen sind der letzte Freistellungsbescheid des Finanzamtes und ein aktueller Auszug aus dem

Vereinsregister des Amtsgerichts beizufügen.

Der antragstellende Verein muss in die Liste der Kulturvereine Eschweilers aufgenommen sein. Hierfür ist Voraussetzung, dass der Verein seinen Sitz in Eschweiler hat und bei Antragstellung mindestens schon 1 Jahr lang bestanden haben muss. Innerhalb dieser Zeit müssen regelmäßige kulturelle Aktivitäten nachgewiesen werden.

Der jeweilige Zuschussantrag ist vom Hauptverein mittels Antragsvordruck in einfacher Ausfertigung bei der Fachdienststelle „Schulen, Kultur und Sport“ zu stellen.

Grundsätzlich darf mit dem Zuwendungsobjekt nach § 3 Buchstabe B) - D) erst nach Eingang des Bewilligungsbescheides begonnen werden, bzw. der Kauf des Zuwendungsobjekts erst nach Eingang des Bewilligungsbescheids getätigt werden.

Planänderungen und Änderungen der Finanzierung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Eschweiler.

Darüber hinaus sind für Zuschussanträge nach § 3 B) - E) noch folgende zusätzlichen Unterlagen beizubringen:

- Dem Antrag für die Geräte- bzw. Ausstattungsbezuschung (§ 3 B)) sind ein Finanzierungsplan, mindestens 2 Kostenangebote und evt. Zuschusszusagen Dritter (Spenden/Sponsoren) beizufügen.
- Dem Antrag auf Förderung für Ersatz- bzw. Modernisierungs-/Neuinvestitionen ist auch eine kurze Baubeschreibung beizufügen.
- Der Antrag auf Betriebskostenzuschüsse für nicht städtische Einrichtungen (§ 3 E)) ist formlos. Ein Nachweis der finanziellen Unabweisbarkeit der städtischen Förderung ist zu erbringen (z.B. Bilanz).
- Städtische Zuschüsse für Ersatz- bzw. Modernisierungs-/Neuinvestitionen können den Vereinen nur gewährt werden, wenn sie nachweisen, dass
 - sie Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Pächter des Geländes oder der Einrichtung sind (Pachtvertrag muss noch auf mindestens 20 Jahre abgeschlossen sein),
 - bei Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen ein Pachtvertrag bereits vor mindestens 3 Jahren abgeschlossen wurde,
 - alle öffentlichen Finanzhilfen ausgeschöpft wurden, d.h. Förderanträge bei anderen Zuschussgebern (z.B. EU) gestellt wurden,
 - sie die Folgekosten aus den laufenden Einnahmen nachweislich erbringen können.

Im übrigen müssen die Anträge nach § 3 B - D bis zum 01.09. des Vorjahres eingereicht sein, um die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in die Haushaltsplanberatungen einbeziehen zu können. Die übrigen Anträge müssen bis 15.11. eines jeden Jahres eingereicht sein, um im laufenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden zu können.

Fördermittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn

- der Antragsteller über ausreichend finanzielle Eigenmittel verfügt oder verfügen könnte und deren Verwendung für den angestrebten Zweck zumutbar ist,
- der Verein den im 3- bzw. 5-Jahreszeitraum höchstmöglichen Zuwendungsbetrag bereits voll ausgeschöpft hat oder

- andere erkennbare Mängel die Förderung ausschließen.

Nicht bezuschussungsfähig sind: Wohnungen, Grundstückskäufe, Außenanlagen (z.B. Parkplätze, Wegebefestigungen) und Nebeneinrichtungen.

§ 8 Verwendungsnachweis

Der Förderungsempfänger hat spätestens 6 Monate nach Vollendung der Baumaßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die Verwendung der Mittel dargestellt und im Einzelnen erläutert ist.

§ 9 Entscheidung

Die Verwaltung wird ermächtigt, über die einzelnen Zuschussanträge zu § 3 A) bzw. § 4 A) sachgerecht und zeitnah im Rahmen dieser Fördervorgaben zu entscheiden. Der Kulturausschuss erhält einmal jährlich einen Bericht über die bewilligten Kulturförderungen.

Über die Höhe der Investitions- und Projektförderungen, über Förderungen zu Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen und Betriebskostenzuschüsse entscheidet der Kulturausschuss. Die Verwaltung führt die vom Kulturausschuss zu den letztgenannten Anträgen ergangenen Beschlüsse aus.

Die Zuschussbewilligung erfolgt mittels Bewilligungsbescheid.

Der Bewilligungsbescheid wird - insbesondere bei Ersatz- bzw. Modernisierungs- und Neuinvestitionen gegenstandslos, wenn

- innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Bewilligung das Projekt nicht begonnen wurde,
- es sich herausgestellt hat, dass die der Bewilligung zugrunde gelegten Angaben unrichtig waren,
- innerhalb von 6 Monaten nach Realisierung des Projekts kein Verwendungsnachweis vorgelegt wurde.

§ 10 Kassenprüfung

Die Stadt Eschweiler behält sich vor, im Einzelfall eine Kassenprüfung bei den Zuschussempfängern vorzunehmen. Gegenstand dieser Prüfung darf nur die Frage sein, ob die aufgrund dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse im Sinne des Förderzwecks verwendet worden sind.

§ 11 Inkrafttreten

Die vom Rat der Stadt Eschweiler am 02.10.2001 beschlossenen Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung treten am 01.01.2002 in Kraft.

Die vom Rat der Stadt Eschweiler am 27.10.2000 beschlossenen Richtlinien über die Bezuschussung kulturtreibender Vereine in der Stadt Eschweiler treten gleichzeitig außer Kraft.

Eschweiler, den 02.10.2001

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr. Bezeichnung

- A) Amtliche Bekanntmachungen**
- 74 **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß des "Tag des Eschweiler Karnevals" in der Stadt Eschweiler"**
- 75 **Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Eschweiler**
- 76 **Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler**
- 77 **2. Nachtragssatzung vom 06.10.2001 zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler**
- 78 **Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr) der Stadt Eschweiler über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**
- 79 **Anmeldung der Schulneulinge zu den Grundschulen der Stadt Eschweiler**
- 80 **Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 07.11.2001**
- 81 **Planfeststellung gem. §§ 18 u. 20 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für den Neubau der Schienenstrecke Langerwehe-Weisweiler**

B) Hinweisbekanntmachungen

Impftermin des Kreisgesundheitsamtes Aachen für die Polio-Impfung (Kinderlähmung), Tetanus-Impfung (Wundstarrkrampf) und Diphtherie-Impfung
Vermissten-Suche

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 22
31.10.2001

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Fachbereich Personal, Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
12/Organisation, EDV, Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 42,00 DM jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

74

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlaß des "Tag des Eschweiler Karnevals"
in der Stadt Eschweiler vom 08.10.2001**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1; 16; 24 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) - Ladenschlußgesetz - i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 06. Februar 1973 (GV. NW. S. 66) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623) wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler vom 02.10.2001 für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Anlaß

Aus Anlaß des „Tag des Eschweiler Karnevals“ am zweiten Sonntag im November eines jeden Jahres dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen

- (1) Wird von § 1 Gebrauch gemacht, müssen die Verkaufsstellen an dem vorausgehen-

den Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

- (2) Arbeitnehmer, die an einem Sonntag in Verkaufsstellen gem. § 1 dieser Verordnung beschäftigt werden, sind, wenn die Beschäftigung länger als 3 Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält oder
 - b) am Sonnabend entgegen § 2 Abs. (1) die Verkaufsstellen länger als 14.00 Uhr offen hält oder
 - c) der Vorschrift des § 2 Abs. (2) über Freizeit oder Ausgleich bei Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonntag zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Höhe der Geldbuße richtet sich
 - a) bei einem Verstoß gegen Abs. (1) Buchst. a) nach § 17 OWiG,
 - b) bei einem Verstoß gegen Abs. (1) Buchst. b) nach § 24 Abs. 2, 2. Halbsatz Ladenschlußgesetz und
 - c) bei einem Verstoß gegen Abs. (1) Buchst. c) nach § 24 Abs. 2, 1. Halbsatz Ladenschlußgesetz.

§ 4 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß des „Tag des Eschweiler Karnevals“ in der Stadt Eschweiler vom 16.09.1985 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, 08.10.2001

Bertram
Bürgermeister

75

**Satzung für die Wochenmärkte
in der Stadt Eschweiler
vom 08.10.2001**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 2 und 4; 8 Abs. 1 und 2; 41 Abs. 1 Buchst. f) und l) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), §§ 67, 69 und 70 der Gewerbeordnung (GewO) in der Neufassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 02.10.2001 für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Regelungsgegenstand

Die Satzung gilt für die von der Stadt Eschweiler als öffentliche Einrichtung betriebenen Wochenmärkte.

§ 2

Platz, Zahl und Dauer der Wochenmärkte

- (1) Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz der Wochenmärkte werden von der örtlichen Ordnungsbehörde durch besonderen Verwaltungsakt festgesetzt. Die Festsetzung der Wochenmärkte wird im Amtsblatt der

Stadt Eschweiler bekannt gemacht.

- (2) Soweit die örtliche Ordnungsbehörde in dringenden Fällen vorübergehend einzelne Teile der Festsetzung abweichend regelt, wird dies im Amtsblatt der Stadt Eschweiler öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Standplätze

- (1) Auf den Veranstaltungsflächen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Marktstandes oder Geschäftes auf dem Marktplatz erteilt die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag.
- (3) Die Zuweisung des Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.
- (6) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Standplatz nicht oder nicht in dem zugewiesenen Umfang genutzt wird und dadurch andere Marktstandsbewerber ausgeschlossen sind oder
 - b) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.
- (7) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die örtliche Ordnungsbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 4

Gegenstand des Marktverkehrs

- (1) Auf den Wochenmärkten der Stadt

Eschweiler dürfen nur die von der örtlichen Ordnungsbehörde entsprechend § 67 der Gewerbeordnung festgesetzten Gegenstände feilgeboten werden.

- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im voraus bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzumelden.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 5

Errichtung der Marktstände

Die Marktstände sind standfest zu errichten. Dabei dürfen weder Bäume noch Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen als Hilfen benutzt werden.

§ 6

Reinhaltung

- (1) Die Veranstaltungsflächen sind jederzeit rein zu halten. Vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Die Standinhaber sind für die Reinigung der ihnen zugewiesenen Standplätze und der angrenzenden Gänge bis zu deren Mitte verantwortlich.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihrer Reinigungspflicht innerhalb der gesamten Marktzeit ständig nachzukommen und die ihrer Reinigungspflicht unterliegenden Flächen besenrein zu verlassen.
- (3) Abfälle und Kehrzeit sind zu sammeln und vor Schluß der Veranstaltung ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 7

Marktaufsicht

- (1) Die Aufsicht auf den Veranstaltungsflächen obliegt den von der Stadt Eschweiler mit der Durchführung der Marktaufsicht beauftragten Personen (Marktaufsichtspersonal).
- (2) Den Anordnungen des Marktaufsichtspersonals

ist von jedermann Folge zu leisten. Den Aufsichtspersonen ist auf Verlangen jederzeit Zutritt zu den Marktständen zu gewähren. Ferner haben sich die Standinhaber und ihre Bediensteten über ihre Person, ihren Wohnort und ihre Wohnung auszuweisen und die Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung vorzuweisen.

§ 8

Verhalten auf den Veranstaltungsflächen

- (1) Das Verhalten auf den Veranstaltungsflächen und den Zustand ihrer Sachen haben die Standinhaber, deren Bedienstete und die Besucher so einzurichten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, deren Verkauf auf dem Wochenmarkt erlaubt oder beabsichtigt ist,
 - b) Tiere zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen,
 - c) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

§ 9

Ordnung auf den Veranstaltungsflächen

- (1) Die Aufsichtspersonen sind befugt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, zu ermahnen und unter den Voraussetzungen des Abs. 2 von den Veranstaltungsflächen zu verweisen.
- (2) Eine Verweisung von den Veranstaltungsflächen kann nach dieser Satzung gegenüber Personen ausgesprochen werden,
 - a) die den Marktverkehr stören oder
 - b) die wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben.

§ 10

Haftung

- (1) Das Betreten der Veranstaltungsflächen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haf-

tet nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Haftung für Verstöße gegen die Verkehrssicherungspflicht bleibt unberührt.

- (2) Bei der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren, Geräte oder Fahrzeuge.
- (3) Schäden an der Platzoberfläche, dem Straßenbelag, an städt. Gebäuden oder Anlagen oder sonstigem städt. Eigentum sind durch den Verursacher zu beseitigen. Unterbleibt die Schadensbeseitigung trotz Aufforderung und Fristsetzung, so beseitigt die Stadt den Schaden auf Kosten des Verursachers.

§ 11 Gebührenpflicht

Die Marktbesucher haben für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes Gebühren nach der jeweils gültigen Satzung der Stadt Eschweiler über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte im Stadtgebiet Eschweiler zu entrichten.

§ 12 Nutzung der Standplätze

- (1) Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht früher als 1 Stunde vor Beginn des Wochenmarktes belegt werden. Bei Beginn des Marktes müssen die Marktgegenstände errichtet und die Gegenstände des Wochenmarktes zum Verkauf ausgelegt sein.
- (2) Ist eine Stunde nach Beginn des Wochenmarktes ein Standplatz noch nicht belegt, so kann die Aufsichtsperson über diesen Platz anderweitig verfügen.
- (3) Spätestens um 14.00 Uhr muß der Standplatz völlig geräumt sein. Sollten wichtige Gründe eine frühere Räumung notwendig machen, so ist den entsprechenden Anordnungen der Marktaufseherperson Folge zu leisten.
- (4) In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Abs. 1 und 3 zugelassen werden.

§ 13 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Die Waren sind mit größter Reinlichkeit zu behandeln und auf Tischen oder in Behältern so aufzubewahren, dass sie mindestens 60 cm über dem Erdboden stehen.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben. Die Befestigung der Abdeckungen der Verkaufsstände müssen verkehrssicher sein und dürfen keine überstehenden scharfen Grate, Kanten oder Spitzen aufweisen.
- (4) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (5) Das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen sowie die Verteilung von Werbematerial aller Art oder sonstigen Gegenständen ist unzulässig.

§ 14 Bußgeldvorschrift

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
 - a) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 3 Abs. 1,
 - b) das Räumungsverlangen nach § 3 Abs. 7,
 - c) die Anzeige wegen Kleintierhandel nach § 4 Abs. 2,
 - d) die Beifügung eines Bezugszeugnisses für Pilze oder einer Tagesbescheinigung

- über die Pilzbeschau nach § 4 Abs. 3,
 - e) die Standfestigkeit nach § 5,
 - f) die Reinhaltungspflicht nach § 6,
 - g) die Befugnisse der Marktaufsicht nach § 7 Abs. 2,
 - h) das Verhalten auf den Veranstaltungsflächen nach § 8,
 - i) die Belegung und Räumung der Standplätze nach § 12 Abs. 1 und 3,
 - j) die Verkaufseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 und 3,
 - k) das Anbieten der Ware sowie die Verteilung von Werbegegenständen und sonstiger Werbung nach § 13 Abs. 5,
 - l) das Abstellen von Gegenständen in Gängen und Durchfahrten nach § 13 Abs. 4,
- verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 OWiG. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Satzung für die Wochenmärkte in der Stadt Eschweiler vom 20.06.1994 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 08.10.2001

Bertram
Bürgermeister

76

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 08.10.2001

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), §§ 6 Abs. 2 Satz 2, 9 Abs. 1 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 02.10.2001 für das Gebiet der Stadt Eschweiler die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Stadt Eschweiler ist Träger einer Rettungswache gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), und nimmt insoweit Aufgaben nach § 9 Abs. 1 RettG NRW wahr.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Eschweiler nach dem RettG NRW werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer der Einrichtung.
- (2) Sofern Ansprüche der beförderten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren diesen in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Gebührentarife für die Inanspruchnahme von Rettungs- und Krankentransportwagen

Für den Transport eines Verletzten oder Kranken sowie für notwendige Sonderleistungen werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Absätze (1) bis (4) erhoben:

- (1) Beförderungsgebühren Rettungswagen
 - a) Grundgebühr für die Benutzung eines Rettungswagens ab jeweiligem Standort bis 60 km Fahrstrecke **300,34 €**
 - b) Die Grundgebühr erhöht sich um **1,12 €**
für jeden weiteren angefangenen Kilometer der Fahrstrecke.

- (2) Beförderungsgebühren Krankentransportwagen
 - a) Grundgebühr für die Benutzung eines Krankentransportwagens ab jeweiligem Standort bis 60 km Fahrstrecke **155,72 €**
 - b) Die Grundgebühr erhöht sich um **1,12 €**
für jeden weiteren angefangenen Kilometer der Fahrstrecke.
- (3) Die Festsetzungen der nachfolgend aufgeführten Buchstaben a) und b) gelten sowohl bei der Beförderung mit Rettungswagen als auch bei der Beförderung mit Krankentransportwagen.
 - a) Werden gleichzeitig mehrere Verletzte oder Kranke transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr, für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr berechnet. Die von jeder transportierten Person zu zahlende Gebühr wird in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Personen ergibt.
 - b) Eine Begleitperson wird gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Transport werden Gebühren gemäß Buchst. a) berechnet.
 - c) Für einen bestellten aber nicht benutzten Rettungswagen oder Krankentransportwagen kann eine Gebühr in Höhe von 50 % der in § 4 Abs. 1 Buchst. a) bzw. Abs. 2 Buchst. a) festgesetzten Gebühren erhoben werden.
- (4) Gebühren für Sonderleistungen
Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für das Bereithalten eines Rettungswagens ohne Benutzung je Stunde **300,34 €**
 - b) für das Bereithalten eines Krankentransportwagens ohne Benutzung je Stunde **155,72 €**

Neben den Gebühren nach Abs. 1 und 2 fallen für weitere Sonderleistungen nachfolgende Gebühren an:

- c) Wartegeld je angef. Stunde, wenn die Wartezeit länger als 30 Min. dauert **15,34 €**
- d) Desinfektion eines Rettungs- und Krankentransportwagens nach der Beförderung einer mit ansteckender Krankheit behafteten Person oder eines im Fahrzeug Verstorbenen **25,56 €**
- e) Reinigung des Krankentransportwagens im Falle außergewöhnlicher Verschmutzungen **25,56 €**

§ 5

Erhebungsform, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Der Bürgermeister - Öffentliche Ordnung - zieht die Zahlungspflichtigen (§ 3) durch Erteilung eines förmlichen Gebührenbescheides zu den Gebühren heran.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides an die Stadtkasse Eschweiler zu zahlen.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens aufgrund der Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Rettungs- oder Krankentransportfahrzeug bestellt, ohne daß ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Rettungsgesetzes vorliegt.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils

geltenden Fassung.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 OWiG.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 03.04.1996 in der Fassung der Bekanntmachung der 4. Nachtragssatzung vom 18.02.2000 - in Kraft getreten am 01.03.2000 - außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

je Hund **123,00 Euro.**

Eschweiler, den 08.10.2001

§ 2

Bertram
Bürgermeister

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Steuersatz für Kampfhunde

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

1. ein sog. Kampfhund gehalten wird

614,00 Euro,

2. zwei oder mehr sog. Kampfhunde gehalten werden

je Hund **767,00 Euro.**

§ 3

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen-

77

2. Nachtragssatzung **vom 06.10.2001**

zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 02.10.2001 folgende 2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.1996 beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt auf die Angabe der Steuersätze in Euro geändert:

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird

86,00 Euro,

- b) zwei Hunde gehalten werden

je Hund **105,00 Euro,**

- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden

über der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 6.10.2001

Bertram
Bürgermeister

78

Satzung

über die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr) der Stadt Eschweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten vom 08.10.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst.f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), i.V.m. § 41 Abs. 2 Ziff. 1 bis 8, Abs. 3 u. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122/SGV. NW. 213) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 02.10.2001 für das Gebiet der Stadt Eschweiler die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt Eschweiler unterhält eine Feuerwehr, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (§ 1 Abs. 1 FSHG).
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Leistungen besteht nicht.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Stadt Eschweiler nach dem FSHG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nicht in Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Eschweiler erhebt Ersatz der ihr durch Einsätze entstandenen Kosten nach Maßgabe des anliegenden Tarifs zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr) der Stadt Eschweiler
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 - e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren

Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Buchst. d) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

- f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Buchst. g), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder mißbräuchlichen Auslösung war,
- g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- h) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

§ 3 Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr, die über den im FSHG genannten Aufgabenbereich hinausgehen (freiwillige Leistungen), werden nach Maßgabe des anliegenden Tarifs Entgelte erhoben.
- (2) Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen trifft den Veranstalter die Kostenpflicht. Bei der Inanspruchnahme von freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ist der Leistungsnehmer kostenpflichtig.

§ 4 Kostenersatz- und Entgeltberechnung

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes sowie der Entgelte nach dem FSHG bestimmt sich nach dem als Anlage beigefügten Tarif zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr) der Stadt Eschweiler. Der Tarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Kosten und Entgelte werden nach der Zeitdauer bemessen, während der das Personal, das Fahrzeug oder das Gerät von der Feuerwache oder einem anderen Gerätehaus der Feuerwehr abwesend war

(Einsatzzeit).

Dies gilt auch, wenn es aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht zu einer tatsächlichen Leistung kommt oder der zu erwartende Erfolg nicht eingetreten ist.

- (3) Für angefangene Zeiteinheiten (Stunden, Tage) werden die vollen Beträge erhoben.

§ 5 Erhebungsform, Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der Bürgermeister zieht die Kostenpflichtigen durch Erteilung eines förmlichen Bescheides zum Kostenersatz und zur Zahlung von Entgelten heran.
- (2) Die Kosten und Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides an die Stadtkasse Eschweiler zu zahlen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Kostenpflichtigen haften der Stadt Eschweiler gesamtschuldnerisch für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die von ihnen selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen schuldhaft verursacht werden.
- (2) Eine Haftung der Stadt Eschweiler für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sich aus der Benutzung von Geräten ergeben, die die Feuerwehr nicht selbst bedient, ist ausgeschlossen.
- (3) Bei Beschädigungen, Verlust oder verspäteter Rückgabe zur Benutzung überlassener feuerwehreigener Ausrüstungsstücke hat der Gebührenpflichtige den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 7 Freistellung

Die Kostenpflichtigen stellen die Stadt Eschweiler von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen der Feuerwehr zurückzuführen sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr) der Stadt Eschweiler und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 14.12.1990 außer Kraft.

Anlage

Tarif zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr) der Stadt Eschweiler

Tarif-Nr.	Leistung	Kostenersatz/ Entgelt je Stunde
1	<u>Personal</u>	
1.1	Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	2,56 €
1.2	Angehörige der hauptamtlichen Feuerwache ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	17,90 €
1.3	<u>Gestellung von Brandsicherheitswachen</u> bei Theaterveranstaltungen und aus sonstigen Anlässen	
1.3.1	je Feuerwehrmann (SB) für die Dauer bis zu 3 Stunden	12,78 €
1.3.2	für jede weitere Stunde je Feuerwehrmann	2,56 €
2	<u>Fahrzeuge</u>	
2.1	Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung bis zu 1600 l/Min.	40,90 €
2.2	Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung über 1600 l/Min.	51,13 €
2.3	Drehleiter DLK 23/12	102,26 €
2.4	Schlauchwagen SW 2000	51,13 €
2.5	Rüstwagen RW 2/Öl	76,69 €
2.6	Gerätewagen GW + LKW	25,56 €

2.7	Meßwagen GW-Mess/GW-G RW 1	51,13 €
2.8	Kommandowagen, Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportwagen	25,56 €

In Tarif-Nr. 2 sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

Nicht enthalten sind

- b) die Personalkosten,
- c) die Kosten für Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver, Kohlensäure, u. a.) und Ölbindemittel, die zu handelsüblichen Preisen berechnet werden;
- d) die Kosten nach Ziff. 3 für den Betrieb bzw. für die Zurverfügungstellung von feuerwehrtechnischem Gerät (ohne Fahrzeug).

3	<u>Feuerwehrtechnisches Gerät</u>	
3.1	Tragkraftspitze (TS)	17,90 €
3.2	Stromaggregat	15,34 €
3.3	Elektropumpe (Tauchpumpe, Öl-Umfüllpumpe)	15,34 €
3.4	Schlaghammer, Trennschleifer	5,11 €
3.5	Motorsäge, Spreitzer, Schere	15,34 €
3.6	Industrie-Sauger	12,78 €
3.7	Schlauchboot	10,23 €
3.8	Pressluftatmer	12,78 €
3.9	Atemschutzmaske	2,56 €
3.10	Tragbare Leitern, je Komplettleiter	5,11 €
3.11	Wasserführende Armaturen (Verteiler, Strahlrohr u. a.)	1,53 €
3.12	Druckschlauch (B und C)	2,56 €
3.13	Saugschlauch, 1 Länge	1,53 €
3.14	Winden, hydraulische Pressen, Greifzug	7,67 €

Die Kosten zu den Ziff. 2 und 3 je Tag betragen das Fünffache der Stundensätze.

- 4 Für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten bei Brandsicherheitswachen werden 5/10 der Gebühren zu Ziff. 2 und 3 je 24 Stunden erhoben.

5 Besondere Leistungen

Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festzusetzenden Kosten/Entgelte erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 08.10.2001

Bertram
Bürgermeister

79

Anmeldetermin: 20.11.2001

Bekanntmachung

Anmeldung der Schulneulinge zu den Grundschulen der Stadt Eschweiler

Nach dem Schulpflichtgesetz werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01.07.1995 - 30.06.1996 geboren sind, schulpflichtig. Diese Kinder sind für das am 01.08.2002 beginnende Schuljahr zu den nachstehend aufgeführten Anmeldeterminen bei der jeweils zuständigen Grundschule anzumelden. Die zuständigen Grundschulen sind:

- a) die für den jeweiligen Schulbezirk zuständige katholische Grundschule,
- b) die Evangelische Grundschule Eschweiler-Stadtmitte,
- c) die Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler-Weisweiler.

Bei den Schulen zu b) und c) handelt es sich um Schulen, die als Schulbezirk jeweils das gesamte Stadtgebiet umfassen.

Die Erziehungsberechtigten der bei der städt. Einwohnermeldeabteilung erfassten schulpflichtig werdenden Kinder haben in den letzten Tagen eine besondere Benachrichtigung über die Anmeldung ihrer Kinder erhalten, aus der die für die jeweilige Wohnung zuständigen Grundschulen ersichtlich sind.

Schulart und Anschrift

Anmeldezeiten

a) Kath. Grundschule:

Bergrath, Weierstr. 13 Schulleiterin Frau Ahrens Tel. 38185	nach Terminvereinbarung
Bohl, Bohler Str. 92 Schulleiter Herr Leclair Tel. 38088	08.00 - 12.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr
Dürwiß, K.-Adenauer-Str.18 Schulleiter Herr Wolter Tel. 53591	08.00 - 12.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr
Eduard-Mörke-Schule Eduard-Mörke-Str. 15 Schulleiter Herr Meuter Tel. 3922	08.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr
Kinzweiler, Am Maxweiher 15 Schulleiter Herr Schnitzler Tel. 27160	08.00 - 12.00 Uhr und 17.00 - 18.00 Uhr
Röhe, Erfstr. 38 Schulleiterin Frau Norbistrath Tel. 3995	10.00 - 12.30 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Röthgen, Karlstr. 40 Schulleiter Herr Koerfer Tel. 38443	08.00 - 12.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr

Stadtmitte, Grüner Weg 3 08.00 - 12.30 Uhr
Schulleiter Herr Küpper und
Tel. 27741 16.00 - 18.00 Uhr

Stich, Stich 60 08.30 - 14.00 Uhr
Schulleiter Herr Cremer
Tel. 38011

b) Evgl. Grundschule:

Stadtmitte, Jahnstr. 21 08.00 - 12.00 Uhr
Schulleiterin
Frau Ganser und
Tel. 35320 16.00 - 18.00 Uhr

c) Gemeinschaftsgrundschule:

Weisweiler,
Auf dem Driesch 28 08.00 - 15.00 Uhr
Schulleiter Herr Schain
Tel. 65277

Zur Anmeldung ist das Familienstammbuch
bzw. eine Geburtsurkunde des anzumeldenden
Kindes oder der Personalausweis mitzubringen.

Nähere Auskünfte erteilen die Leiter der
Grundschulen sowie die Dienststelle Schulen,
Kultur und Sport der Stadt Eschweiler, Tel.
71220 oder 71570.

Eschweiler, 15.10.2001

Bertram
Bürgermeister

80

Am Mittwoch, 07. November 2001, 18.30 Uhr,
findet eine öffentliche Sitzung des Rates der
Stadt Eschweiler im Rathaus, Ratssaal, Rat-
hausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender
Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

A 1) Fragestunde für Einwohner

A 2) Genehmigung einer Niederschrift

A 3) Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss
und in der AG Kinderspielplätze und Ju-
gendtreffpunkte
Schreiben des Ortsverbandes Eschweiler
des Deutschen Kinderschutzbundes vom
08.10.2001

A 4) 5. Fortschreibung zum Haushaltssiche-
rungskonzept der Stadt Eschweiler für den
Planungszeitraum 1996 - 2001;

hier: Beitrittsbeschluss des Rates
zur Genehmigung des Land-
rats des Kreises Aachen als
untere staatliche Verwaltungs-
behörde

A 5) Jahresabschluss des Stadtbetriebes
Eschweiler zum 31.12.2000

A 6) Neufassung der Hauptsatzung der Stadt
Eschweiler

A 7) Neufassung der Verwaltungsgebührensatz-
zung

A 8) Neufassung der Hundesteuersatzung der
Stadt Eschweiler

A 9) Neufassung der Friedhofssatzung der
Stadt Eschweiler

A 10) Erlaß der Ordnungsbehördlichen Ver-
ordnung über die Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf den Straßen und in den Anlagen
der Stadt Eschweiler (Eschweiler Stra-
ßenverordnung)

A 11) Entgeltordnung der Musikschule der
Stadt Eschweiler
- Umstellung auf den Euro -

A 12) Neufassung der Gebührenordnung für
die öffentliche Bücherei der Stadt
Eschweiler;
hier: Umstellung auf den Euro

A 13) Neufestsetzung der Benutzungsentgel-
te für die Festhallen sowie für die Ein-
richtungen von Schulen und Sportanla-
gen;
hier: Umstellung auf den Euro

A 14) Festsetzung von Benutzungsentgelten

für die Fremdnutzung von Räumlichkeiten im Eschweiler Rathaus

A 15) Planungsangelegenheiten

A 15.1 Bebauungsplan 240 - Rad- und Fußwegeverbindung Ringofen/Burgstraße -;

hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss

A 15.2 Bebauungsplan 245 - Hainbuchenweg -;

hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss

A 15.3 Bebauungsplan Nr. 92 -Akazienhain-;
hier: Ergebnis der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Beschluss der öffentlichen Auslegung

A 16) Parkraumkonzept im Innenstadtbereich

A 17) Initiativkreis Bördenlandschaft; Beitrittsbeschluss

A 18) Widmung der Erschließungsanlage „Auf den Hufen“ - Stichstraße zur historischen Straße Auf den Hufen -

A 19) Lokale Agenda - Beitritt zur Charta von Aalborg;

hier: Antrag des „Runden Tisches - Lokale Agenda“ über den Verein „Zukunftsfähiges Eschweiler - Lokale Agenda 21“ vom 21.09.2001 (Anlage 1)

A 20) Anfragen und Mitteilungen

A 20.1 Kenntnissnahme über die Leistung von Ausgaben im Einzelfall zwischen 50.000,00 DM und 100.000,00 DM im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung, für die Mittel im Haushaltsentwurf 2001 nicht bzw. nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung standen

A 20.2 Finanzangelegenheit Koch

A 20.3 Gründung eines Zweckverbandes

B) Nichtöffentlicher Teil

B 1) Kindertagesstätte in Eschweiler-Dürwiß nach Schließung der Kath. Tageseinrichtung für Kinder Maria-Königin

B 2) Ausführung von Kanal- und Straßenbauarbeiten im Stadtteil Eschweiler-Dürwiß

B 3) Übernahme einer Ausfallbürgschaft

B 4) Grundstücksangelegenheiten

B 4.1 Rückerwerb eines Gewerbegrundstückes

B 4.2 Verkauf von Baugrundstücken

B 4.3 Verkauf bzw. Tausch von landwirtschaftlichen Grundstücken

B 5) Personalangelegenheiten

B 5.1 Gewährung von Bedienstetendarlehen

B 6) Anfragen und Mitteilungen

B 6.1 Situation VABW

B 6.2 Neuorganisation des Kommunalen Ordnungsdienstes

Eschweiler, 26.10.2001

Bertram
Bürgermeister

81

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung gem. §§ 18 und 20 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für

den Neubau der Schienenstrecke Langerwehe - Weisweiler auf einer Länge von 2,4

km zwischen den Bahnhöfen Langerwehe und Eschweiler - Weisweiler

Antragstellerin ist die Euregio Verkehrsschiennennetz (EVS) GmbH.

Kurzbeschreibung der Baumaßnahme

Die EVS GmbH plant den Neubau des o.a Streckenabschnittes im Rahmen der Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs im Aachener Verkehrsverbund.

Die Neubaustrecke beginnt im Bahnhof Langerwehe und verläuft bis zum Anschluss an die Strecke 2571 (Frenz - Weisweiler - Stolberg) an der B 264 entlang. Zur Vermeidung von Bahnübergängen an stark befahrenen Straßen in den Knotenpunktbereichen Uhlhaus (B 264 alt) und B 264 neu ist jeweils eine Untertunnelung bzw. ein Überführungsbauwerk geplant.

Die Streckengeschwindigkeit wird auf 80 km/h ausgelegt.

Es ist vorgesehen, dass ab Dezember 2002 planmäßig zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr Züge im Personenzugverkehr im ½ -Stunden-takt verkehren. Dabei sollen die neu zu errichtenden Haltepunkte und Bahnhöfe Weisweiler, Nothberg Nord, Eschweiler Tal, Eschweiler West und Eschweiler Aue bedient werden.

Offenlage der Planunterlagen

Die "Antragstellerin" hat für die geplante Maßnahme nunmehr einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Köln gestellt.

Die Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen vom **05.11.2001 bis zum 05.12.2001** einschließlich im Rathaus der Stadt Eschweiler, Zimmer 447a, 4. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs
08.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr

donnerstags
08.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.45 Uhr

freitags
08.30 - 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **02.01.2002** einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadtverwaltung Eschweiler Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 20 II AEG).
Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen ist.
Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über

sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.

Eschweiler, 26.10.2001
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Hinweisbekanntmachungen

Polio-, Tetanus- und Diphtherie-Impfung 2001

Die diesjährige Polio-, Tetanus- und Diphtherie-Impfung des Kreisgesundheitsamtes Aachen findet am

**20.11.2001
von 15.00 - 18.00 Uhr
im Gesundheitsamt, Steinstraße 87,
52249 Eschweiler,**

statt.

Vermisstensuche

Die Arbeitsgruppe Vermisstenforschung aus Dresden bittet um Mithilfe bei der Suche nach vermissten Flugzeugführern des II. Weltkrieges.

Die Arbeitsgruppe ist nach eigenen Angaben eine deutschlandweit tätige Arbeitsgruppe, die es sich zum ehrenamtlichen Auftrag gemacht hat, Vermisstenschicksale von Flugzeugführern des II. Weltkrieges einer Klärung zuzuführen. Für diese Tätigkeit wurde die Arbeitsgruppe bereits mit der Anerkennungsplakette des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge und dem Stadtsiegel der Stadt Kaiserslautern ausgezeichnet.

Im Rahmen ihrer Recherche ist die Arbeitsgruppe u.a. auf die Mithilfe von Angehörigen, Zeitzeugen und Ortschroniken angewiesen.

Daher ergeht von hier die Bitte, dass sich in Frage kommende Zeitzeugen, die mitteilen könnten, ob es während der Zeit des II. Weltkrieges Flugzeugabstürze in der näheren Umgebung von Eschweiler gegeben hat und gegebenenfalls Kenntnis von der Absturzstelle haben, mit der Arbeitsgruppe Vermisstenforschung, siehe unten, in Verbindung setzen. Des weiteren wird gebeten, vorhandenes Bildmaterial zur Verfügung zu stellen.

Arbeitsgruppe Vermisstenforschung
Jens Bechler
Postfach 530214
01292 Dresden
Tel.: 0352/3125047
Fax: 0351/3125048
E-Mail: AG-Vermisst@gmx.de

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr. Bezeichnung

- 82 Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2001
- 83 Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001
- 84 Planfeststellung gem. §§ 18 und 20 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) auf der Schienenstrecke Langerwehe-Eschweiler
- 85 Planfeststellung nach dem Straßen- und Weggesetz (StrWG) für den Neubau der L 11 n, Umgehung Dürwiß, auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler
- 86 Bebauungsplan Nr. W 7 - In der Krause II -
- 87 Bebauungsplan Nr. K 118 - Kinzweilerstraße -
- 88 Bebauungsplan Nr. 29 - Schwarzer Weg -
- 89 Bebauungsplan Nr. 240 - Rad- und Fußwegeverbindung Ringofen/Burgstraße
- 90 Bebauungsplan Nr. 245 - Hainbuchenweg -
- 91 Flurbereinigungsverfahren Fronhoven-Lohn - Offenlegung des Nachtrages 2 -
- 92 Flurbereinigungsverfahren Inden - 3. Änderungsbeschluss -

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 23
13.11.2001

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Fachbereich Personal, Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
12/Organisation, EDV, Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 42,00 DM jährlich, zahlbar im Voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

82

Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 20. Dezember 2000 / 07. November 2001 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2001, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	178.531.903 DM
in der Ausgabe auf	178.531.903 DM

Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	71.754.989 DM
in der Ausgabe auf	71.754.989 DM

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2001 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

0 DM

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungs-

maßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

20.259.500 DM

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 DM

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt.

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuern | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| (Grundsteuer A) | 240 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke | |
| (Grundsteuer B) | 346 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 405 v.H. |

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept in Verbindung mit der Finanzplanung für den Planungszeitraum 2000 bis 2004 ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2001 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

- Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

Kw-Vermerk:

Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

Ku-Vermerk:

Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- bzw. Lohngruppe umzuwandeln.

2. Der Bürgermeister ist ermächtigt, Beamte bei Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle ein-zuweisen, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 LBesG).

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Bericht vom 30.01.2001 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Kreises Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 16. Oktober 2001 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme

vom 13. bis 21. November 2001

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs,
freitags 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

donnerstags 14.00 Uhr - 17.45 Uhr

im Rathaus Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 539 (5. Etage),

öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss öffentlich beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 07. November 2001

Bertram
Bürgermeister

83

Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am

07.11.2001 folgende Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Eschweiler gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird

86,00 Euro,

- b) zwei Hunde gehalten werden

je Hund **105,00 Euro,**

- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden

je Hund **123,00 Euro**

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuersatz für Kampfhunde

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

1. ein sog. Kampfhund gehalten wird

614,00 Euro,

2. zwei oder mehr sog. Kampf-hunde gehalten werden

je Hund **767,00 Euro.**

- (2) Sog. Kampfhunde sind solche Hunde,

1. die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,
2. die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
3. die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben,
4. die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Sog. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen, die in Anlage 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten bestimmter Hunde (Landeshundeverordnung - LHV NRW) vom 30.06.2000 (GV NRW S. 518b) aufgeführt werden:

1. American Staffordshire Terrier
2. Pitbull Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Mastino Napolitano
6. Mastino Espanol
7. Bordeaux Dogge
8. Dogo Argentino
9. Fila Brasileiro
10. Chinesischer Kampfhund
11. Tosa Inu.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Eschweiler aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, jedoch nur für einen Hund. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“ besitzen.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter von einem seitens der Stadt anerkannten Tierheim, einer vergleichbaren Einrichtung oder Privatinitiative übernommen hat.

Die Steuerbefreiung erfolgt für 2 Jahre, beginnend mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist, jedoch nur für einen Hund.

- (4) Für Kampfhunde im Sinne des § 3 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 und 3 nicht gewährt.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.
- (2) Für Kampfhunde im Sinne des § 3 wird eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer nach Eingang für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jährlich am 01.07. mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann sie vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zum gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht im Verlaufe des Jahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der

Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen, nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurück-zugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Der Hundehalter erhält bei der Anmeldung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Er darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund

nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück/im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Dienststelle Steuern übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26.03.1960 (GV NRW S.47/SGV NRW 303) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510/SGV NRW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderrasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen läßt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die von der Dienststelle Steuern übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 12

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 13.12.1996 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 06.10.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt

Eschweiler wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 08.11.2001

Bertram
Bürgermeister

84

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung gem. §§ 18 und 20 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für

- A) Neubau des Haltepunktes "Weisweiler"**
- B) Neubau des Haltepunktes "Nothberg-Nord"**
- C) Umbau des Haltepunktes "Eschweiler-Talbahnhof"**
- D) Neubau des Haltepunktes "Eschweiler-West"**
- E) Umbau des Haltepunktes "Eschweiler-Aue"**

auf der Schienenstrecke Langerwehe - Eschweiler (in Planung)

Antragstellerin ist die Euregio Verkehrsschiennetz (EVS) GmbH.

Kurzbeschreibung der Baumaßnahmen

Die EVS GmbH plant den Neu- und Umbau der o.a Haltepunkte im Rahmen der Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs im Aachener Verkehrsverbund.

Betroffen ist die Schienenstrecke Langerwehe - Eschweiler, die zur Zeit in der Planung steht. Die Streckengeschwindigkeit wird auf 80 km/h ausgelegt.

Es ist vorgesehen, dass ab Dezember 2002 planmäßig zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr Züge im Personenzugverkehr im ½ -Stundentakt verkehren. Dabei sollen die o.a. Haltepunkte bedient werden.

Zu A)

Der Haltepunkt "Weisweiler" ist als Mittelbahnsteig einschließlich behindertengerechter Zuwegung geplant. Die Zugänge sind über die "Lindenallee" und die "Hüchelner Straße" vorgesehen. Daneben soll der Bau eines Elektronischen Stellwerkgebäudes, die Errichtung eines Antennemastes sowie die Anpassung des Bahnüberganges "Lindenallee" erfolgen.

Zu B)

Der Haltepunkt "Nothberg-Nord" ist als Mittelbahnsteig geplant, wobei der Zugang über den Bahnübergang "In den Benden" erfolgt. Dieser Bahnübergang wird an die geänderten geometrischen Bedingungen angepasst.

Daneben soll ein 2,5 m breiter Fußweg entlang der Straße gebaut werden. Weiter soll der Bahnübergang "Bendenmühle" aufgehoben werden. Dadurch bedingt ist eine Verbindung zwischen den Straßen "In den Benden" und "Bendenmühle" geplant.

Zuletzt wird die Eisenbahnüberführung "Omerbach" rekonstruiert und verlängert.

Zu C)

Der Haltepunkt "Eschweiler-Talbahnhof" ist als Seitenbahnsteig mit einer Anbindung an die "Franzstraße" geplant. Die Zuwegung erfolgt auf der bahnrechten Seite der Gleisanlagen im Bereich des ehemaligen Empfangsgebäudes (heute

"Kulturbahnhof").

Die Gleisanlage wird den neuen Bedingungen angepasst.

Zu D)

Der Haltepunkt "Eschweiler-West" soll als Seitenbahnsteig mit einer Anbindung an die "Steinstraße" erfolgen.

Die Zuwegung zu dem Bahnsteig ist auf der bahnlinken Seite der Gleisanlagen bis zur "Steinstraße" geplant.

zu E)

Der Haltepunkt "Eschweiler-Aue" soll als Mittelbahnsteig errichtet werden mit einer Zuwegung an die Phönixstraße.

Daneben wird die Gleisanlage der neuen Betriebsführung angepasst. Dies geschieht durch den Bau einer Ausweichstelle und einer Überholmöglichkeit.

Offenlage der Planunterlagen

Die "Antragstellerin" hat für die geplanten Maßnahmen nunmehr einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Köln gestellt.

Die Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen

vom 19.11.2001 bis zum 18.12.2001

einschließlich im Rathaus der Stadt Eschweiler, Zimmer 447a, 4. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler,

während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs
08.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr

donnerstags
08.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.45 Uhr

freitags
08.30 - 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorha-

ben berührt werden, kann bis spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist (wegen der Feiertage) bis zum **21.01.2002** einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadtverwaltung Eschweiler Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 20 II AEG).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen ist.

Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren be-

handelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.

Eschweiler, 08.11.2001
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

85

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz (StrWG) für den Neubau der L 11n, Umgehung Dürwiß, auf dem Gebiet der Stadt Eschweiler

Die gegen den ausgelegten Plan für das o.a. Bauvorhaben erhobenen fristgerechten Einwendungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen werden in einer Verhandlung

am 10.12.2001, um 10.00 Uhr, im Ratssaal im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler,

erörtert.

Für den Fall, dass an diesem Tag nicht alle Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden können, wird die Verhandlung

am 11.12.2001 um 10.00 Uhr

an gleicher Stelle fortgesetzt.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Eschweiler, 30.10.2001
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

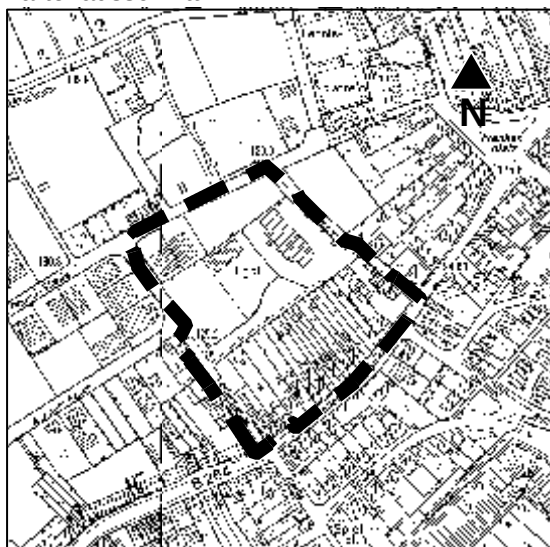
86

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 30.10. 2001 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7 - In der Krause II - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Weisweiler und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7 - In der Krause II - liegt mit Begründung vom 21.11.2001 - 21.12.2001 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf

der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7 - In der Krause II - vorgebracht werden.

Eschweiler, 08.11.2001

In Vertretung

Schulze

Erster und Techn. Beigeordneter

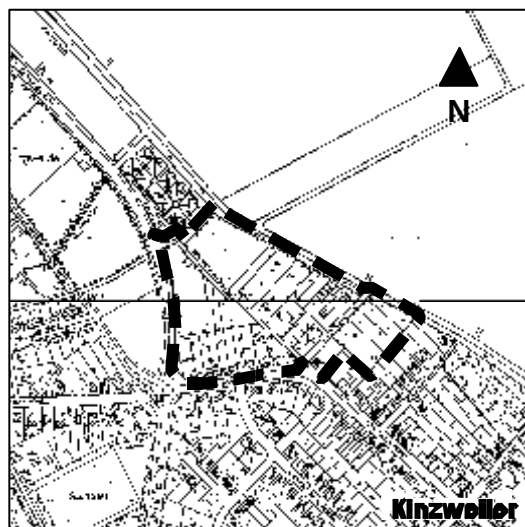
87

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 30.10. 2001 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. K 118 - Kinzweilerstraße - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hehlrath und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. K 118 - Kinzweilerstraße - liegt mit Begründung vom 21.11.2001 - 21.12.2001 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. K 118 - Kinzweilerstraße - vorgebracht werden.

Eschweiler, 08.11.2001

In Vertretung

Schulze

Erster und Techn. Beigeordneter

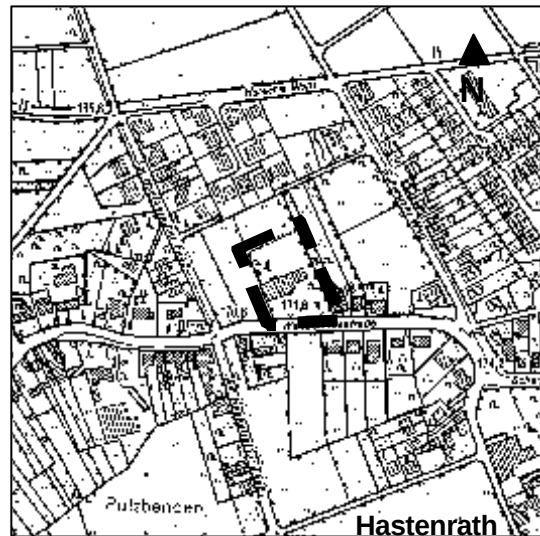
88

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 30.10. 2001 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 - Schwarzer Weg - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hastenrath und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 21.11.2001 bis 05.12.2001 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 08.11.2001

In Vertretung

Schulze

Erster und Techn. Beigeordneter

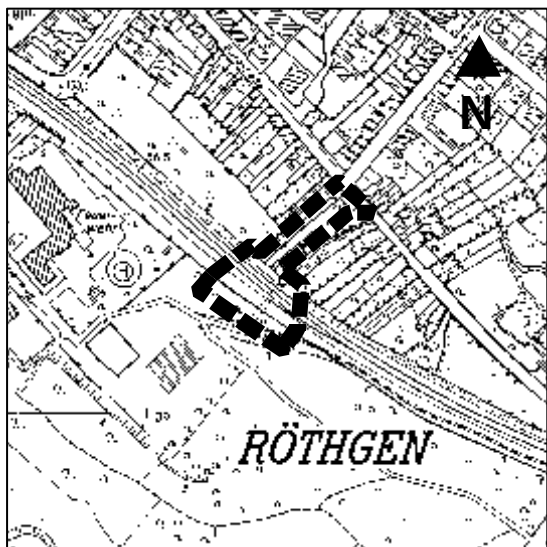
89

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 09.11.2001

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 07.11.2001 den Bebauungsplan Nr. 240 - Rad- und Fußwegeverbindung Ringofen/Burgstraße - gemäß § 10 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den z.Z. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt zwischen der Burgstraße (Ortsteil Röthgen) sowie dem südlich der Bahn befindlichen Ringofengelände und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt der Bebauungsplan Nr. 240 - Rad- und Fußwegeverbindung Ringofen/Burgstraße - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 240 - Rad- und Fußwegeverbindung Ringofen/ Burgstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 215 und 214 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 240 - Rad- und Fußwegeverbindung Ringofen/ Burgstraße - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der z.Z. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 09.11.2001

Bertram
Bürgermeister

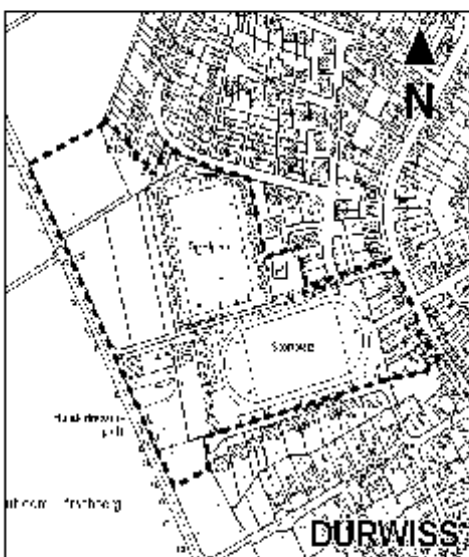
90

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 09.11.2001

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 07.11.2001 den Bebauungsplan Nr. 245 - Hainbuchenweg - gemäß § 10 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den z.Z. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dürwiß und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt der Bebauungsplan Nr. 245 - Hainbuchenweg - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 245 - Hainbuchenweg - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 215 und 214 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 245 - Hainbuchenweg - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der z.Z. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öf-

- fentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 09.11.2001

Bertram
Bürgermeister

91

Im Flurbereinigungsverfahren Fronhoven-Lohn wird hiermit für das Gebiet **der Stadt Eschweiler** folgendes öffentlich bekanntgemacht:

Amt für Agrar- ordnung Eus- kirchen	Aachen, 09.11.2001 Dienstgebäude Aachen Franzstraße 49 52064 Aachen Tel.: 0241/457275
Flurbereinigung Fronhoven-Lohn Az.: 11 84 7	

E i n l a d u n g

1. Offenlegung des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan für die Teilnehmer und für die Nebenbeteiligten

Im Flurbereinigungsverfahren Fronhoven-Lohn, Kreise Aachen und Düren, liegt

der Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan Fronhoven-Lohn für die an diesem Nachtrag betroffenen **Teilnehmer** (das sind die grundbuchmäßigen Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten) und Nebenbeteiligten (hierzu gehören u.a. die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken)

zur Einsichtnahme offen

am 04.12.2001 in der Zeit von 8.30 Uhr bis

12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, im Zimmer 702 (7. Etage) des Amtes für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen, Franzstraße 49, 52064 Aachen.

Für Rückfragen der Teilnehmer und Nebenbeteiligten und zur Erteilung von Auskünften zu den offenliegenden Unterlagen stehen an diesem Tag Bedienstete des Amtes für Agrarordnung zur Verfügung. Ich weise darauf hin, dass in dem nach § 59 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, anberaumten Anhörungstermin (siehe Ziffer 3. dieser Einladung) nur allgemeine Erläuterungen zur Vorlage des Nachtrages 2 und keine Einzelauskünfte gegeben werden. Hierfür sind die oben angegebenen Offenlegungstermine vorgesehen.

Telefonische Auskünfte werden unter der Telefon Nr. 0241/457 275 erteilt.

Die Inhaber von Rechten an dem zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken werden darauf hingewiesen, dass die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Berechtigungen, soweit sie nicht durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes entbehrlich werden, auf die neue Landabfindung übertragen werden. Zu den durch die Neueinteilung entbehrlich werden den Rechten gehören z.B. Wege- und Überfahrtsrechte, die durch den Nachtrag aufgehoben und nach Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes im Grundbuch gelöscht werden. Die Sicherung der Rechte der Gläubiger von in Abteilung III des Grundbuches eingetragenen Hypotheken, Geld- und Rentenschulden erfolgt ebenfalls durch Übertragung der Belastungen auf die Landabfindung.

2. Örtliche Einweisung der neuen Grundstücke

Die örtliche Einweisung und Erläuterung der durch den Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan zugewiesenen Grundstücke erfolgt durch Beauftragte oder Bedienstete des Amtes für Agrarordnung auf Antrag der Teilnehmer und Nebenbeteiligten. Entsprechende Anträge bitte ich während der Offenlegung des Nachtrages 2 zu stellen (siehe unter Ziffer 1. dieser Einladung).

3. Bekanntgabe des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan für die Teilnehmer und die Nebenbeteiligten

Zur Bekanntgabe des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten sowie zur Aufnahme der gegen diesen Nachtrag erhobenen Widersprüche wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der

**Anhörungstermin
auf Mittwoch, den 19.12.2001
um 10.00 Uhr
im Konferenzraum (6. Etage Zimmer 602) des
Amtes für Agrarordnung Euskirchen,
Dienstgebäude Aachen,
Franzstraße 49, 52064 Aachen**

anberaumt. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 11.00 Uhr beendet sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 2 gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses **nur in dem Anhörungstermin am 19.12.2001 vorgebracht** werden können und in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen werden müssen (§ 59 Abs. 4 FlurbG). Widersprüche, die **vor oder nach** dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden. Wer nicht zum Anhörungstermin erscheint oder in dem Termin keine Erklärungen abgibt, erklärt sein Einverständnis mit den Festsetzungen des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Zu dem aus Anlass der Bekanntgabe des Nachtrages 2 anberaumten Anhörungstermin lade ich die vom Nachtrag 2 betroffenen Teilnehmer und Nebenbeteiligten hiermit ein. Wer keinen Widerspruch gegen den Nachtrag 2 erheben möchte, braucht zu diesem Termin nicht zu erscheinen.

Teilnehmer und Nebenbeteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf

der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in der Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist **kostenfrei** (§ 108 FlurbG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15.03.1955 SGV. NRW 7815). Im Termin fehlende Vollmachten sind der Flurbereinigungsbehörde **bis spätestens einen Monat** nach dem Anhörungstermin nachzureichen. Vollmachtsvordrucke können beim Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen, Franzstraße 49, 52064 Aachen angefordert werden.

4. Besitzübergang

Die durch den Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücke werden bereits durch die Zuteilungsempfänger genutzt, so dass es hierzu keiner besonderen Besitzeinweisung bedarf.

Im Auftrag

gez. Brall
Oberregierungsvermessungsrat

92

Im Flurbereinigungsverfahren Inden wird hiermit für das Gebiet der **Stadt Eschweiler** folgendes öffentlich bekanntgemacht:

Amt für Agrarordnung Euskirchen	Aachen, 29.10.2001 Dienstgebäude Aachen, Franzstraße 49, 52064 Aachen Tel: 0241/457-275
--	---

**Flurbereinigung Inden
Az.: 11 91 1 H**

3. Änderungsbeschluss

Das Amt für Agrarordnung Euskirchen hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Agrarordnung Aachen vom 30.12.1991 festgestellte und zuletzt durch den 2. Änderungsbeschluss vom 10.11.2000 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Aachen

Stadt Eschweiler

Gemarkung Lohn

Flur 11

Nrn. 540

Flur 27

Nr. 9

Gemarkung Weisweiler

Flur 5

Nr. 553

Flur 33

Nr. 418

Kreis Düren

Gemeinde Inden

Gemarkung Inden

Flur 1

Nrn. 12/1, 36, 109/1, 110, 124/1, 136/1, 249/177, 224/8, 274/108, 267/42, 270/42, 276, 277, 279, 305, 306 und 319

Flur 2

Nrn. 44, 45, 75, 80, 145, 149, 150, 151, 152, 153, 159, 176/1 und 177

Flur 3

Nrn. 1/1, 1/2, 13/2, 31, 48, 57/2, 89/1, 107, 114, 115, 117/1, 122, 123, 134, 138, 146, 148/1, 158/1, 167, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 241/1, 335/128, 336/128, 386/150, 423/52, 424/53, 425/53, 426/54, 428/57, 527, 539, 561 und 566

Flur 6

Nrn. 54/1, 138/45, 139/46, 154/59, 318, 319, 320 und 455

Flur 7

Nrn. 6, 9, 25/1 und 43

Flur 9

Nrn. 37, 87 und 104

Gemarkung Pier

Flur 15

Nrn. 10 und 11

Flur 16

Nrn. 36, 45/4, 108/1, 236/74, 384/87, 436, 437 und 485

Gemarkung Lucherberg

Flur 1

Nrn. 115/42, 116/42 und 117/42

Flur 3

Nr. 67/2

Gemarkung Schophoven

Flur 2

Nr. 72

Flur 11

Nrn. 9/1, 21/1, 21/2 und 148/78

Flur 12

Nr. 48/1

Flur 14

Nr. 8/1

Gemarkung Altdorf

Flur 1

Nrn. 15, 18/1, 96 und 98

Flur 2

Nrn. 10, 12/1, 14, 16/1 und 18

Flur 3

Nrn. 74/1, 75/1, 113/62, 116/63, 168 und 190

Flur 4

Nrn. 24, 107/18, 119 und 121

Flur 5

Nr. 30/20

Flur 6

Nrn. 1, 4, 11, 12, 49/1, 52, 57/1, 68, 69/1, 71, 72, 73, 82, 83, 84, 85, 98, 110/1, 116, 117, 119/1, 121/1, 194, 200/1, 270/162 und 303

Flur 7

Nrn. 20, 49, 52, 53, 88/1, 93, 94, 97, 98, 99/1, 106, 111/1, 119, 120, 121, 122, 142, 143, 159, 160, 161 und 163

Flur 8

Nrn. 29, 34, 35, 41, 42, 48, 53, 54, 63, 64/2, 100 und 101

Flur 9

Nrn. 1, 23, 24, 98, 117, 118, 119, 120, 128, 129, 141, 142, 175/143, 176/143, 353 und 548

Flur 10

Nrn. 15/1, 83, 84, 101, 134, 155 und 156

Flur 12

Nrn. 59, 107, 136, 138, 139 und 142

Flur 13

Nrn. 7, 42, 74/1, 87, 88, 92, 169, 217, 246, 247, 248, 249, 275, 283 und 285

Gemeinde Aldenhoven

Gemarkung Aldenhoven

Flur 25

Nr. 16

Pattern II

Flur 1

Nrn. 44/1 und 154

Flur 3

Nr. 44

Flur 5

Nrn. 83 und 84

Flur 9

Nr. 6

Gemeinde Titz

Gemarkung Titz

Flur 28

Nrn. 11, 14, 15 und 21

Stadt Jülich

Gemarkung Bourheim

Flur 4

Nrn. 11 und 15

Gemarkung Kirchberg

Flur 5

Nrn. 40, 41 und 44/1

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Aachen

Stadt Eschweiler

Gemarkung Lohn

Flur 11

Nrn. 622, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 770, 771, 773, 774, 775, 776, 777 und 779

Gemarkung Weisweiler

Flur 33

Nrn. 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 454, 455,

456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472 und 473

Kreis Düren

Gemeinde Inden

Gemarkung Frenz

Flur 2

Nrn. 99 und 100

Gemeinde Aldenhoven

Gemarkung Aldenhoven

Flur 25

Nr. 63

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rd 1.294 ha.

3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **einen Monat** lang während der Dienstzeit aus bei

- a) der Gemeindeverwaltung Inden, Zimmer 109, Rathausstr. 1, 52459 Inden
- b) dem Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen, Zimmer 702, Franzstraße 49, 52064 Aachen

Die Auslegungsfrist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 30.12.1991 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Inden mit dem Sitz in Inden.

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem

**Amt für Agrarordnung Euskirchen,
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muß nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

6.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

6.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 DM für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602, in der derzeit geltenden Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

6.10 Die vorstehenden Bestimmungen zu Nr. 6.1 bis 6.9 gelten nicht für die RWE Rheinbraun AG in Köln, soweit die Maßnahmen nach bergrechtlichen Vorschriften zulässig bzw. Gegenstand der Planung sind.

6.11 Die Aufforderung zur Anmeldung der nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte nach § 14 FlurbG und die Bestimmungen über Nutzungsänderungen nach §§ 34, 85 Nr. 5 und 6 FlurbG entsprechend den Ziffern 5, 6 und 6.1 bis 6.10 dieses Beschlusses gelten ebenfalls für die durch den 2. Änderungsbeschluss vom 10.11.2000 zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke Gemarkung Lohn Flur 26 Nrn. 1 bis 11, 30 bis 40 und 43 bis 44, Gemarkung Niedermerz Flur 14 Nrn. 14 bis 20, 23 bis 30, 53, 57, 61 und 62 und Flur 16 Nrn. 25 bis 27 und 31 bis 39.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb einer Frist von **e i n e m M o n a t** der Widerspruch gemäß § 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung, zulässig. Die Frist beginnt gemäß § 115 FlurbG mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses. Der Widerspruch ist beim **Amt für Agrarordnung Euskirchen, Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen** schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

(L.S.) gez. Limper

Regierungsdirektor

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr. Bezeichnung

A) Amtliche Bekanntmachungen

- 93 **Hauptsatzung der Stadt Eschweiler**
- 94 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung)**
- 95 **1. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler**
- 96 **3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**
- 97 **Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Eschweiler (Parkgebührenordnung)**
- 98 **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eschweiler - Sondernutzungssatzung -**
- 99 **Bekanntmachung über die Widmung der Erschließungsanlage "Auf den Hufen"**
- 100 **Bekanntmachung über die Festsetzung der Wochenmärkte der Stadt Eschweiler**
- 101 **Bekanntmachung weiterer betriebsfertiger Abwasseranlagen gem. § 9 Abs. 1,2,5 und 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler**

B) Hinweisbekanntmachung

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Dezember 2001

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 24
27.11.2001

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Fachbereich Personal, Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
12/Organisation, EDV, Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 42,00 DM jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

93

Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 15.11.2001

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 07.11.2001 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Eschweiler führt die Bezeichnung "Stadt Eschweiler".
- (2) Das Stadtgebiet ergibt sich aus der als Anlage dieser Satzung beigefügten topographischen Karte (Messtischblatt) im Maßstab 1 : 25.000.

§ 2

Siegel, Wappen, Flagge

- (1) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift "Stadt Eschweiler".
- (2) Das Wappen der Stadt zeigt in goldenem Felde einen schwarzen Löwen mit roter Zunge und roten Krallen, der in den Vorderpranken einen aufgerichteten blauen Schlüssel hält. Über dem Wappenschild befindet sich eine ziegelrote, dreitürmige Mauerkrone.
- (3) Die Flagge zeigt die Farben schwarz-gelb-blau.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Stadt Eschweiler fördert die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann.
- (2) Die hauptamtlich bestellte Gleichstellungsbeauftragte untersteht unmittelbar dem Bürgermeister.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine Verhinderungsvertretung für die Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.
- (4) Die Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz).

Die Gleichstellungsbeauftragte soll zur Erfüllung dieser Aufgabe insbesondere

- konkrete Programme der Stadt entwickeln und begleiten,
- Öffentlichkeitsarbeit unterstützen,
- sich mit Anregungen, Fragen und Beschwerden befassen,
- Kontakte zu entsprechenden Organisationen pflegen.

§ 4

Ausländerbeirat

- (1) Die Stadt bildet einen Ausländerbeirat, der aus 11 Mitgliedern besteht.
- (2) Der Ausländerbeirat kann sich insbesondere mit allen Angelegenheiten befassen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben.
- (3) Sachkundige nichtdeutsche Einwohner in den Fachausschüssen, die nicht dem Ausländerbeirat angehören, können mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.
- (4) Die Verwaltung beteiligt den

Ausländerbeirat an Vorlagen, die die in Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten betreffen.

§ 5

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Eschweiler".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 6

Dringliche Entscheidungen

Dringliche Entscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 7

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. In anderen Angelegenheiten erfolgt die Unterrichtung durch den zuständigen Ausschuss oder den Bürgermeister. Die Unterrichtung hat möglichst früh zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) wird von Fall zu Fall entschieden.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann

auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller im Rat vertretenen Fraktionen sowie den Einzelvertretern der dem Rat angehörenden politischen Gruppierungen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bildet der Rat einen Anregungs- und Beschwerde-ausschuss.
- (3) Der Anregungs- und Beschwerdeausschuss entscheidet abschließend, soweit nicht die Entscheidungskompetenz beim Rat, bei einem Ausschuss oder beim

Bürgermeister liegt.

- (4) Antragsteller sind von der Entscheidung durch den Bürgermeister zu unterrichten.
- (5) Das Rückholrecht des Rates bleibt unberührt.
- (6) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Antragsteller sind hierüber zu unterrichten.
- (7) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Ausschuss dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden ist abzusehen, wenn
 - a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden nichts Neues vorgetragen wird.
- (9) Antragstellern kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Eschweiler vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form

infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Rathauses.

§ 10

Genehmigungspflicht für Verträge

- (1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, mit dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge nach feststehendem Tarif,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Zu den leitenden Dienstkräften im Sinne dieses Paragraphen gehören die Beigeordneten, die Beamten von Besoldungsgruppe A 12 bis A 16 Bundesbesoldungsgesetz und die Angestellten von Vergütungsgruppe III bis I Bundesangestellten-Tarifvertrag.

§ 11

Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Anregungs- und Beschwerdeausschuss
Bauausschuss
Kulturausschuss
Planungs- und Umweltausschuss
Schulausschuss
Sozialausschuss
Sportausschuss

Vergabeausschuss
Jugendhilfeausschuss
Umlegungsausschuss
Wahlausschuss
Wahlprüfungsausschuss
Werkausschuss

- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen, er trägt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Der Rat kann weitere Ausschüsse und Unterausschüsse sowie Arbeitsgruppen bilden. Er behält sich vor, über die Arbeit der Ausschüsse und der Vertretung durch den Bürgermeister allgemeine Richtlinien aufzustellen.

§ 12

Zuständigkeit der Ausschüsse

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse sind in der als Anlage zur Hauptsatzung beigefügten Zuständigkeitsordnung dargestellt.

§ 13

Bürgermeister

Die Zuständigkeiten des Bürgermeisters sind in der als Anlage zur Hauptsatzung beigefügten Zuständigkeitsordnung dargestellt.

§ 14

Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl auf die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte den 1. und den 2. ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratsitzungen und bei der Repräsentation. Ist der Bürgermeister verhindert, ergibt sich eine Vertretung durch die Stellvertreter des Bürgermeisters in der vorgenannten Reihenfolge.

§ 15

Beigeordnete

Die Zahl der zu wählenden Beigeordneten wird

auf zwei festgesetzt. In dieser Zahl sind der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters, der die Amtsbezeichnung Erster Beigeordneter führt, und der Stadtkämmerer inbegriffen.

§ 16

Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen

- (1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil.
- (2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; sie sind auf Verlangen eines Ausschusses hierzu verpflichtet, soweit ihr Geschäftsbereich berührt ist.

§ 17

Verpflichtung der Mandatsträger

- (1) Bei der Einführung werden die Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen Ratsmitglieder vom Bürgermeister mit folgender Erklärung verpflichtet:

"Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde."

- (2) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und sonstige Ausschussmitglieder werden vom Vorsitzenden des Ausschusses entsprechend Abs. 1 verpflichtet.
- (3) Der Verpflichtete kann die Erklärung durch religiöse Beteuerung mit den Worten bekräftigen:

"Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe."

Die Verpflichtung kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

Beteuerungsformeln als Mitglied anderer
R e l i g i o n s - o d e r
Bekenntnisgemeinschaften sind zuläs-
sig.

Eschweiler mit Ausnahme der
vom Rat beschlossenen oder
vorgeschlagenen Organmit-
gliedschaften.

§ 18

Auskunftspflicht der Mandatsträger

- (1) Innerhalb eines Monats nach ihrer
Verpflichtung haben die Rats- und
Ausschussmitglieder dem Bür-
germeister schriftlich Auskunft über ihre
wirtschaftlichen und persönlichen Ver-
hältnisse zu geben, soweit dies für die
Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung
sein kann. Im einzelnen sind
anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift.
- b) Familienstand, ggf. Namen des
Ehe- bzw. Lebenspartners und
der Kinder.
- c) Ausgeübter Beruf
 - bei Unselbständigen:
Angabe des Arbeit-
gebers/ Dienstherrn
u n d A r t d e r
Beschäftigung;
 - bei Selbständigen:
Angabe der Art der
Tätigkeit;
 - b e i m e h r e r e n
ausgeübten Berufen:
A n g a b e d e s
Schwerpunktes der
beruflichen Tätigkeit.
- d) Grundvermögen innerhalb des
Gebietes der Stadt Eschweiler.
- e) Beteiligungen an Unternehmen
mit Sitz oder Tä-
tigkeitsschwerpunkt in der
Stadt Eschweiler.
- f) Mitgliedschaften im Vorstand,
Aufsichtsrat oder einem
gleichartigen Organ einer juristi-
schen Person, einer
Gesellschaft oder sonstigen
Vereinigung mit Sitz oder Tätig-
keitsschwerpunkt in der Stadt

- g) Entgeltliche Vertretungen
fremder Interessen oder
Erstattung von Gutachten für
Einwohner der Stadt Eschwei-
ler, soweit diese Tätigkeiten au-
ßerhalb des ausgeübten
Berufes erfolgen.

- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1
sind dem Bürgermeister unverzüglich
schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Auskünfte sind vertraulich zu
behandeln.

§ 19

Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse

- (1) Das Verfahren des Rates und seiner
Ausschüsse wird durch eine
Geschäftsordnung geregelt, die der Rat
beschließt.
- (2) Die Geschäftsordnung kann mit der
Mehrheit der gesetzlichen Zahl der
Ratsmitglieder geändert werden.

§ 20

Akteneinsicht

- (1) Ausschussvorsitzende können vom
Bürgermeister in Angelegenheiten, die
zum Aufgabenbereich ihres Ausschus-
ses gehören, Akteneinsicht verlangen.
- (2) Die Akteneinsicht findet im Rathaus in
einem vom Bürgermeister
festzulegenden Raum statt.

§ 21

Ersatz des Verdienstausfalls, Aufwands- entschädigung, Unfallversicherung

- (1) Ratsmitglieder und Mitglieder von
Ausschüssen haben Anspruch auf
Ersatz des Verdienstausfalls. Der Ver-

dienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder erhalten m i n d e s t e n s den Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.
- c) Selbständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird, sofern sie den Regelstundensatz übersteigt. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Soweit nicht eine regelmäßige längere Arbeitszeit glaubhaft gemacht wird, wird Verdienstausschlag für folgende Zeiten gewährt:

Montags - freitags
von 08.00 - 18.00 Uhr,

samstags
von 08.00 - 13.00 Uhr.

Anlässlich der ersten Geltendmachung des Verdienstausschlages teilt das Rats- bzw. Ausschussmitglied seine regelmäßige Arbeitszeit mit; später eintretende Änderungen gibt es umgehend bekannt.

- e) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 20,00 € je Stunde überschreiten.

(2) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz nach Abs. 1. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen nachgewiesenen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt, Abs. 1 Buchst. e gilt entsprechend.

(3) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet; dieses gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach Abs. 1 oder 2 geleistet wird. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen (z.B. bei behinderten Kindern). Der Ersatz für die entgeltliche Kinderbetreuung wird bis zu einem Betrag in Höhe von 10,00 € je Stunde gezahlt.

(4) Neben dem Ersatz des Verdienstausschlages werden an Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner folgende Entschädigungen (§ 45 Abs. 4 und 5 GO NRW) nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und A u s s c h ü s s e (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt:

- a) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- b) Sachkundige Bürger und

s a c h k u n d i g e Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld in Höhe des in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages; die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld bezahlt wird, ist auf jährlich 15 Sitzungen beschränkt.

- (5) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 Abs. 4 und 5 GO NRW zustehen, erhalten die stellv. Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die stellv. Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung.
- (6) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz, soweit diese nicht von Dritten getragen wird. Vor Antritt der Reise ist dem Bürgermeister eine Reiseanmeldung mit der Einladung oder entsprechenden anderen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Parteipolitische Veranstaltungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (7) Die Stadt schließt entsprechend § 7 Entschädigungsverordnung eine zusätzliche private Unfallversicherung in angemessener Höhe für alle Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse ab. Die Einzelheiten beschließt der Stadtrat.

§ 22

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der

vorherigen Zustimmung des Rates.

- (2) Nicht erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben ab 25.000,00 € sind dem Rat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen. Mehrausgaben unter 25.000,00 € gelten als geringfügig im Sinne des § 82 Abs. 1 GO NRW.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die den Haushalt nicht belasten (Erstattungen durch andere Kostenträger pp., Verrechnungen und Durchbuchungen) sowie Jahresabschlussbuchungen und Zuführungen zu Gebührenausschleichsrücklagen gelten immer als nicht erheblich.

§ 23

Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 84 Abs. 1 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten. Diese Ermächtigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
- (2) Nicht erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind dem Rat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 24

In-Kraft-Treten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt vom 15.12.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die in § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung bezeichnete topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000 kann während der Dienststunden im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 374 (3. Etage), eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 15.11.2001

Bertram
Bürgermeister

**Zuständigkeitsordnung der Stadtverwaltung
Eschweiler (Anlage zur Hauptsatzung der
Stadt Eschweiler vom 15.11.2001)**

**§ 1
Ausschüsse**

- (1) Die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse sind berechtigt, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten zu beraten und gegenüber der zuständigen Entscheidungsstelle (Rat, Haupt- und Finanzausschuss, ein anderer Ausschuss, Bürgermeister) eine entscheidungsreife Empfehlung auszusprechen.
- (2) Alle Ausschüsse des Rates beraten in einer koordinierenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses für ihren Zuständigkeitsbereich die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Investitionsprogrammes und sprechen hierzu Empfehlungen gegenüber dem Haupt- und Finanzausschuss aus, der

seinerseits die abschließenden Empfehlungen gegenüber dem Rat der Stadt ausspricht.

- (3) Zur Entscheidung in ihrem Zuständigkeitsbereich sind die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse nur berechtigt, soweit ihnen dieses Entscheidungsrecht entweder durch ausdrückliche gesetzliche Regelung, die Hauptsatzung und deren Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Rates übertragen ist.

Dieses Entscheidungsrecht steht unter folgenden Maßgaben:

- a) Die Entscheidung darf nur im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes und/oder bereitgestellter über- oder außerplanmäßiger Mittel und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen getroffen werden.
- b) Die Entscheidung muß sich im Rahmen etwaiger vom Rat der Stadt erlassener allgemeinen Richtlinien bewegen.
- c) § 60 GO NRW und § 5 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung NRW (Dringliche Entscheidungen) bleiben unberührt.
- d) Der Rat der Stadt ist berechtigt, ohne dass es einer Änderung der Zuständigkeitsordnung bedarf, von seinem Rückholrecht nach § 41 GO NRW Gebrauch zu machen und eine andere Zuständigkeitsregelung zu treffen.

- (4) Die Ausschüsse können die ihnen durch Hauptsatzung und deren Zuständigkeitsordnung oder Ratsbeschluss übertragenen Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Aufgaben dem Bürgermeister weiter übertragen und unbeschadet bereits entstandener Rechte Dritter wieder zurücknehmen.

§ 2

Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für

- die ihm durch Gesetz und die Hauptsatzung der Stadt übertragenen Aufgaben,
- die finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt,
- Angelegenheiten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:

- a) Entscheidung über die zur Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Maßnahmen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse oder der Kämmerer zuständig sind.
- b) Entscheidung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht
 - dem Rat der Stadt zur abschließenden Entscheidung vorbehalten sind oder
 - wegen ihrer politischen oder wirtschaftlichen Bedeutung eine Entscheidung des Rates der Stadt erforderlich machen.
- c) Entscheidung in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht

rechtzeitig möglich ist.

- d) Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist.
- e) Entscheidung über die kommunale Marketing- und Werbepolitik.
- f) Entscheidung über die Gewährung von Darlehen der Stadt an Dritte und die Vornahme von Schenkungen, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist.
- g) Annahme von Schenkungen nach Anhörung des jeweiligen Fachausschusses.
- h) Endgültige Entscheidung nach Empfehlung der Einigungsstelle gem. § 68 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes.
- i) Entscheidung über Anträge des Personalrates nach § 69 Abs. 6 Landespersonalvertretungsgesetz.
- j) Entscheidung über den Erwerb und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bebaut und unbebaut, im Einzelfall im Werte von mehr als 25.000 € bis 500.000 €.
- k) Vermietung und Verpachtung der gastronomischen Einrichtungen.
- l) Entscheidung über die Ausübung oder Nicht-Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch im Werte von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall.
- m) Abschluss von Erschließungsverträgen, Ausbauperträgen und von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über Straßen-, Brücken-, Kanal- und Wasserbaumaßnahmen einschließlich Kreuzungsvereinbarungen bis zu einer städt. Gesamtbelastung von 500.000 € im Einzelfall.
- n) Verzicht auf Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge (§ 12

- A b s . 2 S a t z 3
Bundesbesoldungsgesetz).
- o) Vergabe von Aufträgen, die der Beschlussfassung von vergabebefugten Gremien unterliegen, soweit sie in der Zeit der jeweils von der Kultusministerkonferenz in der Ferienordnung für das Land Nordrhein-Westfalen festgesetzten Schulferien zur Entscheidung anstehen.
 - p) B e a m t e n - u n d angestelltentarifrechtliche Entscheidungen von Verg.-Gr. BAT IVb bzw. Besoldungsgruppe A 10 aufwärts.
 - q) Entscheidung über den Frauenförderplan.

§ 3

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses ergibt sich aus §§ 59 Abs. 3, 101, 105 Abs. 6 G O N R W u n d d e r Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Niederschlagung und Erlass von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen über 25.000 €.
 - b) Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen von mehr als 25.000 € bei einem Stundungszeitraum von länger als sechs Monaten.

§ 4

Planungs- und Umweltausschuss

- (1) Der Planungs- und Umweltausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtplanung, der Bauordnung, des Straßenverkehrs

und Straßenbaus sowie des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Forstes.

Er ist zugleich Denkmalausschuss für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz).

- (2) Dem Planungs- und Umweltausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:

- a) Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen gem. §§ 2 und 12 Baugesetzbuch, die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.
- b) Die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Baugesetzbuch.
- c) Entscheidung in den Fällen des § 32 Baugesetzbuch (Nutzungsbeschränkungen auf künftigen Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen).
- d) Angelegenheiten nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz); Entscheidungen über die Übernahme von Denkmälern (§ 31 Denkmalschutzgesetz) oder Förderungsleistungen zur Pflege von Denkmälern (§ 35 Denkmalschutzgesetz).
- e) A b g a b e s t ä d t i s c h e r Stellungnahmen zu Fachplanungen anderer Behörden, soweit keine a b w e i c h e n d e n sondergesetzlichen Zuständigkeiten bestehen.
- f) Das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 6 Bauordnung NRW zu erklären, sofern mehr als 9

Stellplätze abgelöst werden sollen.

- g) Entscheidung über Befreiungen von der Einfriedigungssatzung der Stadt Eschweiler.
- h) Entscheidung über die Durchführung städtebaulicher Wettbewerbe (Ingenieur- und Architektenwettbewerbe) und die Benennung der Jurymitglieder.
- i) Die Aufstellung und das Anbringen von Brunnen, Plastiken und Standbildern sowie von Gedenktafeln auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in Grün- und Parkanlagen.
- j) Abgabe von städtischen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz, 9. Bundesimmissionsschutz-Verordnung und Verwaltungsvorschrift zur 9. Bundesimmissionsschutz-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- k) Entscheidungen über Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und der allgemeinen Forstangelegenheiten.
- l) Entscheidung über den Forstwirtschaftsplan. Beschlussfassung über den 10jährigen Betriebsplan für den Eschweiler Stadtwald.

§ 5

Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Schulwesens.
- (2) Dem Schulausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Ausübung des Vorschlagsrechts gemäß § 21 a Schulverwaltungsgesetz, soweit es sich um Schulleiter oder

- b) Schulleiterstellvertreter handelt. Vergabe (Beschaffung) von Schuleinrichtungen sowie Lehr- und Lernmitteln der städtischen Schulen ab einem Auftragswert von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall mit Ausnahme von Bauleistungen, Instandhaltung und Ersteinrichtung.
- c) Entscheidung über den Raumbedarf für Neu- und Erweiterungsbauten für städt. Schulen auf der Grundlage der gültigen Raumprogramme.
- d) Entscheidung über den Bedarf zur Ausstattung von städt. Schulen.
- e) Entscheidung über die Ausstattung und Erweiterung der Schulhöfe an städt. Schulen.
- f) Entscheidung über die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Eschweiler.

§ 6

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist entscheidungsbefugt im Rahmen der ihm durch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung oder durch andere Vorschriften übertragenen Angelegenheiten.

§ 7

Sozialausschuss

- (1) Der Sozialausschuss ist zuständig für Angelegenheiten aus dem Sozialbereich sowie für Obdachlosenangelegenheiten.
- (2) Dem Sozialausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Festsetzung freiwilliger Sozialleistungen.
 - b) Festsetzung von Zuschüssen der Stadt an freie Wohlfahrtsverbände.
 - c) Entscheidung über

- Einzelprojekte, die sich mit der Lage der sozial Schwachen, der Alten, der Kranken, der Behinderten, der Obdachlosen, der Aussiedler sowie der Asylbewerber befassen.
- d) Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Wohnungssicherungshilfe, insbesondere über Fragen der Unterbringung von Wohnungsnotfällen und Flüchtlingen sowie die Bereitstellung diesbezüglich notwendiger Unterkünfte.
 - e) Entscheidung über Einzelprojekte und Maßnahmen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit.

§ 8 Kulturausschuss

- (1) Der Kulturausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Kulturwesens einschließlich der Volkshochschule.
- (2) Dem Kulturausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung und Entscheidung über die Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinien.
 - b) Veräußerung, Erwerb und Tausch von Kunstwerken sowie Auftragserteilungen für künstlerische Arbeiten bis zum Wert von 50.000 € im Einzelfall.
 - c) Entscheidung über die jährlichen Ausstellungen in städt. Liegenschaften.
 - d) Entscheidung über das Arbeitsprogramm der Volkshochschule.
 - e) Entscheidung über grundsätzliche konzeptionelle Fragen der städtischen Kulturentwicklungsplanung.

- f) Entscheidung über Städtepartnerschaftsangelegenheiten.
- g) Entscheidung über Büchereiangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- h) Festsetzung der Benutzungsentgelte für Festhallen, Schulaulen, Turnhallen, Mensa und Übungsräume.
- i) Entscheidung über die Besetzung der Musikschulleitung.
- j) Entscheidung über die Aufnahme von Vereinen in die Liste der Kulturvereine.
- k) Entscheidung über die Konzertplanung und den Finanzierungsplan der Städt. Musikgesellschaft Eschweiler e.V..

§ 9 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Sports.
- (2) Dem Sportausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Vergabe (Beschaffung) von Sportgeräten über Auftragswerte von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall.
 - b) Entscheidung über allgemeine Angelegenheiten der Benutzung städt. Sportstätten (z.B. Benutzungspläne).
 - c) Entscheidung über den Bedarf und ggf. das Raumprogramm an Neubau, Umbau und Verbesserungen von Sportstätten sowie deren Ausstattung in sport-funktionaler Hinsicht, soweit keine abschließenden gesetzlichen Regelungen hierzu getroffen sind.
 - d) Festlegung der Prioritäten beim Bau geplanter städtischer Sportstätten aus sportfachlicher Sicht.

- e) Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports und Entscheidung über Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinie.
- f) Festsetzung der Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städt. Sporteinrichtungen.
- g) Entscheidung über die Fortschreibung des Sportstättenleitplanes.

§ 10 Vergabeausschuss

Der Vergabeausschuss entscheidet über Auftragswerte von mehr als 25.000 € bis 500.000 € für Bauleistungen und baubezogenen Ingenieurleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen, soweit nicht die Entscheidungsbefugnis anderer Ausschüsse gegeben ist und soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat. Hinsichtlich der Vornahme von Jahresbeschaffungen wird auf § 14 Abs. 6 Ziffer i) verwiesen.

§ 11 Bauausschuss

- (1) Der Bauausschuss ist zuständig für Maßnahmen auf dem Gebiet des Hochbaues.
- (2) Dem Bauausschuss werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:
 - Entscheidung über Bauplanung, Bautechnik und Baugestaltung von städt. Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, soweit ein Kostenaufwand von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall entsteht und soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat.

- Festlegung der Reihenfolge der im Haushaltsplan aufgenommenen durchzuführenden Hochbaumaßnahmen.

§ 12 Werkausschuss

Die Einzelheiten zu den Aufgaben des Werkausschusses für den Stadtbetrieb Eschweiler werden in der Betriebssatzung der Stadt Eschweiler für den Stadtbetrieb Eschweiler geregelt.

§ 13 Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss

Die Zuständigkeiten dieser Ausschüsse bestimmen sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Bürgermeister

- (1) Unbeschadet der dem Rat der Stadt und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
- (2) Dem Bürgermeister obliegen außer den ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben alle Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz, Hauptsatzung und deren Zuständigkeitsordnung, Geschäftsordnung und Ratsbeschluss dem Rat der Stadt oder einem Ausschuss vorbehalten sind.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (4) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten

- als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (5) Sofern nicht zugunsten von Ausschüssen andere Wertgrenzen festgelegt sind, gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Geschäftsvorgänge, die im Einzelfall den Gesamtbetrag von 25.000 € nicht überschreiten.
- (6) Der Bürgermeister wird ermächtigt
- a) über die gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe zu entscheiden,
 - b) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie Geschäfte der laufenden Verwaltung zum Gegenstand haben, und zum Abschluss von Vergleichen bis zum Wert des Vergleichs von 25.000 €. Unter Vergleichswert ist nur der Wert des echten Nachgebens durch die Stadt Eschweiler zu verstehen,
 - c) über Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen bis zu einem Betrage von 25.000 € unabhängig vom Stundungszeitraum; bei Beträgen über 25.000 € bis zu einem Stundungszeitraum von 6 Monaten zu entscheiden,
 - d) Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Geldforderungen bis zu 25.000 € niederzuschlagen oder zu erlassen,
 - e) über das Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes (§ 29 GO NRW) zu entscheiden,
 - f) die Weisung zur amtsärztlichen Untersuchung bei Unfallausgleich zu erteilen (§ 35 Abs. 3 BeamtVG),
 - g) das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 6 Bauordnung NRW zu erklären, sofern nicht mehr als 9 Stellplätze abgelöst werden sollen,
 - h) Kredite im Rahmen der in der

Haushaltsatzung festgesetzten Beträge aufzunehmen, worüber er im folgenden Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis zu geben hat,

i) über im Jahresturnus vorzunehmende wiederkehrende Vergaben für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand in unbegrenzter Höhe nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsfestsetzungen zu entscheiden.

94

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung) vom 15.11.2001

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115), i.V.m. § 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995, zuletzt geändert durch das 2. ModernG vom 09.05.2000 (GV. NW. S. 462), sowie den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO. NRW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2001 (BGBl. I S. 623), wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler vom 07.11.2001 für das

Gebiet der Stadt Eschweiler folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen) ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse nach der Begriffsbestimmung im § 2 StrWG NW in der zur Zeit geltenden Fassung.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen und Einrichtungen einschließlich Zubehör, z.B. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe, Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrszeichen.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen im Sinne dieser Verordnung ist die Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belastigt werden. Anlagen dürfen nur ihrer

Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.

- (2) Absatz (1) findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung - StVO - auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 4

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Es ist untersagt, Verkehrsflächen oder Anlagen ganz oder teilweise mehr als unerheblich zu verändern oder zu beschädigen. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 - a) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
 - b) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 - c) ohne ordnungsbehördliche Erlaubnis in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 - d) die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für

- das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
- e) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
- f) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
- g) das Aufbringen und Einleiten von Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.

§ 5

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und

Einrichtungen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. (1) genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für die von der Stadt Eschweiler genehmigten Nutzungen, konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, daß sie verunstaltet wirken.

§ 6

Kraftfahrzeuge und andere motorisierte Gegenstände

- (1) Das Reinigen von Fahrzeugen und anderen motorisierten Gegenständen ist unzulässig, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, insbesondere mit Hochdruckgeräten, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
- (2) Kraftfahrzeuge und andere motorisierte Gegenstände dürfen auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gewartet oder repariert werden. In Notfällen sind Reparaturen ausnahmsweise erlaubt.
- (3) Kraftfahrzeuge dürfen in Anlagen nicht betrieben oder abgestellt werden.

§ 7 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen der Benutzung durch Kinder bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Fußballspielen auf Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Anbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 8 Tierhaltung

- (1) Tierhalter und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen niemanden gefährden oder verletzen, Sachen beschädigen und nicht aufsichtslos herumlaufen. Soweit Tiere bissig oder bössartig sind, müssen sie an Leinen geführt werden und einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen. Die Vorschriften der Landeshundeverordnung - LHV NRW - vom 30. Juni 2000 bleiben hiervon unberührt. Innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Das Füttern von wild lebenden Tieren und verwilderten Haustieren ist verboten.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

§ 9 Offene Feuer, Fackelzüge

- (1) Einer Erlaubnis der Stadt Eschweiler bedürfen
 - a) das Entzünden von offenen Feuern auf Verkehrsflächen und in Anlagen,
 - b) das Abbrennen von Oster-, Johannis- oder Martinsfeuern und
 - c) das Mitführen von Fackeln und anderen Beleuchtungskörpern mit offener Flamme bei Umzügen.
- (2) Die nach Abs. (1) jeweils erforderliche Erlaubnis ist spätestens 2 Arbeitstage vor Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter zu beantragen.

§ 10 Hausnumerierung

- (1) Der Eigentümer hat sein bebautes Grundstück auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muß von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Haupteingang in Höhe der Oberkante der Haustür anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen läßt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Hausnummernschilder müssen gut lesbar und aus haltbarem Material sein.
- (4) Werden neue Hausnummern

festgesetzt, darf das alte Hausnummernschild erst nach einem Jahr entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer noch lesbar ist.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, 15.11.2001

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Bertram
Bürgermeister

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 3 der Verordnung,
- b) die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 4 der Verordnung,
- c) die Bestimmungen über Werbung und wildes Plakatieren gemäß § 5 der Verordnung,
- d) die Verbote zum Umgang mit Kraftfahrzeugen und anderen motorisierten Gegenständen gemäß § 6 der Verordnung,
- e) die Gebote hinsichtlich der Benutzung von Kinderspielplätzen gemäß § 7 der Verordnung,
- f) die Pflichten als Tierhalter oder Aufsichtsperson über Tiere und das Verbot des Fütterns von Tieren gemäß § 8 der Verordnung,
- g) die Bestimmungen über offene Feuer gemäß § 9 der Verordnung,
- h) die Nummerierungspflicht gemäß § 10 der Verordnung

verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 OWiG.

95

1. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 22.10.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) sowie der §§ 51 ff. und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 02.10.2001 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 28.12.1995 beschlossen.

§ 1

§ 21 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.“

§ 12

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft und gilt längstens bis zum Ablauf des 31.12.2021.

§ 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 28.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser 1. Nachtragssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 22.10.2001

Bertram
Bürgermeister

96

3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.10.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) sowie der §§ 51

ff. und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 02.10.2001 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die E n t s o r g u n g v o n Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05.04.1990 beschlossen.

§ 1

§ 13 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.“

§ 2

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05.04.1990 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser 3. Nachtragssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 22.10.2001

Bertram
Bürgermeister

97

**Gebührenordnung
für Parkscheinautomaten im Gebiet der
Stadt Eschweiler
(Parkgebührenordnung) vom 13.11.2001**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386) - StVG - in Verbindung mit der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV. NRW. 1979 S. 660) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 05.09.2001 nachfolgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen für eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des Abs. 2 für die einzelnen Parkräume festgesetzt.
- (2) Für folgende Parkräume gelten die sich aus der nachfolgenden Beschreibung ergebenden Gebühren:

1. Indestraße zwischen Peilsgasse und Kochsgasse,
Wollenweberstraße,
Markt,
Marktstraße,
Grabenstraße zwischen Indestraße und Dürener Straße,
Kochsgasse,
Uferstraße,
Hompeschstraße zwischen Uferstraße und Martin-Luther-Straße,
Josefstraße,
Martin-Luther-Straße zwischen Hompeschstraße und Neustraße,
Marienstraße,
Moltkestraße zwischen Kaiserstraße und Marienstraße,
Parkplatz Moltkestraße,
Kaiserstraße zwischen Moltkestraße und Rosenallee,
Rosenallee zwischen Marienstraße und Kaiserstraße,
Franzstraße zwischen Bismarckstraße und Marienstraße,
Parkplatz Marienstraße zwischen Kaiserstraße und Marienstraße (Sparkasse),
Dechant-Deckers-Straße,
Englerthstraße,
Parkplatz Englerthstraße/Dechant-Deckers-Straße,
Parkplatz verlängerte Kochsgasse/Englerthstraße,

bis zu 15 Minuten 0,20 EUR,

bis zu 30 Minuten 0,50 EUR,

je angefangene weitere 15 Minuten 0,25 EUR,

Höchstparkdauer 150 Minuten.
2. Dürener Straße zwischen Drieschstraße und Jülicher Straße,
Langwahn zwischen Marienstraße/August-Thyssen-Straße und Dechant-Deckers-Straße,
Indestraße zwischen Kochsgasse und Nordstraße,

bis zu 30 Minuten 0,20 EUR,

bis zu 1 Stunde 0,50 EUR,

je angefangene weitere 30 Minuten 0,25 EUR,

98

Höchstparkdauer 150 Minuten.

3. Rosenallee zwischen Kaiserstraße und Bismarckstraße,
Kaiserstraße zwischen Franzstraße und Rosenallee,

je angefangene 15 Minuten 0,20 EUR,

Höchstparkdauer 15 Minuten.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 11.11.1993 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 13.11.2001

Bertram
Bürgermeister

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eschweiler - Sondernutzungssatzung - vom 13.11.2001

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1995 (GV NW S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216, 355) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert am 1.4.2000 (GV NW Nr. 16 vom 30.03.2000, S. 245 + 246 SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 21.06.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege- und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Land- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Straßenanliegengebrauch

Die Benutzung der Straße über den

Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen über 2,20 m Höhe und einen Abstand von mindestens 70 cm von der Gehwegkante,
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
 - d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Abs. (1) erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des

Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich in doppelter Ausfertigung und spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7

Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

§ 8

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Nach Beendigung der Sondernutzung (Aufgabe der Nutzung, Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis, Einziehung der Straße) hat der Sondernutzer, sofern nichts anderes bestimmt ist, die benutzte Straßenfläche auf seine Kosten unverzüglich in einen dem ursprünglichen Zustand angepaßten ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Wiederherstellung der benutzten Fläche ist der Stadt Eschweiler unverzüglich nach Beendigung der Wiedereinrichtung zur

- gemeinsamen Abnahme schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bis zur mängelfreien Abnahme ist der **S o n d e r n u t z e r** für die Sondernutzungsfläche und deren Anlagen und Einrichtungen verkehrssicherungspflichtig.
- (3) Schäden an der benutzen Straßenfläche oder sonstige Beeinträchtigungen infolge der Sondernutzung, die noch nach der Abnahme auftreten, sind unverzüglich und ohne besondere Aufforderung durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, sofern im folgenden nicht Pauschalgebühren festgelegt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Veranstaltungen, die nachhaltig werbewirksam für die Stadt Eschweiler sind, einen besonderen kulturellen Charakter besitzen oder einen außergewöhnlichen sozialen Zweck verfolgen, werden nachfolgende Pauschalgebühren erhoben:
- a) kommerzielle Veranstaltungen (Stadtfeite pp.)
je Veranstaltungsort
Marktplatz, Fußgängerzone

250,00 DM/Tag
- b) sozio-kulturelle Veranstaltungen (Sommerfeite, Musikfeite, karnevalistische Veranstaltungen pp.)

125,00 DM/Tag
- (3) Für die Nutzung öffentlicher Flächen zur Durchführung des Weihnachtsmarktes werden keine Gebühren erhoben.

- (4) Für die Inanspruchnahme eines gebührenpflichtigen Parkplatzes werden neben der Sondernutzungsgebühr 480,00 DM/mtl. als Ersatz für die entgangene Gebühreneinnahme erhoben. Bei tageweise Inanspruchnahme errechnet sich die Gebühr nach der tatsächlichen gebührenpflichtigen Zeit, wobei die entgangene Gebühreneinnahme mit 2,00 DM/Std. zugrunde gelegt wird.
- (5) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (6) Das Recht, für die Erteilung der **S o n d e r n u t z u n g s e r l a u b n i s** Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Billigkeitsregelung

Für Billigkeitsregelungen im Einzelfall verbleibt es bei den einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung

mit dem Beginn der Nutzung.

- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres oder des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.

§ 13

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein **A n s p r u c h** auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 2, 5 und 6 dieser Satzung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne § 59 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.11.1995 (GV NW S. 1028) dar.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 01.07.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung

fehlt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 13.11.2001

Bertram
Bürgermeister

**Gebührentarif zu § 9
der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- Sondernutzungssatzung - vom 13.11.2001**

A. Allgemeine Bestimmungen

1. im Gebührentarif enthaltene Gebührensätze gelten für das Gebiet der Stadt Eschweiler.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Sondernutzungsgebühr, sofern sie nicht besonders als solche ausgewiesen ist.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle DM abgerundet.
4. Die Mindestgebühr richtet sich jeweils nach der Art der Sondernutzung.
5. Für Werbemaßnahmen und Informationsstände politischer Parteien, sofern sie zugelassen sind, werden keine Gebühren erhoben.

B. Gebühren

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Sonder- nutzungs- gebühr in DM	Mindest- gebühr in DM
1	Baubuden, Gerüste, Arbeitswagen, Baumschinen, Baugeräte, Bauzäune je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	4,00	40,00
2	Lagerung von Materialien aller Art, die mehr als 24 Std. andauert je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	15,00	40,00
3	Container bis 10 cbm je Stück, je angefangenen Monat	20,00	-,--
4	Container über 10 cbm je Stück, je angefangenen Monat	30,00	-,--
5	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,00	-,--
6	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä. je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	25,00	-,--
7 a	Verkaufswagen und ambulante Verkaufstände aller Art sowie sonstige Schaustellereinrichtungen, sofern nicht Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte zu erheben sind		
	- je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	25,00	-,--
7 b	- je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	1,50	20,00
8	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,50	-,--

9	Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Plakatwände, soweit nicht ein Pachtzins erhoben wird je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,50	-,--
10	Bühnen und Tribünen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,50	20,00
11	Privatwirtschaftliche Werbestände je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,50	20,00
12	Nicht kommerzielle Werbe- und Informationsstände je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,25	10,00
13	Lotterieveranstaltungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,25	20,00
14	Aufstellung von Ladenlokalen an der Stätte der Leistung je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,50	20,00
15	Reklameträger und Reklamefahrzeuge je angefangener Tag	75,00	-,--
16	Private Straßenfeste je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,20	40,00
17	Unerlaubtes Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen je angefangener Tag	75,00	-,--
18	sonstige Nutzungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	10,00	40,00

99

Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlage „Auf den Hufen“ - Stichstraße zur historischen Straße Auf den Hufen - für den öffentlichen Verkehr.

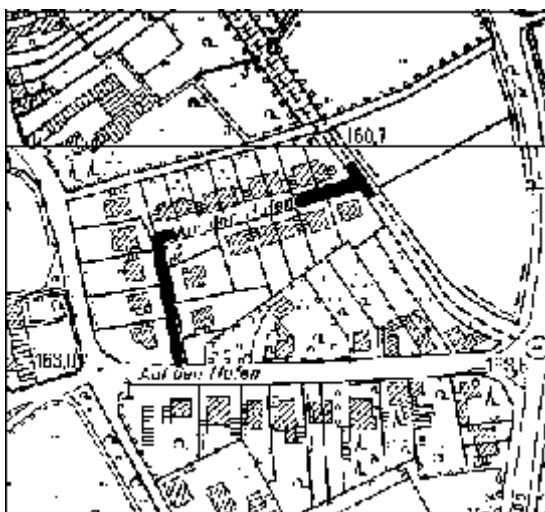
Die Erschließungsanlage „Auf den Hufen“ - Stichstraße zur historischen Straße Auf den Hufen - ist endgültig hergestellt.

Mit Zustimmung des Regierungspräsidenten Köln vom 03.03.1986 gemäß § 125 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG) wurden die Grundstücke Gemarkung Kinzweiler Flur 3 Nrn. 220 und 216 tlw. (ausgebautes Teilstück), die der Erschließungsanlage „Auf den Hufen“ - Stichstraße zur historischen Straße Auf den Hufen - dienen, als öffentliche Verkehrsflächen ausgebaut.

Aufgrund des § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird diese Erschließungsanlage als Gemeindestraße eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.



Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich erhoben oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 334, erklärt werden.

Eschweiler, 15.11.2001

Bertram
Bürgermeister

100

Bekanntmachung

Festsetzung der Wochenmärkte der Stadt Eschweiler

Aufgrund der vom Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 02.10.2001 beschlossenen Satzung für die Wochenmärkte in der Stadt Eschweiler wird für das Gebiet der Stadt Eschweiler nachfolgende Marktfestsetzung getroffen:

1. Gegenstand der Wochenmärkte ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) in der Neufassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), aufgeführten Warenarten.

Des weiteren dürfen gemäß § 67 Abs. 2 GewO feilgeboten werden: Textilien, Lederwaren, Geschenkartikel, Haushaltswaren, Korbwaren, Kunstgegenstände, Werbeartikel und Tierbedarf.

2. Die Wochenmärkte finden mittwochs und samstags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf dem Marktplatz in Eschweiler statt.
3. Wenn der Markttag mit einem gesetzlichen Feiertag zusammenfällt, findet der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Tag statt. Ist auch

dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, fällt der Wochenmarkt aus.

4. Fällt der wöchentliche Markttag auf einen Veranstaltungstag des Weihnachtsmarktes, des Karnevalsfestes oder einer anderen durch die Stadt Eschweiler genehmigten Veranstaltung auf dem Marktplatz, so findet der Wochenmarkt vor dem Rathaus, Rathausplatz 1, und auf dem Bürgersteig entlang der Indestraße zwischen Peilsgasse und Wollenweberstraße statt.

Eschweiler, den 13.11.2001

Bertram
Bürgermeister

101

Bekanntmachung

**weiterer betriebsfertiger Abwasseranlagen
gemäß § 9 Abs. 1, 2, 5 und 8 der
Entwässerungssatzung der Stadt
Eschweiler vom 28.12.1995**

Nachfolgende Straßen im Stadtgebiet sind mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen worden:

Odilienstraße, Teilstück (Mischsystem)

Herstellung der Kanalisation im Mischsystem in Verlängerung der Odilienstraße von Haus Nr. 124 bis zu den Wohnhäusern Nr. 148 und Nr. 150 auf einer Länge von ca. 90 m in nord-westlicher Richtung.

Vulligstraße, Teilstück (Mischsystem)

Herstellung der Kanalisation im Mischsystem in Verlängerung der Vulligstraße.

Peter-Paul-Straße, Teilstück (Regenwasserkanalisation)

Herstellung eines Regenwasserkanals im südlichen Gehweg abzweigend von der Kolpingstraße in einer Länge von ca. 85 m.

Patternhof, Teilstück (Mischsystem)

Herstellung der Kanalisation im Mischsystem von Einmündungsbereich Merkurstraße in nord-westlicher Richtung bis Realschule auf einer Länge von ca. 460 m.

Gerhard-Meiß-Straße, (Mischsystem)

Herstellung der Kanalisation im Mischsystem zwischen der Straße An der Festhalle in süd-westlicher Richtung bis Begauer Mühlenweg auf einer Länge von ca. 150 m.

Peter-Koch-Straße (Mischsystem)

Herstellung der Kanalisation im Mischsystem

- a) von der Gerhard-Meiß-Straße auf einer Länge von ca. 120 m in nord-westlicher Richtung
- b) und von diesem Straßenstück abzweigend auf einer Länge von ca. 80 m in süd-westlicher Richtung bis zur Einmündung in den Begauer Mühlenweg.

Udelinberg (Mischsystem)

Herstellung der Kanalisation im Mischsystem

- a) Verbindungsweg von der Straße Am Fresenberg / Cäcilienstraße zur Pfarrer-Krings-Straße auf einer Länge von ca. 150 m in süd-östlicher Richtung
- b) ab Einmündungsbereich Pfarrer-Krings-Straße auf einer Länge von ca. 50 m in östlicher Richtung in die Pfarrer-Krings-Straße
- c) Stichstraße ab Verbindungsweg auf einer Länge von ca. 130 m in süd-östlicher Richtung bis zum Wendehammer
- d) abzweigend von dieser Stichstraße auf einer Länge von ca. 45 m in süd-westlicher Richtung
- e) von hier aus weitergehend auf einer Länge von ca. 12,50 m in nord-westlicher und ca. 75 m in südlicher Richtung.

Im Kuckuck, Teilstück (Regenwasserkanalisation)

Herstellung eines Regenwasserkanals ab Haus Nr. 19 bis Haus Nr. 23 a in nördlicher Richtung auf einer Länge von ca. 70 m.

Am Vogelschuss (Mischsystem)

Herstellung der Kanalisation im Mischsystem

zwischen Grünstraße und Sebastianusstraße auf einer Länge von ca. 110 m in südlicher Richtung.

Zukunft, Teilstück (Mischsystem)

Herstellung der Kanalisation im Mischsystem abzweigend von der Kurt-Tucholsky-Straße auf einer Länge von ca. 42 m in westlicher Richtung bis Lohner Weg und von dort aus weiter auf einer Länge von ca. 110 m in nord-westlicher Richtung bis vorhandene Straße Zukunft.

Kurt-Tucholsky-Straße, Teilstück (Mischsystem)

Verlängerung der Kanalisation Kurt-Tucholsky-Straße bis zum Wirtschaftsweg (Verlängerung der Sebastianusstraße) auf einer Länge von ca. 40 m in nord-östlicher Richtung.
Kanalerneuerung im Wirtschaftsweg der verlängerten Sebastianusstraße bis zum Regenüberlaufbecken Dürwiß-Nord auf einer Länge von ca. 190 m in süd-östlicher Richtung.

Lindenallee, Auf dem Driesch, Eichelkamp, teilweise

Umstellung der Kanalisation von Trennsystem auf Mischsystem.

Zeichenstraße

Umstellung der Kanalisation von Trennsystem auf Mischsystem.

Wilhelm-Dohmen-Straße (Schmutzwasserkanal)

Herstellung eines Schmutzwasserkanals abzweigend von der Heinrich-Heine-Straße auf einer Länge von ca. 159 m in nördlicher Richtung.

Nagelschmiedstraße, Teilstück (Mischsystem)

Herstellung der Kanalisation im Mischsystem im Anliegerweg gegenüber der Feuerwache auf einer Länge von ca. 25 m in östlicher Richtung.

Harbigstraße, Teilstück (Mischsystem)

Verlängerung der Kanalisation im Mischsystem ab Grundstücksende Haus Nr. 6 bis zur Mitte des Wendehammers auf einer Länge von ca. 41 m in westlicher Richtung.

Käthe-Kruse-Straße (Schmutzwasserkanal)

Herstellung eines Schmutzwasserkanals abzweigend von der Wendelinusstraße auf einer Länge von ca. 225 m in nördlicher Richtung.

Ahornweg (Schmutzwasserkanal)

Herstellung eines Schmutzwasserkanals zwischen Lindenstraße und Erlenweg mit innerer Erschließung auf einer Länge von ca. 202 m.

Hamicher Weg, Teilstück (Schmutzwasserkanal)

Herstellung eines Schmutzwasserkanals abzweigend von der Einmündung Im Tempel / Schwarzer Weg auf einer Länge von ca. 161 m in westlicher und in südlicher Richtung.

Mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage ist der Anschlußzwang nach Maßgabe des § 9 der Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler wirksam geworden.

Die an den bezeichneten Straßen liegenden Grundstücke müssen innerhalb von drei Monaten an die Abwasseranlage angeschlossen werden, sobald auf diesen Abwasser anfällt (Anschlußzwang). Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

Die Herstellung der Anschlüsse bedarf gemäß § 14 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler der Genehmigung durch die Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Durchführung der Anschlußarbeiten beim Stadtbetrieb der Stadt Eschweiler, Postfach 13 28, 52233 Eschweiler, schriftlich zu beantragen, sofern der Anschluss nicht bereits vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt ist.

Auf die in den §§ 19 und 21 der Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vorge-sehene Haftungs- und Bußgeldvorschriften wird besonders hingewiesen.

Eschweiler, 21.11.2001

Bertram
Bürgermeister

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Dezember 2002

- | | |
|-------------|--|
| Dienstag, | 04.12.2001, 17.30 Uhr,
Rechnungsprüfungsausschuss,
Rathaus, Raum 7
- nichtöffentlich - |
| Mittwoch, | 06.12.2001, 17.30 Uhr,
Bauausschuss,
Rathaus, Raum 8 |
| Mittwoch, | 06.12.2001, 17.30 Uhr,
Kulturausschuss,
Rathaus, Raum 7 |
| Dienstag, | 11.12.2001, 17.00 Uhr,
Vergabeausschuss,
Rathaus, Raum 8
- nichtöffentlich - |
| Dienstag, | 11.12.2001, 17.30 Uhr,
Werkausschuss,
Rathaus, Raum 7 |
| Mittwoch, | 12.12.2001, 17.30 Uhr,
Planungs- und Umweltausschuss,
Rathaus, Ratssaal |
| Donnerstag, | 13.12.2001, 17.30 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal |

- Änderungen vorbehalten -

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 25
05.12.2001

A) Amtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

- 102 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 13.12.2001
- 103 Gebührenordnung für die öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler vom 22.11.2001
- 104 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eschweiler vom 02.10.2001
- 105 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eschweiler vom 14.11.2001
- 106 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte im Stadtgebiet Eschweiler (Marktbenutzungsgebührenordnung) vom 13.11.2002

B) Hinweisbekanntmachungen

**Richtlinien der Stadt Eschweiler über die
Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des
Sports**

**Richtlinien der Stadt Eschweiler über die
Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung**

**Herausgabe, Vertrieb,
Druck:**
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von 42,00
DM jährlich, zahlbar im
voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen
Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei
erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

102

Am Donnerstag, 13. Dezember 2001, 16.30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Rathaus, Ratssaal, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

- A 1) Fragestunde für Einwohner
- A 2) Genehmigung einer Niederschrift
- A 3) Umbesetzung im Vergabeausschuss
hier: Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.11.2001
- A 4) Zustimmung zur Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben
- A 5) Umstrukturierung des Stadtbetriebes
Gründung der Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH - WBE GmbH
- A 6) Euro-Bargeld Einführung;
hier: Neufassung der Vergnügungssteuersatzung
- A 7) Euro-Umstellung;
hier: Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eschweiler - Sondernutzungssatzung -
- A 8) Einführung des Euro zum 01.01.2002;
hier: Erforderliche Anpassung der Betriebssatzung
- A 9) Anpassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 25.06.1997;
1. Nachtragssatzung vom 17.12.1998
- A 10) Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler
- A 11) Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt

Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung)

- A 12) 17. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 24.12.1985 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
- A 13) 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05.04.1990
- A 14) 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- A 15) 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- A 16) Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Eschweiler
hier: 3. Fortschreibung
- A 17) Planungsangelegenheiten
 - A 17.1 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 - Kalkofen -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
 - A 17.2 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 - Dürener Straße/Südstraße;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
 - A 17.3 Bebauungsplan Nr. 78 - Waldsiedlung -
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- A 18) Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Aachen und den kreisangehörigen Gemeinden über deren Mitwirkungsrechte im AVV

A 19) Erweiterungsbau an der katholischen Grundschule in Stich Nr. 60
- Errichtung Forum

A 20) Wahl eines Schiedsmannes für den Schiedsmannsbezirk Eschweiler II - Teil Innenstadt, begrenzt nördlich durch die Autobahn, östlich durch die Grenze zum Stadtteil Weisweiler, südlich durch die Talbahn, westlich durch Jülicher Straße/Kochsgasse/Langwahn

A 21) Wahl des Schiedsmannes und des stellvertretenden Schiedsmannes für den Schiedsmannsbezirk Eschweiler VI - Dürwiß

A 22) Gründung eines Zweckverbandes

A 23) a) Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000
b) Entlastung des Bürgermeisters

A 24) Anfragen und Mitteilungen

A 24.1 Landeshundeverordnung
Sachstandsbericht

B) Nichtöffentlicher Teil

B 1) Situation VABW

B 2) Erlass einer Satzung über den Ersatz von Verdienstausschlag für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

B 3) Grundstücksangelegenheiten

B 3.1 Grunderwerb für Straßen und Parkplatze im Flurbereinigungsverfahren

B 3.2 Verkauf eines Gewerbegrundstückes im Industrie- und Gewerbepark Eschweiler (IGP)

B 3.3 Übertragung des im Bereich des Industrie- und Gewerbeparks Eschweiler (IGP) vorhandenen Treuhandvermögens

B 3.4 Verkauf eines städt. Wohnhauses

B 3.5 Bebauungsplan 235 - Ringofengelände -
Beschluss des Stadtrates vom 03.02.1999

B 4) Vergabeangelegenheiten

B 4.1 Kanalsanierung Luisenstraße, I. BA;
hier: Ausführung von Kanal- und Straßenbauarbeiten

B 5) Vertragsangelegenheiten

B 5.1 Abschluß eines Erschließungsvertrages

B 6) Personalangelegenheiten

B 6.1 Weitere Bestellung des 1. stellv. Stadtbrandmeister

B 6.2 Gewährung eines Bedienstetendarlehens

B 7) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 30.11.2001

Bertram
Bürgermeister

103

Gebührenordnung für die öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler vom 22.11.2001

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) und der §§ 1, 2, 4 - 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 07.11.2001 die folgende Neufassung der Gebührenordnung für die öffentliche Bücherei

der Stadt Eschweiler beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Nach dieser Gebührenordnung werden für die Benutzung der Bestände der öffentlichen Bücherei der Stadt Eschweiler Gebühren erhoben sowie sonstige entstandene Kosten in Rechnung gestellt.

§ 2 Gebühren für allgemeine Medien

Benutzerinnen und Benutzer können wählen zwischen:

- Einzelgebühr
- Jahresgebühr
- Familien-Jahresgebühr

(1) Einzelgebühr

Bei der Ausleihe wird eine Gebühr von 0,30 Euro pro Medium erhoben, ausgenommen Spielfilme und Fernleihen.

Sozialhilfeempfänger zahlen bei Einzelausleihe eine ermäßigte Gebühr von 0,15 Euro pro Medium.

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist die Ausleihe von 1 - 5 Medien grundsätzlich unentgeltlich. Für das 6. und jedes weitere Medium wird ebenfalls eine Gebühr von 0,30 Euro pro Medium erhoben.

Für Vorbestellungen wird zusätzlich ein Kostenbeitrag von 0,55 Euro erhoben. Der Betrag wird fällig beim Abholen des Mediums.

(2) Jahresgebühr

Die Jahresgebühr beträgt für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, 10,50 Euro.

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die regelmäßig mehr als 5 Medien entleihen möchten, beträgt die Jahresgebühr 3,00 Euro.

Die Zahlung der Jahresgebühr berechtigt zum Ausleihen der in der Bücherei entlehbaren Medien, ausgenommen Videofilme und Fernleihen.

Die Jahresgebühr wird für ein Jahr unabhängig vom Kalenderjahr entrichtet. Der Kostenbeitrag für Vorbestellungen ist in der Gebühr enthalten.

(3) Familien-Jahresgebühr

Die Familien-Jahresgebühr für Paare mit Kindern beträgt 15,50 Euro. Die Zahlung der Familien-Jahresgebühr berechtigt die Familienmitglieder zum Ausleihen aller in der Bücherei entlehbaren Medien, ausgenommen Videofilme und Fernleihen.

Die Familien-Jahresgebühr wird für ein Jahr unabhängig vom Kalenderjahr entrichtet.

Der Kostenbeitrag für Vorbestellungen ist in der Gebühr enthalten.

Für Kinder und Jugendliche gilt die Ausleihbeschränkung auf höchstens 5 Medien pro Ausleihe nicht.

§ 3 Gebühr für Fernleihen

Pro Fernleihbestellung wird eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.

§ 4 Leihgebühr für Videofilme/DVDs

Die Leihgebühr beträgt 0,55 Euro pro Spielfilm. DVDs zu Sachthemen unterliegen denselben Gebühren wie Bücher.

§ 5 Säumnisgebühren

(1) Bei Überschreitung der nach der Benutzungsordnung § 4 festgesetzten Leihfrist werden Säumnisgebühren erhoben unabhängig davon, ob eine schriftliche Benachrichtigung erfolgt ist.

(2) Die Säumnisgebühren betragen nach

- | | | | |
|-----|--|--|-----------|
| | Überschreiten der Leihfrist in der ersten Woche je Medieneinheit 0,55 Euro. | eines Leseausweises aufgrund von Beschädigung oder Verlust | 3,00 Euro |
| (3) | Für jede weiter angefangene Woche sind zusätzlich 0,55 Euro pro Medieneinheit zu entrichten bis zur Einleitung des Einzugsverfahren. | d) Für den Verlust oder die Beschädigung von Spielfiguren je Spiel | 3,00 Euro |
| (4) | Für die verspätete Rückgabe von Präsenzbeständen ist pro Medium und Tag 0,55 Euro zu entrichten. | e) Für die Neubeschaffung eines EDV-Etiketts je | 0,55 Euro |
| (5) | Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden die Säumnisgebühren auf maximal 8,00 Euro begrenzt. | | |

§ 6 Portogebühren

Portogebühren werden in Höhe der jeweils gültigen Posttarife erhoben.

§ 7 Nutzung des Internet-Zugangs

Für die Nutzung des Internet-Zugangs in der Stadtbücherei Eschweiler werden folgende Gebühren erhoben:

- Pro angefangene halbe Stunde 1,00 Euro
Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten.
- Für das Ausdrucken von Dokumenten 0,10 Euro
pro ausgedruckte Seite

§ 8 Kosten für Ersatzbeschaffung

Bei Ersatzbeschaffungen werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

- a) Für die Beschädigung des Münzschlosses sowie Beschädigung oder Verlust des Taschenschrankschlüssels 3,00 Euro
- b) für die Beschädigung oder den Verlust von Medienhüllen 0,55 Euro
- c) Für die Neuausstellung

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Neufassung der Gebührenordnung für die öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die vorherige Fassung der Gebührenordnung für die öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler vom 20.12.2000, in Kraft getreten am 01.01.2001, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der Gebührenordnung für die öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Neufassung der Gebührenordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Neufassung der Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 22.11.2001

Bertram
Bürgermeister

104

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eschweiler vom 02.10.2001

Zur Durchführung der in den §§ 101 bis 105 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 GV. NRW. S. 245) enthaltenen Vorschriften hat der Rat der Stadt Eschweiler am 02.10.2001 folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen:

§ 1

Stellung des Rechnungsprüfungsamts

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Stadtrat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamts. Er kann jedoch weder in die Prüfungstätigkeit eingreifen noch hinsichtlich ihres Inhaltes Weisungen erteilen.

§ 2

Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamts

- (1) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamts werden vom Stadtrat bestellt und abberufen.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts muss Beamter sein.
- (3) Die Dienstkräfte des

Rechnungsprüfungsamts dürfen Zahlungen durch die Stadt weder anordnen noch ausführen. Auch ihre Mitwirkung beim Anordnungs- und Zahlungsgeschäft ist ausgeschlossen.

- (4) Der Leiter und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts geeignet sein und über umfassende Kenntnisse der gesamten Verwaltung verfügen; insbesondere müssen sie in ihrer Zusammensetzung die für die Durchführung der Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kameralistischem, kaufmännischem und technischem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Datenverarbeitung besitzen.

§ 3

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende gesetzliche Aufgaben (§ 103 Abs. 1 GO):
 - a) Die Prüfung der Rechnung (§ 101 GO),
 - b) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,
 - c) die dauernde Überwachung der städtischen Kassen und ihrer Sondervermögen sowie die V o r n a h m e der Kassenprüfungen,
 - d) bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 92 Abs. 2 GO), soweit die Prüfung nicht einer anderen Stelle übertragen ist,
 - e) die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,

- f) die Prüfung von Vergaben.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden weiterhin gemäß § 103 Abs. 2 GO übertragen:
- a) Die Prüfung von Vorräten und Vermögensbeständen,
 - b) die Prüfung der Verwaltung und aller ihrer Einrichtungen auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 - c) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO mit abzustellen ist, soweit nicht Wirtschaftsprüfungsunternehmen die Prüfungen durchführen,
 - d) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO sowie die Kas-sen-, Buch- und Betriebsführung, die sich die Stadt bei der Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
 - e) die Vorprüfung von Verwaltungsvorlagen für Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse vor Unterzeichnung der Vorlagen durch den Bürgermeister, soweit Vorgänge Gegenstand der Vorlagen sind, die dem § 3 Abs. 1 Buchst. f) unterliegen bzw. die Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) betreffen; sonst nimmt das Rechnungsprüfungsamt von den Vorlagen an Ausschüsse
- und Rat Kenntnis, soweit nicht der Leiter des Rechnungsprüfungsamts die Vorprüfung im Einzelfall für geboten hält,
- f) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
 - g) die gutachtliche Stellungnahme zu beabsichtigten Änderungen grundsätzlicher Art auf dem Gebiet des Haushalts-, Kas-sen- und Rechnungswesens,
 - h) die Prüfung, ob bei der Bewirtschaftung der persönlichen Ausgaben der Stadt die besoldungs- und tarifrechtlichen Bestimmungen beachtet werden, und zwar vor Abgang der Entscheidungen über Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnfestsetzungen,
 - i) die unvermutete Prüfung der Handvorschüsse,
 - j) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
 - k) Überwachung der Ausräumung von Prüffeststellungen überörtlicher Prüfungen zur Behandlung im Rechnungsprüfungsausschuss und zur Unterrichtung des Rates.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung aktueller Prüfungsaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen und Vereinbarungen nicht entgegenstehen.

§ 4

Besondere Prüfungsaufträge

- (1) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Rechnungsprüfungsamt hinsichtlich der Prüfung der Rechnung (§ 3 Abs. 1 Buchst. a) Aufträge erteilen.
- (3) Der Bürgermeister kann dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge innerhalb seines Amtsbereichs erteilen. Er hat die Erteilung von Aufträgen gleichzeitig dem Haupt- und Finanzausschuss mitzuteilen.

§ 5

Durchführung der Prüfung

- (1) In Erfüllung seiner Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt an Weisungen nicht gebunden und nur dem geltenden Recht unterworfen.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts ist dem Rat für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte verantwortlich. Er ist Vorgesetzter der dem Rechnungsprüfungsamt zugewiesenen Dienstkräfte. Ihm obliegt die Geschäftsverteilung, die Unterzeichnung des Schriftverkehrs, und er erteilt die sich aus der Dienstaufsicht im Rechnungsprüfungsamt ergebenden Weisungen. Er nimmt an wichtigen Prüfungen teil.
- (3) Die Prüfer führen die Prüfungen in eigener Verantwortung durch. Sie unterrichten unverzüglich den Leiter des Rechnungsprüfungsamts, wenn bei der Durchführung der Prüfung Schwierigkeiten auftreten oder sich der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt. In diesem Fall ist der Bürgermeister unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Kassen- und Bestandsprüfungen ohne

vorherige Ankündigung (unvermutet) vorzunehmen. Nach der Bestandsaufnahme sind der zuständige Dezernent und der Amtsleiter zu unterrichten. Bei sonstigen Prüfungen geschieht diese Unterrichtung zu Beginn der Prüfungen.

- (5) Die geprüften Belege und Akten sind mit einem Prüfvermerk, Namenszeichen des Prüfers und mit einem Datum zu versehen. Die durch das Rechnungsprüfungsamt beanstandeten Vorgänge sind in den Akten zu belassen.
- (6) Alle Prüfvermerke des Rechnungsprüfungsamts in Büchern etc. sind mit grüner Tinte, grünfarbigem Stift oder Stempeldruck zu dokumentieren. Allen anderen Dienststellen ist die Benutzung der grünen Farbe im Anordnungs- und Rechnungswesen sowie in Hebelisten und Kassenbüchern untersagt.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, von den städtischen Dienststellen und Betrieben sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften usw. jede für die Prüfung notwendige Auskunft, die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und Büchern, den Zutritt zu allen Räumen, die Öffnung von Behältern usw. zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Erteilung der Auskunft bzw. Vorlage der angegebenen Unterlagen muss spätestens zwei Wochen nach Anforderung geschehen.

Die Dienststellen und städt. Einrichtungen haben die Prüfer zu unterstützen.

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts und die Prüfer können Ortsbesichtigungen vornehmen und zu prüfende Stellen besuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

§ 6

Durchführung von gesetzlichen Prüfaufgaben

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Jahresrechnung. Die Prüfung hat sich auf die in § 101 Abs. 1 GO genannten Gebiete zu erstrecken. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts bestimmt den Umfang der Prüfung. Hierbei sind die **V o r s t e l l u n g e n** des Rechnungsprüfungsausschusses zu berücksichtigen.

Der Bürgermeister leitet die **J a h r e s r e c h n u n g** dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu. Das Rechnungsprüfungsamt erstattet einen Schlussbericht - der in einen allgemeinen und gesonderten Berichtsband zu gliedern ist (§ 101, Abs. 3 GO) -, der dem Rat, dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Bürgermeister zuzuleiten ist.
- (2) Die städt. Kassen sind während eines **J a h r e s** gemäß § 39 Gemeindekassenverordnung NRW (GemKVO) mindestens durch eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme zu prüfen. Die Prüfung der einzelnen Stellen bewilligten Handvorschüsse und Einnahmekassen (§ 4 GemKVO) obliegt den Leitern der Dienststellen/Einrichtungen, zu denen die angegebenen Stellen gehören.
- (3) Soweit das Rechnungsprüfungsamt als **V o r p r ü f s t e l l e** für den Landesrechnungshof tätig wird, gelten die für diese Prüfung besonderen Vorschriften.
- (4) Die Prüfung von Vergaben über Lieferungen und Leistungen erstreckt sich auf alle Aufträge ab einem Wert von 2.500,00 Euro. Hierzu sind dem Rechnungsprüfungsamt die Auftragsschreiben mit allen Unterlagen vor Abgang zuzuleiten.

§ 7

Durchführung von übertragenen Aufgaben

- (1) Vorratsprüfungen erfolgen stichprobenweise. Die Prüfungen sollen sich mit dem Nachweis der Ein- und Auslieferungen, dem Soll- und Istbestand, der Sicherung gegen Schäden und Verluste befassen.
- (2) Die Prüfung der Vermögensgegenstände soll sich auf den Nachweis der Zu- und Abgänge und der Bestände, die Erfassung zum Vermögensnachweis, die Sicherung und Versicherung gegen Schäden und Verluste erstrecken. Sie kann als Stichprobenprüfung durchgeführt werden.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist (neben der Personalverwaltung) von einer im Einzelfall betroffenen Dienststelle sofort zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlung, Unregelmäßigkeit oder sonstiger Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstanden sein kann. Dies gilt auch für Kassenfehlbeträge, die nicht sofort zu ersetzen sind.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die **N a m e n**, die **A m t s-** oder **D i e n s t b e z e i c h n u n g e n** und die **U n t e r s c h r i f t e n** der verfügungs-, **a n o r d n u n g s-** und **s o n s t z e i c h n u n g s b e r e c h t i g t e n** Beamten und Angestellten und der Umfang der Verfügungs- bzw. Vollmacht mitzuteilen. Ferner sind ihm die Namen der Beamten und Angestellten anzugeben, die berechtigt sind, Verpflichtungsgeschäfte abzuschließen sowie der Umfang der Vertretungsvollmacht im Einzelfall.
- (5) Die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung bei Dritten, die sich die Stadt vorbehalten hat (Gefährdungsprüfung), wird nur aufgrund eines besonderen Auftrages des Stadtrates vorgenommen. Prüfungsgegenstände und Umfang der Prüfung richten sich nach den abgeschlossenen Verträgen und Vereinbarungen und dem besonderen

Prüfungsauftrag.

- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, im städtischen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Änderungen vorzunehmen oder Neueinrichtungen zu schaffen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es vor der zu treffenden Entscheidung gutachtlich Stellung dazu nehmen kann.

Vor der Einführung von Gutscheinen und geldwerten Drucksachen ist das Rechnungsprüfungsamt gutachtlich zu hören; es hat sich insbesondere zu den vorgesehenen Sicherungsvorschriften zu äußern.

- (7) Prüfberichte über überörtliche Prüfungen der Stadt (§ 3 Abs. 2, Buchst. k) sind vom Bürgermeister unverzüglich den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses und dem Rechnungsprüfungsamt zuzusenden.

Das Rechnungsprüfungsamt koordiniert federführend die Stellungnahmen der Dienststellen und fasst diese zur **B e r a t u n g** im Rechnungsprüfungsausschuss als Stellungnahme zum Bericht zusammen. Der **V o r s i t z e n d e** des Rechnungsprüfungsausschusses unterrichtet den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichtes sowie über das Ergebnis der Ausschussberatungen.

§ 8

Unterrichtung und Beteiligung des Rechnungsprüfungsamts

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind jeweils umgehend zuzuleiten
- a) die Tagesordnungen für die Sitzungen des Rates und sämtlicher Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen mit den zugehörigen Drucksachen usw.,

- b) die Sitzungsniederschriften des Stadtrates und sämtlicher Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen in zweifacher Ausfertigung,
- c) alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen neu eingeführt, geändert oder erläutert werden sowie Verfügungen über deren Aufhebung,
- d) alle Dienstanweisungen, die erlassen, geändert oder erläutert werden sowie Verfügungen über deren Aufhebung,
- e) Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Lohntarife, Gebührenordnungen und sämtliche Preisverzeichnisse über Lieferungen und Leistungen,
- f) alle Berichte über durchgeführte überörtliche Kassen-, Verwaltungs- und Wirtschaftsprüfungen.

- (2) Grundlegende Maßnahmen bei der Datenverarbeitungszentrale sind, soweit sie die Stadt Eschweiler betreffen, unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen; insbesondere sind dies Mängel, die die Sicherheit betreffen und Fehler oder Verzögerungen von erheblicher Bedeutung darstellen.

- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts und die Prüfer sind berechtigt, an den Sitzungen des Rates, aller Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Kommissionen teilzunehmen.

- (4) Wirtschaftliche Unternehmen und mit kaufmännischer Buchführung arbeitende Einrichtungen der Stadt haben ihre Jahres- und Zwischenabschlüsse dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

§ 9 Prüfberichte

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts entscheidet, ob ein Prüfbericht zu fertigen ist. Über Prüfungen, die zu wesentlichen Beanstandungen (z.B. Feststellung von geldwerten Schäden, personellen Defiziten bzw. organisatorischen Mängeln erheblicher Art) geführt haben, ist ein Prüfbericht zu fertigen. Unabhängig davon, ob sich Beanstandungen ergeben haben, trifft dies bei Prüfungen der Kasse (§ 3 Abs. 1, Buchst. c) zu.
- (2) Den geprüften Stellen soll Gelegenheit gegeben werden, Prüffeststellungen mündlich zu klären, bevor Prüfberichte abgefasst werden. Der Prüfer entscheidet, ob eine Prüfungsbemerkung aufrechterhalten wird; er stellt in seinem Prüfbericht ggf. bestehende unterschiedliche Auffassungen zu monierten Sachverhalten dar.
- (3) Prüfberichte sind dem Rechnungsprüfungsausschuss, den Fraktionen bzw. Einzelmitgliedern des Rates, dem Bürgermeister, den Dezernenten und der geprüften Dienststelle/Einrichtung vorzulegen.
- (4) Soweit Mängel abzustellen oder stellungnehmende Verwaltungsvorlagen zu fertigen sind, veranlasst der Bürgermeister das Erforderliche. Von dem Ergebnis ist dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt Kenntnis zu geben.
- (5) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bürgermeister und dem Rechnungsprüfungsamt in Prüfungsangelegenheiten ist durch den Bürgermeister die Entscheidung des Rates oder des zuständigen Ausschusses herbeizuführen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am

01.01.2002 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eschweiler vom 10.12.1997 und die 1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung vom 19.05.1999 außer Kraft.

Eschweiler, 02.10.2001

Bertram
Bürgermeister

105

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eschweiler vom 14.11.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung vom 07.11.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Eschweiler Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund der anderen Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln

nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft, etc.).

§ 4 Auslagengesetz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs.7 KAG NW kann die Stadt Eschweiler auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlaßt hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit

Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührenschildner hat Anspruch auf ein Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs.2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21. 10. 1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eschweiler vom

01.01.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 14.11.2001

Bertram
Bürgermeister

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eschweiler vom 14.11.2001

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,50 0,30
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75
	c) Farbkopien und -ausdrucke im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2	1,00 1,50 2,50
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	6.50
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	17,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB je angefangene halbe Stunde	17,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	17,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für Rechnungsjahr	3,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	18,00
10.	Für die Vermessungsabteilung der Stadt Eschweiler ist die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen vom 26.04.1973 (GV NW S. 308) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Für hierdurch nicht erfaßte gebührenpflichtige Amtshandlungen werden Gebühren nach dieser Verwaltungsgebührensatzung erhoben.	
11.	Für Lichtpausen und dergleichen (Auszüge aus Stadtgrundkarten, Bebauungsplänen pp.) werden Gebühren analog den Gebühren für Auszüge aus dem Liegenschaftskataster gemäß der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.	
12.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	17,00
13.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	6,50

106

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Wochenmärkte
im Stadtgebiet Eschweiler
(Marktbenutzungsgebührenordnung) vom
13.11.2001**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 4; 41 Abs. 1 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), in Verbindung mit §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 02.10.2001 für das Gebiet der Stadt Eschweiler die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Benutzung eines Standplatzes
(Gebührenpflicht)**

- (1) Für die Benutzung eines Standplatzes zum Feilbieten von Waren auf den Wochenmärkten im Stadtgebiet Eschweiler wird eine Marktbenutzungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist derjenige, der einen Standplatz benutzt.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zustellung des schriftlichen Bescheides über die Zuteilung des Standplatzes. Macht der Gebührenpflichtige von seinem Recht zur Benutzung des Standplatzes keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr beträgt 0,51 EUR je angefangenen Quadratmeter und Tag der für den Verkaufsstand in Anspruch

genommenen Marktfläche. Die Mindestgebühr beträgt 3,60 EUR.

Als überlassene Fläche gilt der räumlich abgegrenzte Teil des Marktplatzes, den der Marktstand in Anspruch nimmt und gemäß Bescheid zugeteilt wurde.

- (2) Für erforderlich werdende Verlegungen des Wochenmarktes und Einengung der Verkaufsfläche aus Anlaß des Weihnachtsmarktes, der Veranstaltungen während der Karnevalszeit u.a., die die Marktbeschricker nicht zu vertreten haben, werden für insgesamt 14 Markttage nur 50 % der tatsächlich anfallenden Gebühren berechnet.
- (3) Als Ausfallzeit für Jahresurlaub werden pauschal 6 Tage jährlich bei der Berechnung der zu zahlenden Gebühren außer Ansatz gelassen.

§ 3

**Gebührenberechnung für den
Stromanschluß**

Für die vorhandenen Stromanschlüsse ist von den Benutzern dieser Einrichtung pro Tag der Marktveranstaltung 0,50 EUR pauschal zu entrichten.

§ 4

Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Marktbenutzungsgebühr wird für 1 Monat im voraus erhoben. Sie ist an den Bürgermeister - Stadtkasse - zu entrichten. Die Quittung über die Zahlung der Gebühr gilt zugleich als Platzkarte. Sie ist für die Dauer der Marktbenutzung aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Die Benutzung des Marktes ohne gültige Platzkarte ist untersagt.

§ 5

Kosten für Strom- und Wasserverbrauch

Die Kosten für Strom- und Wasserverbrauch sind von den Abnehmern unmittelbar an die Versorgungsträger zu entrichten.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Zahlung von Marktbenutzungsgebühren stehen dem Pflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der zur Zeit geltenden Fassung zu.

Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 7 Zwangsmittel

Die aufgrund dieser Satzung erhobenen Marktbenutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GV. NW. S. 50).

Eschweiler, den 13.11.2002

Bertram
Bürgermeister

§ 8 Schlußbestimmungen

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes im Stadtgebiet Eschweiler (Marktbenutzungsgebührenordnung) vom 04.03.1981 in der Fassung der Bekanntmachung der 4. Nachtragssatzung vom 20.06.1994 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für sämtliche Sport- und Schützenvereine in der Stadt Eschweiler.

§ 2 Rechtsgrundlage

Bei den unter § 3 A) bis D) dieser Richtlinie aufgeführten Zuschussarten handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Eschweiler. Städt. Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 3 Förderungsgrundsätze

A) Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Stadt Eschweiler fördert die Beschaffung von Sportgeräten und Ausstattungsgegenständen mit einem Anschaffungswert von mindestens 410,00 Euro (ohne gesetzliche Mehrwertsteuer). Hierzu gehören z. B. auch Geräteschränke, Gerätewagen, Platzpflegegeräte, soweit sie nicht von der Stadt zur Verfügung gestellt werden und die Pflege der Anlagen den Vereinen obliegt, und technische Ausstattungen wie z. B. Radiokassettenrecorder, CD-Player, Videoanlagen und PC's.

Es werden auch solche Geräte bezuschusst, die im einzelnen einen Anschaffungswert von weniger als 800,00 DM (= 410,00 Euro) -ohne gesetzliche Mehrwertsteuer- haben, in der Gesamtheit diesen Betrag jedoch übersteigen. Es muss sich in diesem Fall um eine Sachgesamtheit im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen handeln. Eine Sachgesamtheit liegt vor, wenn die Geräte derart technisch oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind, dass sie nur in der gemeinsamen Verbindung genutzt werden. Die Geräte müssen nach ihrer Nutzung und Zweckbestimmung in einem engen Sachzusammenhang stehen. Dabei ist in der Regel nicht nach Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden.

Neben den technischen Geräten und den Geräten für die Vereinsarbeit fördert die Stadt Eschweiler nur solche Sportgeräte, die für die Ausübung der jeweiligen Sportart erforderlich sind.

Nicht gefördert werden Verbrauchs- und Luxusgüter (z. B. Bürobedarf), Zelte, Vereinsbusse, Transportanhänger, Kleingeräte mit geringem Kostensatz, Schläger und Bälle jeglicher Art sowie Gegenstände für den persönlichen Bedarf (z. B. Sportbekleidung).

B) Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen

Zweck der Förderung ist es, diejenigen Vereine, die vereinseigene Sportstätten bzw. Vereinshäuser besitzen, in die Lage zu versetzen, notwendige Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen vorzunehmen, die bei der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Anlage dienen und keine Schönheitsreparaturen sind.

Für folgende Maßnahmen können Zuschüsse gewährt werden:

- aktivierungspflichtige Instandsetzungen (z. B. Großreparaturen)

- Erneuerungsinvestitionen (z. B. neue Fußböden, Türen, Heizung, san. Einrichtung, Fenster)
- Modernisierung bestehender Einrichtungen (z. B. Neueinrichtung von Duschen, Einbau sanitärer Einrichtungen in Klubhäuser)

C) Neuinvestitionen

Eine Bezuschussung kann gewährt werden für Neubaumaßnahmen, Gebäudeerweiterungen sowie für Generalinstandsetzungsmaßnahmen, wenn sie sowohl vom technischen als auch vom finanziellen Aufwand her einer Neubaumaßnahme gleichzusetzen sind.

D) Betriebskosten für nichtstädtische Einrichtungen

Vereinen, denen keine städt., sondern eigene Sportstätten zur Ausübung der jeweiligen Sportart zur Verfügung stehen, kann eine Bezuschussung zu den Betriebskosten gewährt werden, sofern ihre Existenz nachweislich ernsthaft gefährdet ist.

Eine städt. Förderung ist dann für folgende Bereiche möglich:

- Energiekostenbeteiligung,
- Pachtkosten für die Anmietung von Grundstücken.

§ 4

Höhe des städt. Zuschusses

A) Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände

Bei der Gewährung der städt. Zuschüsse für Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände ist zwischen drei Varianten zu unterscheiden:

1. Die Bezuschussung durch den Landessportbund NW (LSB) (50 %) und Kreis Aachen (30 %) ist erfolgt. Seitens der Stadt wird dann eine Zuwendung in Höhe von **10 %** der Gesamtkosten gewährt.
2. Die Bezuschussung durch den LSB NW erfolgt nicht, der Kreis Aachen gewährt einen Zuschuss von 30 % der Investitionskosten. Die Zuwendung der Stadt beträgt dann ebenfalls **30 %** der Gesamtkosten.
3. Die Bezuschussung durch den LSB NW als auch den Kreis Aachen erfolgt nicht. Die Stadt gewährt dann einen Zuschuss in Höhe von **40 %** der Investitionskosten.

Die unter 1. - 3. gewährten Zuwendungen dürfen den Höchstbetrag in Höhe von **3.000,00 DM** (= 1.533,88 Euro) innerhalb eines Jahres nicht überschreiten.

Voraussetzung ist, dass mindestens 10 % Eigenleistung aufgebracht werden und keine Überfinanzierung besteht.

B) Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen

Die förderungsfähigen Kosten müssen mindestens 10.000,00 DM (= 5.112,92 Euro) betragen.

Die Zuwendung wird als verllorener Zuschuss gewährt. Die Entscheidung wird vom Sportausschuss getroffen.

C) Neuinvestitionen

Die förderungsfähigen Kosten müssen mindestens 40.000,00 DM (=20.451,68 Euro) betragen. Die Zuwendung wird als verlorener Zuschuss gewährt. Der Sportausschuss entscheidet über die Zuwendung.

D) Betriebskosten für nichtstädtische Einrichtungen

Die Entscheidung über die Zuschussgewährung sowie über die Zuschusshöhe bleibt dem Sportausschuss vorbehalten.

Der städt. Zuschuss wird auf volle DM/Euro auf-/abgerundet.

§ 5

Antragsverfahren/Antragsunterlagen

- (1) Der Zuschussantrag ist vom Hauptverein mittels Antragsvordruck in einfacher Ausfertigung bei der Fachdienststelle „Schulen, Kultur und Sport“ zu stellen. Vereine, die einen Zuschussantrag sowohl beim LSB NW als auch beim Kreis Aachen stellen, benötigen lediglich den Antragsvordruck des LSB NW, der in Kopie bei der Stadt eingereicht wird. Für Vereine, die nicht gleichzeitig einen Antrag beim LSB NW, wohl aber beim Kreis Aachen einreichen, gilt der Antrag an den Kreis Aachen gleichzeitig als Antrag bei der Stadt.
- (2) Das jeweilige Zuschuss-Antragsverfahren bei gleichzeitiger Antragstellung sowohl beim Kreis Aachen als auch beim LSB NW sowie bei ausschließlicher Antragstellung beim Kreis Aachen oder LSB NW auf der Grundlage der geltenden Richtlinien bleibt hiervon unberührt.
- (3) Dem Antrag für die Sportgerätebezuschussung (§ 4 A) sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Finanzierungsplan,
 - mindestens 2 Kostenangebote,
 - evtl. Zuschusszusagen Dritter.
- (4) Dem Antrag auf Förderung für Ersatz- bzw. Modernisierungs-/Neuinvestitionen sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Finanzierungsplan,
 - mindestens 2 Kostenangebote,
 - evtl. Zuschusszusagen Dritter,
 - kurze Baubeschreibung.
- (5) Der Antrag auf Betriebskostenzuschüsse für nicht städt. Einrichtungen (§ 3 D) ist formlos. Ein Nachweis der finanziellen Unabweisbarkeit der städt. Förderung ist zu erbringen (z.B. Bilanz).

§ 6

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den städt. Zuschuss muss die Finanzierung gesichert sein.

Die Förderanträge sind von zwei zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern (§ 26 BGB) zu unterschreiben.

§ 7

Zusätzliche Förderungsvoraussetzungen bei Ersatz- bzw. Modernisierungsmaßnahmen und Neuinvestitionen

- (1) Antragsberechtigt sind Vereine, die beim Amtsgericht eingetragen sind und regelmäßig ihren Verpflichtungen nachkommen.
- (2) Städtische Zuschüsse können den Vereinen nur gewährt werden, wenn sie nachweisen, dass
 - sie Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Pächter des Geländes oder der Sporteinrichtung sind (Pachtvertrag muß noch auf mindestens zwanzig Jahre abgeschlossen sein),
 - bei Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen ein Pachtvertrag bereits vor mindestens drei Jahren abgeschlossen wurde,
 - sie als gemeinnützig wegen Förderung des Sports anerkannt sind,
 - sie Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren erbringen,
 - alle öffentlichen Finanzhilfen ausgeschöpft wurden, d. h. entsprechende Förderanträge beim LandesSportBund, beim Kreis Aachen oder bei der Bezirksregierung gestellt wurden, bzw. die Nichtausschöpfung dieser Finanzierungshilfen unabweisbar notwendig war,
 - sie die Folgekosten aus den laufenden Einnahmen nachweislich erbringen können
- (3) Förderungsmittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn
 - der Antragsteller über ausreichend finanzielle Eigenmittel verfügt oder verfügen konnte und deren Verwendung für den angestrebten Zweck zumutbar ist,
 - der Verein in den vergangenen 3 Jahren Fördermittel im Sinne des § 3 B),C) in Anspruch genommen hat,
 - andere erkennbare Mängel die Förderung ausschließen.
- Nicht bezuschussungsfähig sind: Wohnungen, Grundstückskäufe, Außenanlagen (z.B. Parkplätze, Wegebefestigungen) und Nebeneinrichtungen (z.B. Tribünen, Sauna-Anlagen).

§ 8

Verwendungsnachweis

Der Förderungsempfänger hat spätestens 6 Monate nach Vollendung der Baumaßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die Verwendung der Mittel dargestellt und im einzelnen erläutert ist.

Als Nachweis, dass die Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände in dem beantragten Umfang realisiert worden sind, ist eine Kopie der Beschaffungsrechnung vorzulegen.

§ 9 Entscheidung

Die Verwaltung wird ermächtigt, über die eingehenden Zuschussanträge im Sinne des § 3 A) sachgerecht und zeitnah im Rahmen der Fördervorgaben zu entscheiden. Der Sportausschuss erhält in der letzten Sitzung eines Jahres eine Auflistung über die geflossenen Zuschüsse.

Die Zuschussbewilligung erfolgt mittels Bewilligungsbescheid.

Der Bewilligungsbescheid wird, insbesondere bei Ersatz- bzw. Modernisierungs- und Neuinvestitionen, gegenstandslos, wenn

- innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Bewilligung das Projekt nicht begonnen wurde,
- es sich herausgestellt hat, dass die der Bewilligung zugrunde gelegten Angaben unrichtig waren,
- innerhalb von 6 Monaten nach Realisierung des Projektes kein Verwendungsnachweis erbracht wurde.

§ 10 Kassenprüfung

Die Stadt Eschweiler behält sich vor, im Einzelfall eine Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt bei den Zuschussempfängern vornehmen zu lassen. Gegenstand dieser Prüfung darf nur die Frage sein, ob die aufgrund dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse im Sinne des Förderzweckes verwendet worden sind.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die vom Rat der Stadt Eschweiler am 20.12.2000 beschlossenen und am 07.11.2001 geringfügig geänderten "Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports" treten zum 01.01.2001 in Kraft.

Eschweiler, 07.11.2001

Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für sämtliche Kulturvereine in der Stadt Eschweiler.

§ 2 Rechtsgrundlage

Bei den unter § 3 A) bis E) dieser Richtlinie aufgeführten Zuschussarten handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Eschweiler. Städtische Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 3 Förderungsgrundsätze

A) Allgemeine Förderungen

Alle Kulturvereine, die in die Liste der Stadt Eschweiler aufgenommen sind, sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach den Grundsätzen dieser Richtlinien gefördert werden.

Gefördert werden sollen daneben außerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinien die (Jugend-) Musikschule, die Volkshochschule und die Stadtbücherei als kulturelle Einrichtungen der Stadt Eschweiler.

Alle städtischen Kulturinstitutionen stehen im Rahmen ihrer Kompetenz für eine fachliche Beratung über Veranstaltungsplanung und -organisation zur Verfügung.

Das Amt für Schulen, Kultur und Sport nimmt koordinierende Funktionen der örtlichen Kulturförderung und -pflege wahr, indem dort eine Zusammenfassung örtlicher Kulturträger erstellt wird und ein Veranstaltungskalender über kulturelle Aktivitäten in Eschweiler im Internet veröffentlicht wird.

Des weiteren stellt das Amt für Schulen, Kultur und Sport im Rahmen der Möglichkeiten für kulturelle Nutzungen Räumlichkeiten (insbesondere in Schulen, Sportstätten und Kulturzentrum) grundsätzlich gegen Entgelt zur Verfügung. Anträge hierzu sind formlos schriftlich einzureichen. Räumlichkeiten in Festhallen werden von den Pächtern der Festhallen auf der Grundlage der vom Haupt- und Finanzausschuss am 08.03.1995 festgesetzten Benutzungsentgelte ebenfalls vermietet.

Auch der Ratssaal, Sitzungsräume im parlamentarischen Bereich des Rathauses, das Rathausfoyer sowie weitere Räumlichkeiten im Rathaus können auf Antrag grundsätzlich gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts in Anspruch genommen werden. Derartige Nutzungswünsche sind an das Amt für Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen zu richten.

Bühnenelemente und/oder andere technische Ausstattungen für Veranstaltungen von Vereinen, Initiativen und Schulen sind - soweit vorhanden - über das Amt für Schulen, Kultur und Sport erhältlich.

Zur Kunstförderung stellt die Stadt Eschweiler im Rahmen ihrer Möglichkeiten Künstlerinnen und Künstlern, die vom Eschweiler Kunstverein e.V. begutachtet wurden, Ausstellungsräume kostenlos zur Verfügung.

Die Stadt Eschweiler ist behilflich beim Versand von Plakaten und Einladungen im Stadtgebiet.

Die Stadt Eschweiler unterstützt Musikgruppen im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Bereitstellung von mietfreien Proberäumen in städtischen Einrichtungen gegen Erstattung der anfallenden Betriebskosten. In Schulen hat die schulische Nutzung Vorrang.

B) Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Stadt Eschweiler fördert die Beschaffung von Musikinstrumenten und Ausstattungsgegenständen mit einem Anschaffungswert von mindestens 410,00 Euro (ohne gesetzliche Mehrwertsteuer). Hierzu gehören z.B. auch Möbel, Instrumente und technische Anlagen, wie z.B. Hifi-Anlagen und Computer.

Es werden auch solche Geräte bezuschusst, die im Einzelnen einen Anschaffungswert von weniger als 410 Euro ohne MWST haben, in der Gesamtheit diesen Betrag jedoch übersteigen. Es muss sich in diesem Fall um eine Sachgesamtheit im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen handeln. Eine Sachgesamtheit liegt vor, wenn die Geräte derart technisch oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind, dass sie nur in der gemeinsamen Verbindung genutzt werden. Die Geräte müssen nach ihrer Nutzung und Zweckbestimmung in einem engen Sachzusammenhang stehen. Dabei ist in der Regel nicht nach Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden. Wenn der Gegenstand zur Erstausrüstung oder Aufstockung des Bestandes beschafft wird und die Ausgaben insgesamt mehr als 410 € betragen, handelt es sich ebenfalls um eine förderungsfähige Ausgabe.

Neben den technischen Geräten und Geräten für die Vereinsarbeit fördert die Stadt Eschweiler nur solche Geräte bzw. Instrumente, die für die Ausübung der Vereinsarbeit erforderlich sind.

Nicht gefördert werden Verbrauchs- und Luxusgüter (z.B. Bürobedarf), Zelte, Vereinsbusse, Transportanhänger, Kleingeräte mit geringem Kostensatz sowie Gegenstände für den persönlichen Bedarf (z.B. Uniform, Vereinskleidung).

C) Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen

Zweck der Förderung ist es, diejenigen Vereine, die vereinseigene Einrichtungen bzw. Vereinshäuser besitzen, in die Lage zu versetzen, notwendige Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen vorzunehmen, die bei der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Anlage dienen und keine Schönheitsreparaturen sind.

Für folgende Maßnahmen können Zuschüsse gewährt werden:

- Instandsetzungen (z.B. Großreparaturen)
- Erneuerungsinvestitionen (z.B. neue Fußböden, Türen, Heizung, sanitäre Einrichtung, Fenster)
- Modernisierung bestehender Einrichtungen (z.B. Neueinrichtung von Duschen, Einbau sanitärer Einrichtungen pp)

D) Neuinvestitionen

Eine Bezuschussung kann gewährt werden für Neubaumaßnahmen, Gebäudeerweiterungen sowie für Generalinstandsetzungsmaßnahmen, wenn sie sowohl vom technischen als auch vom finanziellen Aufwand her einer Neubaumaßnahme gleichzusetzen sind.

E) Betriebskosten für nichtstädtische Einrichtungen

Vereinen, denen keine städtische sondern eigene Vereinshäuser zur Verfügung stehen, kann eine Bezuschussung zu den Betriebskosten gewährt werden, sofern ihre Existenz nachweislich ernsthaft gefährdet ist. Eine städtische Förderung ist dann für folgende Bereiche möglich:

- Energiekostenbeteiligung
- Pachtkosten für die Anmietung von Grundstücken

§ 4 Höhe des städtischen Zuschusses

A) Allgemeine Förderungen für Kulturvereine

1. Grundförderung

Jeder Kulturverein in der Stadt Eschweiler - Gesang-, Instrumentalverein, Spielmannszug, Fanfaren- und Trompetercorps, Theaterverein, Geschichtsverein und Heimatverein - erhält einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 50 €.

Für die Mitwirkung bei Gemeinschaftskonzerten und Gemeinschaftsveranstaltungen wird jedem teilnehmenden Verein ein Zuschuss in Höhe von 55 € gewährt.

Die Vereine, die bei Veranstaltungen wie Volkstrauertag, Altentagen und ähnlichen Veranstaltungen mitwirken, erhalten hierfür einen Zuschuss in Höhe von 18 € je Veranstaltung.

Für die Mitwirkung bei Platzkonzerten sowie bei Pfarrfesten, Schul- und Kindergartenfesten und ähnlichen Veranstaltungen, die allgemein der Öffentlichkeit zugänglich sind, wird je Auftritt ein Betrag in Höhe von 35 € gewährt.

Die Höhe des Gesamtzuschusses für die Grundförderung im Jahr für einen Verein darf den Betrag von 510 € nicht überschreiten.

2. Jubiläumszuwendungen

Zu einem Vereinsjubiläum mit einer jeweils durch 25 teilbaren Jahreszahl, gerechnet vom Gründungsjahr, erhält ein Verein auf Antrag und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Nachweise einen Zuschuss in Höhe von 125 €.

Für die unter Ziffer 3 .- 6. aufgeführten Einzelförderungen ist eine Grundförderung nach Ziffer 1 ausgeschlossen.

3. Schützengesellschaften

Der Bezirksverband Eschweiler erhält einen jährlichen Gesamtzuschuss in Höhe von 1.530 €. Die Verteilung an die einzelnen Schützengesellschaften und -bruderschaften übernimmt der Bezirksverband. Eine Bezuschussung einzelner Schützengesellschaften und -bruderschaften durch die Stadt erfolgt somit nicht mehr.

4. Eschweiler Kunstverein

Der Eschweiler Kunstverein e.V. erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.045 € zur Durchführung und Betreuung von Ausstellungen.

5. Karnevalskomitee

Das Karnevalskomitee der Stadt Eschweiler erhält einen jährlichen Zuschuss zur Durchführung des Rosenmontagszuges in Höhe von 5.625 €. Die einzelnen Karnevalsgesellschaften erhalten keinen separaten Zuschuss.

6. Partnerschaftsverein

Der Partnerschaftsverein Eschweiler e.V. erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 5.100 € zur

Pflege der partnerschaftlichen Beziehungen zu der englischen Partnerstadt Reigate and Banstead und zu der französischen Partnerstadt Wattrelos.

7. Städt. Musikgesellschaft

Über die Höhe des Zuschusses für die städt. Musikgesellschaft wird der Kulturausschuss einen separaten Beschluss im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2001 fassen.

Über die Förderungen nach A) entscheidet auf der Grundlage dieser Richtlinien die Verwaltung.

B) Geräte und Ausrüstungsgegenstände (§ 3 B)

Die Zuwendungen dürfen den Höchstbetrag in Höhe von 4.000 € innerhalb eines Jahres nicht überschreiten.

Voraussetzung ist, dass mindestens 30 % Eigenleistung aufgebracht werden und keine Überfinanzierung besteht.

C) Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen (§ 3 C)

Die förderungsfähigen Kosten müssen mindestens 5.100 € betragen.

Die Höhe der Förderung innerhalb von 3 Jahren beträgt höchstens 50 % der förderfähigen Baukosten, soweit keine weitere Bezuschussung durch sonstige Zuschussgeber erfolgt.

Die Zuwendung wird als zinsloses Darlehen gewährt.

D) Neuinvestitionen (§ 3 D)

Die förderfähigen Kosten müssen mindestens 20.450 € betragen.

Die Höhe der Förderung innerhalb von 5 Jahren beträgt höchstens 25 % der förderfähigen Baukosten.

Die Zuwendung wird als Darlehen gewährt.

E) Betriebskostenzuschuss (§ 3 E)

Die Entscheidung über die Zuschussgewährung und -höhe zu Betriebskosten bleibt dem Kulturausschuss vorbehalten, da es sich hierbei nur um Ausnahmefälle handeln kann.

F) Projektförderung

In Ausnahmefällen können neben den unter A) aufgeführten Zuschüssen auch Zuschüsse für besondere Einzelveranstaltungen gewährt werden, wenn es sich um eine Veranstaltung von besonderem kulturellen Interesse für die Stadt handelt und der Veranstalter (Verein) Kosten von mindestens 2.550 € zu tragen hat. Dabei sollen die Eigenleistungen des Antragstellers sowie Zuschüsse von anderen Institutionen entsprechend Berücksichtigung finden. Die Eigenleistung muß mindestens 30 % der förderfähigen Kosten darstellen.

Dieser Zuschuss wird als verlorener Zuschuss gewährt.

G) Kunstförderpreis

Die Stadt schreibt ab dem Jahre 2002 jährlich einen Kunstförderpreis mit Preisgeldern von insgesamt 2.500 € aus. Sämtliche Einzelheiten hierzu beschließt jahresbezogen der Kulturausschuss.

§ 5 Antragsverfahren/-unterlagen

Allen Anträgen sind der letzte Freistellungsbescheid des Finanzamtes und ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts beizufügen.

Er muss aufgenommen sein in die Liste der Kulturvereine Eschweilers.

Hierfür ist Voraussetzung, dass der Verein seinen Sitz in Eschweiler hat und bei Antragstellung mindestens schon 1 Jahr lang bestanden haben muss. Innerhalb dieser Zeit müssen regelmäßige kulturelle Aktivitäten nachgewiesen werden.

Der jeweilige Zuschussantrag ist vom Hauptverein mittels Antragsvordruck in einfacher Ausfertigung bei der Fachdienststelle „Schulen, Kultur und Sport“ zu stellen.

Grundsätzlich darf mit dem Zuwendungsobjekt nach Ziffer § 3 Buchstabe B) bis D) erst nach Eingang des Bewilligungsbescheides begonnen werden, bzw. der Kauf des Zuwendungsobjekts erst nach Eingang des Bewilligungsbescheids getätigt werden.

Planänderungen und Änderungen der Finanzierung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Eschweiler.

Darüber hinaus sind für Zuschussanträge nach § 3 B) - E) noch folgende zusätzlichen Unterlagen beizubringen:

- Dem Antrag für die Geräte- bzw. Ausstattungsbezuschussung (§ 3 B) sind ein Finanzierungsplan, mindestens 2 Kostenangebote und evt. Zuschusszusagen Dritter (Spenden/Sponsoren) beizufügen.
- Dem Antrag auf Förderung für Ersatz- bzw. Modernisierungs-/Neuinvestitionen ist neben den unter (2) aufgeführten Unterlagen noch eine kurze Baubeschreibung beizufügen.
- Der Antrag auf Betriebskostenzuschüsse für nicht städtische Einrichtungen (§ 3 E) ist formlos. Ein Nachweis der finanziellen Unabweisbarkeit der städtischen Förderung ist zu erbringen (z.B. Bilanz).
- Städtische Zuschüsse für Ersatz- bzw. Modernisierungs-/ Neuinvestitionen können den Vereinen nur gewährt werden, wenn sie nachweisen, dass
 - sie Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Pächter des Geländes oder der Einrichtung sind (Pachtvertrag muss noch auf mindestens 20 Jahre abgeschlossen sein.)
 - bei Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen ein Pachtvertrag bereits vor mindestens 3 Jahren abgeschlossen wurde,
 - alle öffentlichen Finanzhilfen ausgeschöpft wurden, d.h. Förderanträge bei anderen Zuschussgebern (z.B. EU) gestellt wurden.
 - sie die Folgekosten aus den laufenden Einnahmen nachweislich erbringen können.

Im übrigen müssen diese Anträge bis zum 01.09. des Vorjahres eingereicht sein, um die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in die Haushaltsplanberatungen einbeziehen zu können.

Fördermittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn

- der Antragsteller über ausreichend finanzielle Eigenmittel verfügt oder verfügen könnte und deren Verwendung für den angestrebten Zweck zumutbar ist,
- der Verein den im 3- bzw. 5-Jahreszeitraum höchstmöglichen Zuwendungsbetrag bereits voll ausgeschöpft hat oder
- andere erkennbare Mängel die Förderung ausschließen.

Nicht bezuschussungsfähig sind: Wohnungen, Grundstückkäufe, Außenanlagen (z.B. Parkplätze,

Wegebefestigungen) und Nebeneinrichtungen.

§ 6

Verwendungsnachweis

Der Förderungsempfänger hat spätestens 6 Monate nach Vollendung der Baumaßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die Verwendung der Mittel dargestellt und im Einzelnen erläutert ist.

§ 7

Entscheidung

Die Verwaltung wird ermächtigt, über die eingehenden Zuschussanträge zu § 3 A) bzw. § 4 A) sachgerecht und zeitnah im Rahmen dieser Fördervorgaben zu entscheiden. Der Kulturausschuss erhält einmal jährlich einen Bericht über die bewilligten Kulturförderungen.

Über die Höhe der Investitions- und Projektförderungen, über Förderungen zu Ersatz- bzw. Modernisierungsinvestitionen und Betriebskostenzuschüsse entscheidet der Kulturausschuss.

Die Verwaltung führt die vom Kulturausschuss zu den letztgenannten Anträgen ergangenen Beschlüsse aus.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Für das laufende Jahr können Zuschüsse vom 16.11. des Vorjahres bis 15.11. des laufenden Jahres eingereicht werden.

Die Zuschussbewilligung erfolgt mittels Bewilligungsbescheid.

Der Bewilligungsbescheid wird - insbesondere bei Ersatz- bzw. Modernisierungs- und Neuinvestitionen gegenstandslos, wenn

- innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Bewilligung das Projekt nicht begonnen wurde,
- es sich herausgestellt hat, dass die der Bewilligung zugrunde gelegten Angaben unrichtig waren,
- innerhalb von 6 Monaten nach Realisierung des Projekts kein Verwendungsnachweis vorgelegt wurde.

§ 8

Kassenprüfung

Die Stadt Eschweiler behält sich vor, im Einzelfall eine Kassenprüfung bei den Zuschussempfängern vorzunehmen. Gegenstand dieser Prüfung darf nur die Frage sein, ob die aufgrund dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse im Sinne des Förderzweckes verwendet worden sind.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die vom Rat der Stadt Eschweiler am 02.10.2001 beschlossenen und am 07.11.2001 nochmals geänderten Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung treten am 01.01.2002 in Kraft

Die vom Rat der Stadt Eschweiler am 27.10.2000 beschlossenen Richtlinien über die Bezuschussung der kulturtreibenden Vereine in der Stadt Eschweiler treten gleichzeitig außer Kraft.

Eschweiler, den 07.11.2001

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 26
18.12.2001

Inhaltsverzeichnis

Nr. Bezeichnung

- 107 Bekanntmachung über eine Sondersitzung des Stadtrates am 19.12.2001**
- 108 Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eschweiler**
- 109 6. Nachtragssatzung vom 13.12.2001 zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage**
- 110 5. Nachtragssatzung vom 13.12.2001 zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler**
- 111 Flurbereinigung Fronhoven-Lohn**

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Fachbereich Personal, Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
12/Organisation, EDV, Controlling,
Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 42,00 DM jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

107

Am Mittwoch, 19. Dezember 2001, 19.00 Uhr, findet eine nichtöffentliche Sondersitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Rathaus, Ratsaal, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

- - -

A 1) Anfragen und Mitteilungen

B) Nichtöffentlicher Teil

B 1) Europaweites Verhandlungsverfahren zur Beteiligung eines privaten Partners an der WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH

B 2) WBE Wirtschaftsbetriebe Eschweiler GmbH
Veräußerung von Geschäftsanteilen

B 3) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 14.12.2001

Bertram
Bürgermeister

108

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S.245) und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das

Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 14.12.1965 (GV NRW S. 361/SGV NRW 611), zuletzt geändert durch Artikel 75 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichungen von den Vorschriften des Vergnügungssteuergesetzes

Abweichend von den §§ 18 Abs. 2, 19, 20 und 21 Abs.1 des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.12.1965 (GV NRW S. 361), zuletzt geändert durch Artikel 75 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), werden die Steuersätze in der Stadt Eschweiler wie folgt festgesetzt:

§ 2

Pauschsteuer nach der Roheinnahme

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 10 v. H. des Spielumsatzes.
- (2) Die Steuer für jeden Kalendermonat ist innerhalb der ersten 14 Tage des nachfolgenden Kalendermonats zu entrichten.

§ 3

Pauschsteuer für Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates beträgt:
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - 1.1 für Apparate mit Gewinnmöglichkeit je Apparat und angefangenen Kalendermonat **138 Euro**,
 - 1.2 für sonstige Apparate

- je Apparat und angefangenen Kalendermonat **30 Euro,**
2. in Schank-, Speise-, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten
- 2.1 für Apparate mit Gewinnmöglichkeit je Apparat und angefangenen Kalendermonat **45 Euro,**
- 2.2 für sonstige Apparate je Apparat und angefangenen Kalendermonat **22,50 Euro.**
- (2) Die Steuer ist innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Kalendermonats zu entrichten.

§ 4

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Bei Tanzveranstaltungen gewerblicher Art beträgt die Steuer für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche **1 Euro.**
- (2) Bei Schönheitstänzen und Darbietungen ähnlicher Art beträgt die Steuer für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche **1,60 Euro.**
- (3) Die Steuer wird mit Ablauf von sieben Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 19.12.1995 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 13.12.2001

Bertram
Bürgermeister

109

6. Nachtragssatzung vom 13.12.2001

zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (Siebtes Euro-Einführungsgesetz) vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2334.), sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Art 100 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 20.12.2000 beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbeitrag erhoben wurde,

1,54 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

- b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorliegen,

1,59 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser,

- c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,

1,59 Euro

je cbm bezogenem Frischwasser.

Es werden mindestens 30 cbm jährlich je angeschlossenem Grundstück bzw. je Grundstück

mit einer abflusslosen Grube berechnet.

§ 2

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Niederschlagswassergebühr

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

1,18 Euro.

§ 3

Diese 6. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Eschweiler, 13.12.2001

Bertram
Bürgermeister

110

5. Nachtragssatzung vom 13.12.2001

zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Art. 84 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 20.12.2000 beschlossen:

§ 1

- (1) § 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) **ohne** Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter **163,95 Euro**,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter **300,38 Euro**,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter **573,25 Euro**,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container **2.528,84 Euro**,

- b) **mit** Benutzung einer Biotonne

- aa) für einen 60-l Abfallbehälter **254,48 Euro**,
- bb) für einen 120-l Abfallbehälter **420,75 Euro**,
- cc) für einen 240-l Abfallbehälter **753,28 Euro**,
- dd) für einen 1,1 cbm Container **2.708,87 Euro**.

- (2) § 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von **180,03 Euro** jährlich erhoben.

- (3) § 3 (5) erhält folgende Fassung:

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je **7,20 Euro** erhoben.

§ 2

Diese 5. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 13.12.2001

Bertram
Bürgermeister

111

Im Flurbereinigungsverfahren Fronhoven-Lohn wird hiermit für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgendes öffentlich bekannt gemacht:

AMT FÜR AGRARORDNUNG EUSKIRCHEN

Euskirchen, 20.11.2001
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen
(Tel.: 02251/70020) und
Dienstgebäude Aachen, Franzstraße 49
52064 Aachen (Tel.: 0241/457-275)

Flurbereinigung Fronhoven-Lohn
Az.: 11 84 7 H

7. Änderungsbeschluss

Das Amt für Agrarordnung Euskirchen hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Agrarordnung Aachen vom 28.12.1984 festgestellte und zuletzt durch den 6. Änderungsbeschluss vom 25.02.2000 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln
Kreis Aachen
Stadt Eschweiler
Gemarkung Lohn

Flur 2	Nr.	69/1
Flur 7	Nrn.	110 und 114
Flur 8	Nr.	115/1

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rd. 1.168 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienstzeit aus bei
 - a) **der Stadtverwaltung Eschweiler, Zimmer 405, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler**
 - b) **dem Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen, Zimmer 702, Franzstraße 49, 52064 Aachen**
4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 28.12. 1984 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Fronhoven-Lohn mit dem Sitz in Eschweiler.
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem

Amt für Agrarordnung Euskirchen,
Sebastianusstr. 22, 53879 Euskirchen

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer

- von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.
- Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.
- Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.
6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurberei-

- nung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- 6.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
 - 6.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
 - 6.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 DM für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602, in der derzeit geltenden Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
 - 6.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.
 - 6.10 Die vorstehenden Bestimmungen zu Nr. 6.1 bis 6.9 gelten nicht für die RWE Rheinbraun AG in Köln, soweit die Maßnahmen nach bergrechtlichen Vorschriften zulässig bzw. Gegenstand der Planung sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb einer Frist von **e i n e m M o n a t** der Widerspruch gemäß § 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung, zulässig. Die Frist beginnt gemäß § 115 FlurbG mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses.

Der Widerspruch ist beim

**Amt für Agrarordnung Euskirchen,
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen**

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

(L. S.) Im Auftrag
 gez. Limper
 Regierungsdirektor

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
-----	-------------

- | | |
|-----|---|
| 112 | Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eschweiler - Sondernutzungssatzung - |
| 113 | 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler |
| 114 | Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler |
| 115 | Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) |
| 116 | 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen |
| 117 | 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 235 - Ringofengelände - |
| 118 | Bebauungsplan Nr. 92 - Akazienhain - |
| 119 | 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 - Kalkofen - |
| 120 | 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 - Dürener Straße/Südstraße - |
| 121 | Bebauungsplan Nr. 78 - Waldsiedlung - |
| 122 | Bekanntmachung über die Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2000 |
| 123 | Betriebssatzung der Stadt Eschweiler für den Stadtbetrieb Eschweiler |
| 124 | 17. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler |

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 27
28.12.2001

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 42,00 DM jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

125 Satzung über den Ersatz von Verdienstausschlag für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

112

**Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sonder-
nutzungen
an öffentlichen Straßen in der Stadt
Eschweiler
- Sondernutzungssatzung -
vom 17.12.2001**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch das 2. ModernG vom 09. Mai 2000 (GV. NW. S. 462), sowie des § 8 Abs. 1, 2, 2 a und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06. August 1961 (BGBl. I S. 1742) in der Fassung des Gesetzes vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das 4. ÄnderG zum FStrG vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), und den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GO. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Land- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3
Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

**§ 4
Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante,
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
 - d) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für

kirchliche Prozessionen.

- (2) Nach Abs. (1) erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Unaufschiebbare Arbeiten der Energieversorgungsträger in Straßen (Notmaßnahmen) sind unverzüglich telefonisch der Feuerwache Eschweiler und am nächsten Werktag der Stadt mitzuteilen.

§ 7

Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen

erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

§ 8

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Nach Beendigung der Sondernutzung (Aufgabe der Nutzung, Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis, Einziehung der Straße) hat der Sondernutzer, sofern nichts anderes bestimmt ist, die benutzte Straßenfläche auf seine Kosten unverzüglich in einen dem ursprünglichen Zustand angepaßten ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Wiederherstellung der benutzten Fläche ist der Stadt Eschweiler unverzüglich nach Beendigung der Wiedereinrichtung zur gemeinsamen Abnahme schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bis zur mängelfreien Abnahme ist der Sondernutzer für die Sondernutzungsfläche und deren Anlagen und Einrichtungen verkehrssicherungspflichtig.
- (3) Schäden an der benutzten Straßenfläche oder sonstige Beeinträchtigungen infolge der Sondernutzung, die noch nach der Abnahme auftreten, sind unverzüglich und ohne besondere Aufforderung durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen.

§ 9

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, sofern im folgenden nicht Pauschalgebühren festgelegt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Veranstaltungen, die nachhaltig werbewirksam für die Stadt Eschweiler sind, einen besonderen kulturellen Charakter besitzen oder einen außergewöhnlichen sozialen Zweck verfolgen, werden nachfolgende Pauschalgebühren erhoben:
 - a) kommerzielle Veranstaltungen (Stadt-

- feste pp.)
 Fußgängerzone **125,00 EUR**
 Marktplatzfläche,
 die nicht konzessions-
 gebunden ist **30,00 EUR**
 Marktplatzfläche ins-
 gesamt **125,00 EUR**
 Marktplatzfläche einschl.
 angrenzender
 Straßenflächen **250,00 EUR**
- b) sozio-kulturelle Veranstaltungen (Som-
 merfeste, Musikfeste, karnevalistische
 Veranstaltungen pp)
 Fußgängerzone **95,00 EUR**
 Marktplatzfläche,
 die nicht konzessions-
 gebunden ist **25,00 EUR**
 Marktplatzfläche ins-
 gesamt **95,00 EUR**
 Marktplatzfläche einschl.
 angrenzender
 Straßenflächen **190,00 EUR**
- (3) Für die Nutzung öffentlicher Flächen zur
 Durchführung des Weihnachtsmarktes
 werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Für Werbemaßnahmen und Informa-
 tionsstände aus Anlaß von Wahlen,
 Volksbegehren und Volksentscheiden
 durch an der Wahl teilnehmende Partei-
 en, Wählergruppen oder sonstige politi-
 sche Vereinigungen werden gemäß dem
 Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtent-
 wicklung und Verkehr - III C 2-22-33 -
 u.d. Innenministeriums - I A 4-20-10.10 -
 vom 25.03.1994 keine Gebühren erho-
 ben. Die Ausnahme gilt in den Fällen
 der Vorbereitung oder Durchführung von
 Volksbegehren oder Volksentscheiden
 auch für Vereinigungen, die aus diesem
 Anlaß tätig werden.
- (5) Für die Inanspruchnahme eines gebüh-
 renpflichtigen Parkplatzes werden neben
 der Sondernutzungsgebühr **240,00**
EUR/mtl. als Ersatz für die entgangene
 Gebühreneinnahme erhoben. Bei tage-
 weiser Inanspruchnahme errechnet sich
 die Gebühr nach der tatsächlichen ge-
 bührenpflichtigen Zeit, wobei die entgan-
 gene Gebühreneinnahme mit **1,00**
EUR/Std. zugrunde gelegt wird.

(6) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3
 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG
 Kostenersatz sowie Vorschüsse und
 Sicherheiten zu verlangen, wird durch
 die nach dem Tarif bestehende Gebüh-
 renpflicht oder Gebührenfreiheit für Son-
 dernutzungen nicht berührt.

(7) Das Recht, für die Erteilung der Sonder-
 nutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren
 zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 **Billigkeitsregelung**

Für Billigkeitsregelungen im Einzelfall verbleibt
 es bei den einschlägigen gesetzlichen Regelun-
 gen.

§ 11 **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) wer die Sondernutzung ausübt
 oder in seinem Interesse aus-
 üben läßt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als
 Gesamtschuldner.

§ 12 **Entstehung der Gebührenpflicht und Fällig- keit**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

- a) mit der Erteilung der Sondernut-
 zungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung
 mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekannt-
 gabe des Gebührenbescheides an den
 Gebührensschuldner fällig.

§ 13 **Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sonder-
 nutzung vorzeitig aufgegeben, so be-

steht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
2. der nach § 6 Abs. (3) erforderlichen Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
3. nach § 7 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach den jeweils anzuwendenden Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes bzw. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eschweiler - Sondernutzungssatzung - vom 13.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht wer-

den kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 17.12.2001

Bertram
Bürgermeister

**Gebührentarif zu § 9
der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- Sondernutzungssatzung - vom 17.12.2001**

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Im Gebührentarif enthaltene Gebührensätze gelten für das Gebiet der Stadt Eschweiler.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Sondernutzungsgebühr, sofern sie nicht besonders als solche ausgewiesen ist. Ausgenommen hiervon bleiben die Tarife 15 b und 15 c (Plakate) sowie in jedem Einzelfall die Mindestgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EUR nach kaufmännischer Rechnung gerundet.
4. Die Mindestgebühr richtet sich jeweils nach der Art der Sondernutzung.

B. Gebühren

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Sonder- nutzungs- gebühr in EUR	Mindest- gebühr in EUR
1	Baubuden, Gerüste, Arbeitswagen, Baumschienen, Bauge- räte, Bauzäune je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,00	20,00
2	Lagerung von Materialien aller Art, die mehr als 24 Std. andauert je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	7,50	20,00
3	Container bis 10 cbm je Stück, je angefangenen Monat	10,00	-,--
4	Container über 10 cbm je Stück, je angefangenen Monat	15,00	-,--
5	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerb- lichen Zwecken je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,50	-,--
6	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä. je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	12,50	-,--
7 a	Verkaufswagen und ambulante Verkaufstände aller Art so- wie sonstige Schaustellereinrichtungen, sofern nicht Ge- bühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte zu erheben sind - je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	12,50	-,--
7 b	- je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,75	10,00

8	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,75	-,--
9	Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Plakatwände, soweit nicht ein Pachtzins erhoben wird je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,75	-,--
10	Bühnen und Tribünen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,25	10,00
11	Privatwirtschaftliche Werbestände je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,25	10,00
12	Nicht kommerzielle Werbe- und Informationsstände je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,15	5,00
13	Lotterieveranstaltungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,15	10,00
14	Aufstellung von Ladenlokalen an der Stätte der Leistung je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	0,75	10,00
15 a	Reklameträger und Reklamefahrzeuge je angefangener Tag	40,00	
15 b	Plakate bis zum Format DIN-A-0 bzw. 1 qm Fläche - bis zu 25 Stück je angef. Monat - bis zu 50 Stück je angef. Monat - über 50 Stück je angef. Monat	25,00 50,00 100,00	
15 c	Plakate größer als Format DIN-A-0 bzw. 1 qm Fläche - bis zu 12 Stück je angef. Monat - bis zu 20 Stück je angef. Monat	40,00 80,00	-,--
16	Sammelcontainer für Altkleider pp., je Standort je angef. Monat - Gewerbetreibende - caritative Hilfsorganisationen	35,00 5,00	-,--
17	Private Straßenfeste je qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,10	20,00
18	Unerlaubtes Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen je angefangener Tag	40,00	-,--
19	sonstige Nutzungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	5,00	20,00

113

**2. Nachtragssatzung
vom 17.12.2001**

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Stadt Eschweiler vom 25.06.1997

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW., S. 245), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV.NRW. 1998, S. 666), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I, S. 632) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2001 (BGBl. I, S. 623) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 25.06.1997 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 17.12.1998 beschlossen:

§ 1

§ 25 Absatz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.“

§ 2

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung wird hier-

mit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser 2. Nachtragssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 17.12.2001

Bertram
Bürgermeister

114

**Friedhofssatzung
der Stadt Eschweiler
vom 17.12.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und den §§ 17 und 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2001 (BGBl. I S. 623) hat der Rat der Stadt Eschweiler in der Sitzung am 13.12.2001 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I

Allgemeine Bestimmung

§ 1

Geltungsbereich, Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende,

im Gebiet der Stadt Eschweiler gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

Friedhof Bergrath, Ardennenstraße,

Friedhof Dürwiß,
Jülicher Straße/Fronhovener Straße,

Friedhof Hastenrath,
Pfarrer-Funk-Straße,

Friedhof Hehlrath,
Nierhausener Straße/Kinzweilerstraße,

Friedhof Kinzweiler, Kalvarienbergstraße/Kirchstraße,

Friedhof Neu-Lohn,
Rosenstraße/ Domtalweg,

Friedhof Nothberg, Heisterner Straße,

Friedhof Röhe,
Aachener Straße/Erfstraße,

Friedhof Stich,
Am Schlemmerich/Wilhelminenstraße,

Friedhof St. Jöris, Begauer Straße,

Friedhof Weisweiler, Burgweg/Severinstraße.

- (2) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Eschweiler.

Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Eschweiler waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Schließung, Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl-

und Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er auf Kosten der Stadt die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, deren Ruhefristen noch nicht abgelaufen sind.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhefristen noch nicht abgelaufen sind, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet. Das gilt ebenso für die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeiten noch nicht abgelaufen sind.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte enthält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihen-/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrab-/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof bzw. Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II

Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Nicht gestattet ist:
- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Rollschuhen/ Rollerblades/ Skateboards zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unrechtmäßig zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern oder zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen - ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Wer gegen die Ordnungsvorschriften handelt oder den Anweisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, kann des Friedhofes verwiesen werden.

Die Vorschriften des § 28 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 5

Abfallbeseitigung

- (1) Abfälle, die durch die ordnungsgemäße Pflege und Herrichtung der Gräber oder durch deren Ausschmückung bei Trauerfeiern, Beisetzungen und Gedenktagen entstehen, können innerhalb des Friedhofes in die bereitgestellten Abfallbehälter entsorgt werden.
- (2) Bei der Entsorgung der Abfälle ist darauf zu achten, dass diese getrennt in kompostierbares Material und sonstige Abfälle in die entsprechend gekennzeichneten Behältnisse entsorgt werden.
- Entsorgt werden dürfen nur friedhofs-spezifische Abfälle.
- (3) Abfälle, die durch die Tätigkeit von Gewerbetreibenden und Handwerkern entstehen, dürfen nicht innerhalb des Friedhofes entsorgt werden.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den städt. Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) ihre Eintragung in die Hand-

werksrolle bzw. (bei Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragsteller der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben.

- (3) Die Zulassung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Zulassungskarte.
- (4) Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Zulassungskarte ist bei allen Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und auf Verlangen den beauftragten Bediensteten der Verwaltung vorzuzeigen.
- (6) Unternehmer, die im Rahmen von Pflegeverträgen oder Aufträgen der Stadt Eschweiler auf den Friedhöfen tätig sind, benötigen hierfür keine Zulassung.
- (7) Zugelassenen Gewerbetreibenden im Sinne der Ziffern 1 und 6 ist es gestattet, das Friedhofsgelände zur Ausübung ihres Berufes mit geeigneten, luftbereiften Fahrzeugen bis höchstens 7,5 t Gesamtgewicht in Schrittgeschwindigkeit zu befahren.
- (8) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung genau zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (9) Die durch die Arbeiten verursachten Abfälle und Verunreinigungen sind vom Gewerbetreibenden selbst zu beseitigen. Die auf den Friedhöfen aufgestellten Abfallbehälter und Container dürfen hierfür nicht benutzt werden.

Oberboden nach DIN 18300 (Bodenklasse 1), der nicht durch fremde Stoffe verunreinigt ist, gilt nicht als Abfall und

darf nur auf den speziell hierfür eingerichteten Lagerplätzen abgelagert werden.

Sonstiger Bodenaushub aller Art darf nicht in Pflanzflächen eingebracht werden.

- (10) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (11) Gewerbetreibende, die ohne die erforderliche Zulassung auf den Friedhöfen angetroffen werden, können des Friedhofes verwiesen werden.
- (12) Gewerbetreibende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Ziff. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Dauer oder auf Zeit durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden, spätestens jedoch 2 Arbeitstage vor dem Bestattungstermin. Samstage gelten nicht als Arbeitstage. Bei der Anmeldung ist die Sterbeurkunde oder vorläufige Bestattungsgenehmigung sowie die Todesbescheinigung vorzulegen; bei Bestattungen in vorhandenen Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung des Krematoriums vorzulegen.

- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Bestattungen werden nur montags bis freitags durchgeführt. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCB-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Bei Beisetzungen in Grabkammern muss der Sarg so beschaffen sein, dass eine problemlose Absenkung innerhalb des lichten Absenkmaßes von 2,04 m gewährleistet ist.
- (4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Aufbewahrung von Leichen

- (1) Die Leichenhallen dienen nur der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

Diese Räume dürfen mit Erlaubnis und in Begleitung eines Mitarbeiters der Friedhofsverwaltung betreten werden; Bestattungsunternehmer bedürfen keiner Erlaubnis.

- (2) Soweit keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Särge vorübergehend für die Angehörigen bis zum Beginn der Trauerfeier geöffnet werden. Dies darf nur durch das Friedhofspersonal oder den Bestatter erfolgen.
- (3) Auf Friedhöfen, die nur über einen Aussegnungsraum verfügen, müssen die Särge verschlossen aufbewahrt werden. Sofern Leichenzellen zur Verfügung stehen, hat die Aufbewahrung der Leichen bis zum Bestattungstag in diesen zu erfolgen.
- (4) In der Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. eines Jahres hat die Aufbewahrung von Leichen aus hygienischen Gründen in Kühlzellen zu erfolgen; im übrigen, wenn die Beisetzung nicht in der vorgeschriebenen Zeitspanne von 48 - 120 Std. nach dem Tode erfolgen kann.
- (5) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 10 Trauerfeier

- (1) Für die Trauerfeiern stehen die Aussegnungsräume der Leichenhallen zur Verfügung.
- (2) Der Beginn der Trauerfeier ist so festzulegen, dass die angemeldete und genehmigte Bestattungszeit eingehalten wird.
- (3) Leichenzellen und Durchgänge dürfen für die Durchführung von Trauerfeiern nicht in Anspruch genommen werden.

§ 11 Die Beisetzung

- (1) Alle mit der Bestattung verbundenen

Erdarbeiten werden durch Bedienstete der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

- (2) Die regelmäßige Grabtiefe von Erdgräbern für Personen über 5 Jahren beträgt 1,80 m, für Kinder bis zu 5 Jahren 1,40 m, für Urnen 1,10 m.

Auf dem städt. Friedhof Neu-Lohn beträgt die regelmäßige Grabtiefe von Erdgräbern 2,50 m.

Für das Feld 1 des städt. Friedhofes Hehlrath beträgt die regelmäßige Grabtiefe von Erdgräbern 2,50 m. Zusätzlich muss jedoch eine Auffüllung mit wasser-durchlässigem Kies-/Sandgemisch bis zur Grabsohlentiefe erfolgen. Eine Bodenabdeckung des Sarges von 0,90 m ist hierbei sicherzustellen.

Auf dem städt. Friedhof Hastenrath ist bei Erdbestattungen im Feld 1 der Einsatz des Cyclo-Systems erforderlich. Die Grabstellen müssen vor dem Schließen mit jeweils zwei Diffusionsstäben versehen werden.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Grababdeckungen, Grabeinfassungen, Pflanzen und sonstige Grabausstattungen auf Wahlgräbern sind so rechtzeitig durch die Nutzungsberechtigten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, dass ein termingerechter und ordnungsgemäßer Grabaushub durchgeführt werden kann. Die zum Zeitpunkt des Grabaushubes noch vorhandenen Abdeckungen, Pflanzen und dergleichen werden von der Friedhofsverwaltung auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten entfernt.

§ 12 Ruhefristen

Die Ruhefristen für Leichen werden wie folgt festgesetzt:

Friedhof Bergrath

Verstorbene bis zum vollendeten	
5. Lebensjahr	20 Jahre
Verstorbene über 5 Jahre	30 Jahre

Friedhof Dürwiß

Verstorbene bis zum vollendeten	
5. Lebensjahr	20 Jahre
Verstorbene über 5 Jahre	30 Jahre

Friedhof Hastenrath

Verstorbene bis zum vollendeten	
5. Lebensjahr	20 Jahre
Verstorbene über 5 Jahre	30 Jahre

Auf dem Friedhof Hastenrath wird die Ruhefrist für das Feld 1 zunächst auf 30 Jahre festgesetzt. Nach Ablauf der Mindestruhefrist ist jedoch vor der Wiederbelegung durch ein Gutachten des Gesundheitsamtes zu prüfen, ob die vollständige Verwesung eingetreten ist. Eine endgültige Entscheidung über die Verkürzung der Ruhefrist kann erst dann abschließend getroffen werden.

Friedhof Hehlrath

Verstorbene bis zum vollendeten	
5. Lebensjahr	20 Jahre
Verstorbene über 5 Jahre	30 Jahre

Friedhof Kinzweiler

Verstorbene bis zum vollendeten	
5. Lebensjahr	20 Jahre
Verstorbene über 5 Jahre	30 Jahre

Friedhof Neu-Lohn

Für Beisetzungen, die bis zum	
31.12.1993 erfolgt sind,	45 Jahre
für Beisetzungen	
ab 01.01.1994	30 Jahre

Friedhof Nothberg

Verstorbene bis zum vollendeten	
5. Lebensjahr	20 Jahre
Verstorbene über 5 Jahre	30 Jahre

Friedhof Röhe

Verstorbene bis zum vollendeten	
5. Lebensjahr	30 Jahre
Verstorbene über 5 Jahre	45 Jahre

Friedhof Stich

Verstorbene bis zum vollendeten
5. Lebensjahr 20 Jahre
Verstorbene über 5 Jahre 30 Jahre

Friedhof St. Jöris

Verstorbene bis zum vollendeten
5. Lebensjahr 20 Jahre
Verstorbene über 5 Jahre 30 Jahre

Friedhof Weisweiler

Verstorbene bis zum vollendeten
5. Lebensjahr 20 Jahre
Verstorbene über 5 Jahre 30 Jahre

Ruhefrist für Urnen:

Die Ruhefrist für Aschenreste in Erdgräbern beträgt 20 Jahre.

Ruhefrist in Wahlgrabkammern:

Die Ruhefrist in Wahlgrabkammern gem. § 20 dieser Satzung beträgt einheitlich auf allen Friedhöfen 12 Jahre.

§ 13 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 2 Ziffern 2 und 3 bleiben unberührt.

Die ordnungsbehördliche Umbettungsgenehmigung ist rechtzeitig einzuholen und der Friedhofsverwaltung bei der Antragstellung vorzulegen.

- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können

nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Die Friedhofsverwaltung führt Umbettungen von Aschen durch. Bei Umbettungen von Leichen erfolgt nur der Grabaushub und das Schließen der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung. Sie bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.
- (8) Umbettungen dürfen nur in der Zeit vom 01.10. - 30.04. durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Urnen.
- (9) Der Antragsteller haftet für alle mit der Umbettung zusammenhängenden Schäden, sofern keine Haftung seitens der Stadt oder ihrer Beauftragten gegeben ist.

IV Grabstätten

§ 14 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Eschweiler. An ihnen können Rechte öffentlich-rechtlicher Natur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Grabstätten werden unterschieden in:

Reihengrabstätten,
Kinderreihengrabstätten,
Sonderreihengrabstätten,
Urnenreihengrabstätten,
anonyme Urnenreihengrabstätten,
Wahlgrabstätten,
Wahlgrabkammern,

- Urnenwahlgrabstätten,
Ehrengabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben das Aufstellen von Erdspeichern auf ihren Grabstätten zur Durchführung von Bestattungen, auch wenn diese in Nachbargrabstätten stattfinden, zu dulden. Für die hierdurch entstehenden Schäden haftet die Stadt Eschweiler.
- (5) Die Neuanlage von Gruften und Mausoleen ist unzulässig.

§ 15 Reihengräber

- (1) Die Reihengräber sind Gräber für Erdbestattungen, die in der Regel der Reihe nach belegt werden und im Todesfalle für die Dauer der Ruhefrist der zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- Das Nutzungsrecht an einem Reihengrab endet mit dem 31.12. des Jahres, in dem die regelmäßige Ruhefrist des Bestatteten abläuft.
- (2) In einem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte eine Totgeburt und die Leiche eines Familienangehörigen oder die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (3) Über die Zuteilung von Reihengrabstätten werden dem nächsten Angehörigen oder sonstigen Personen, die eine ordnungsgemäße Grabpflege gewährleisten, Grabzuweisungen erteilt.
- (4) Der Empfänger der Grabzuweisung entscheidet über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Vorschriften dieser Friedhofssatzung.

- (5) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:
- a) Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kinderreihengräber),
 - b) Verstorbene über 5 Jahre.
- (6) Die fertigen Grabbeete von Reihengräbern haben folgende Abmessungen:
- a) Für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
Länge: 1,20 m,
Breite: 0,60 m,
Abstand: 0,40 m,
 - b) für Verstorbene über 5 Jahre:
Länge: 1,80 m,
Breite: 0,80 m,
Abstand: 0,40 m.

Für Kinderreihengräber gelten die Ziffern 1 und 2, Satz 1 entsprechend.

- (7) Das Einebnen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht. Die Entnahme der Grabaufbauten (Grabzeichen, Grabeinfassung) und der Bepflanzung kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten durchgeführt werden. Danach erfolgt die Abräumung durch die Stadt Eschweiler. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht in diesem Fall nicht. Abzuräumen- de Grabfelder werden rechtzeitig durch Hinweisschilder kenntlich gemacht.

§ 16 Sonderreihengrabstätten

- (1) Sonderreihengrabstätten sind Gräber für die Erdbestattung der innerhalb des Stadtgebietes von Eschweiler verstorbenen Personen, die keine Angehörigen haben bzw. deren Angehörige nicht zu ermitteln sind.
- (2) Sonderreihengrabstätten werden ausschließlich auf den städt. Friedhöfen Stich (Waldfriedhof) und St. Jöris bereitgestellt.

Die Gestaltung der Grabanlage sowie Pflege und Unterhaltung obliegen der Friedhofsverwaltung.

- (3) Sonderreihengrabstätten sind einheitlich zu gestalten. Als Grabkennzeichnung ist eine 5 cm starke Platte 30 x 50 cm aus Belgisch Granit mit genutetem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbegrabjahr zu verlegen. Die übrige Grabbeetfläche ist einheitlich flächendeckend zu bepflanzen.

§ 17 Wahlgräber

- (1) Wahlgrabstätten sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht öffentlich-rechtlicher Natur entsprechend der Mindestruhefrist auf dem jeweiligen Friedhof verliehen wird. Der Erwerber kann in der Regel die Lage der Grabstätte im Rahmen des Friedhofsplanes selbst bestimmen.

Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes ist nur möglich:

- a) Bei Eintritt eines Bestattungsfalles,
- b) durch Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben.

Wegen des erheblichen Flächenbedarfs wird bei den städt. Friedhöfen Hehlrath, Röhe und Stich die Verleihung des Nutzungsrechtes auf den Todesfall beschränkt.

- (2) Das bestehende Nutzungsrecht kann auf Antrag bis zu einem Zeitraum, der der Mindestruhefrist auf dem jeweiligen Friedhof entspricht, verlängert werden. Der Antrag soll 3 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingereicht werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes sowie der zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensatzung. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
- (3) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wird das Nutzungsrecht entzogen, so hat der Nutzungsberechtigte die

Möglichkeit, die Entnahme der Grabaufbauten (Grabzeichen, Grabeinfassung, Grababdeckung) und der Bepflanzung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes durchzuführen. Danach wird die Grabanlage durch die Friedhofsverwaltung ohne Anspruch auf Entschädigung entfernt.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Ist dieser nicht bekannt oder kann er nicht ermittelt werden, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.

- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungsfrist nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Eine weitere Bestattung ist nur dann möglich, wenn die Ruhefrist für den zuerst Bestatteten bereits abgelaufen ist.

- (7) Auf das Nutzungsrecht kann verzichtet werden, sofern die Ruhefrist abgelaufen ist. Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Benutzungsgebühr.

- (8) Nutzungsrechte dürfen nicht gepfändet werden.

- (9) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Vorschriften dieser Friedhofssatzung.

- (10) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, sofern diese schriftlich ihre Zustimmung erklären:
- a) Auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird, unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe, die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt, sofern sie schriftlich ihre Zustimmung erklärt.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Ziffer 10 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- In Ausnahmefällen sind hiervon abweichende Nutzungsübertragungen möglich.
- (12) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (13) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Be-
- stattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (14) Als Abmessungen für Wahlgräber werden für jeden Bestattungsplatz festgesetzt: Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m.
- Bei mehrstelligen Grabstätten entsprechend das Mehrfache der Breite.
- (15) Zwischen den einzelnen Wahlgrabstätten muss in Grabfeldern, die erstmalig nach dem 30.05.1986 angelegt werden, ein Weg von mindestens 0,40 m Breite bestehen.
- Die Pflege und Unterhaltung obliegt den jeweiligen Nutzungsberechtigten zu gleichen Teilen.
- § 18**
Ehrengräber
- (1) Eschweiler Bürger, denen die Ehrenbürgerschaft der Stadt Eschweiler zu Lebzeiten verliehen worden ist, werden auf Antrag des/der nächsten Angehörigen in der Reihe der Erbfolge in einem Ehrengrab bestattet.
- (2) a) Ferner können Eschweiler Bürger auf Antrag des/r nächsten Angehörigen in einem Ehrengrab bestattet werden, deren Andenken aus gesamtstädtischer Sicht fortlebt, weil sie sich durch ihr Wirken als Wissenschaftler, Politiker, Künstler, Schriftsteller oder Sportler einen Ruf erworben haben, der über die Grenzen Deutschlands hinausreicht.
- b) Die Aufzählung der Berufsgruppen in Nr. 2 a) ist abschließend. Eine Änderung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Rates der Stadt Eschweiler. Die Entscheidung über die Gewährung eines Ehrengrabes nach Nr. 2 a) bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des

Rates der Stadt Eschweiler.

- (3) Die Regelungen nach Nrn. 1 und 2 a) finden entsprechende Anwendung auf die Ehegatten der Eschweiler Bürger, denen die Bestattung in einem Ehrengrab zugebilligt wurde.

Diese Regelung findet auch dann Anwendung, wenn der verstorbene Ehegatte in einem Reihengrab bestattet wurde. Einem Antrag des/r nächsten Angehörigen auf Umbettung ist durch die Friedhofsverwaltung zu entsprechen.

- (4) Ehrengräber werden für einen Zeitraum von 50 Jahren bereitgestellt.

Auf Antrag entscheidet der Rat der Stadt Eschweiler mit einfacher Mehrheit über eine Verlängerung dieses Zeitraums. Antragsberechtigt ist entweder ein noch verbliebener Angehöriger oder jeder andere Bürger der Stadt Eschweiler.

- (5) Der nach den Nrn. 1., 2. oder 3. gewährte Anspruch auf Bestattung in einem Ehrengrab beinhaltet

a) die gebührenfreie Überlassung einer max. zweistelligen Wahlgrabstätte zur Beisetzung sowie ggf. die Erstattung der Einäscherungskosten,

b) die gebührenfreie Beisetzung,

durch die Stadt Eschweiler. Gebühren, welche von den Angehörigen vor einer Entscheidung gemäß Nr. 2 a) bereits gezahlt worden sind, sind diesen zu erstatten.

- (6) Auf allen der in § 1 der Friedhofssatzung aufgezählten Friedhöfen können Ehrengräber errichtet werden.

§ 19 Urnengräber

- (1) Aschenbestattungen erfolgen in Urnenreihen-, anonymen Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern.

Zulässig sind auch Beisetzungen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Wahlgrabkammern, sofern die Ruhefristen bzw. Nutzungsfristen eingehalten werden.

- (2) Die Urne muss, außer in Wahlgrabkammern, mit einer Erdschicht von mindestens 0,65 m bedeckt sein.

- (3) Ein Urnenreihengrab kann nur mit einer Urne belegt werden. Die gleichzeitige Bestattung einer 2. Urne ist zulässig.

- (4) In Urnenwahlgräbern können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In Erdwahlgrabstätten können Urnen entsprechend der Grabgröße (z.B. bei einem Doppelwahlgrab bis zu 8 Urnen) bestattet werden.

- (5) Urnengräber haben folgende Abmessungen:

a) Reihengräber:
0,80 m x 0,60 m,

b) Wahlgräber:
1,20 m x 0,80 m.

- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes wird die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Form der Erde übergeben. Die Angehörigen sind aufzufordern, die leeren Urnen innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Ablauf zu entfernen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, entfernt die Friedhofsverwaltung die Urnen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht in diesem Fall nicht.

- (7) Auf den städt. Friedhöfen Dürwiß, Nothberg, Stich und St. Jöris besteht ein Reihengrabfeld für anonyme Urnenbestattungen. Die Angehörigen der hier Bestatteten haben kein Gestaltungs- und Pflegerecht.

- (8) Im übrigen finden die Bestimmungen über Wahl- und Reihengräber Anwendung.

§ 20 Wahlgrabkammern

- (1) Wahlgrabkammern sind Gräber für Erdbestattungen von Verstorbenen, an denen ein erstmaliges Nutzungsrecht von 15 Jahren verliehen wird.

Wahlgrabkammern werden auf den städt. Friedhöfen Dürwiß, Nothberg, Stich und St. Jöris vorgehalten.

- (2) Wahlgrabkammern sind 2,50 m x 1,20 m groß. In ihnen können, unabhängig von der Ruhefrist, 2 Verstorbene beigesetzt werden.

Jede weitere Beisetzung ist erst nach Ablauf der Ruhefrist des Letztverstorbenen möglich.

- (3) Mehrere nebeneinanderliegende Grabkammern können zu einer Grabanlage zusammengefaßt werden.

- (4) Im übrigen gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend.

V Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Grabgestaltung

- (1) Grabstätten müssen spätestens zwei Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten bzw. Empfängern der Grabzuweisung in würdiger Weise ohne Nachteil für die Friedhofsanlagen und andere Grabstätten hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. Verleihungsfristen in Stand gehalten werden.

- (2) Grabbeete sollen nicht mehr als 0,20 m über Gelände liegen. In Reihengrabfeldern sollen sie im gleichen Feld einheitliche Höhen aufweisen. Ausnahmen sind nur zulässig, sofern die Geländebeschaffenheit eine Gestaltung entsprechend dieser Vorschrift nicht zulässt.

- (3) Als Dauerbepflanzung der Grabstätten sind geeignete Gewächse zu verwenden,

die die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen.

- (4) Pflanzen, die durch viel Schatten spendendes Laub (Bäume oder großwüchsige Sträucher) Sonneneinstrahlung von den Gräbern abhalten oder die ihre Wurzeln weit austreiben und dadurch die Herstellung der Gräber erschweren, dürfen nicht auf Grabstätten angepflanzt werden.

- (5) Verwelkte Pflanzen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Sie können auf den gekennzeichneten Plätzen abgelegt werden.

- (6) Gefäße zur Aufnahme von Schnittblumen müssen auf den Grabstätten so aufgestellt oder eingelassen werden, dass sie das Erscheinungsbild des Friedhofes nicht stören.

- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht zulässig.

Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, Blumenschmuck pp., im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Gießkannen, Markierungszeichen und Grablichterhülsen.

- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb von Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (9) Nebeneinander liegende Reihengrabstätten können in der Gestaltung zusammengefasst werden. Dies gilt nicht für Wahlgrabstätten.

- (10) Für den Friedhof Eschweiler-Weisweiler bestehen zusätzliche Gestaltungsvorschriften (§ 25).

VI Grabmale und sonstige Anlagen

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen des Gestaltungsrechtes Grabmale aufgestellt werden.
- (2) Die Aufstellung und Veränderung von Grabmalen und die Verlegung von Grab-einfassungen und Grababdeckungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Keiner Genehmigung bedarf die Errichtung vorläufiger Gedenkzeichen und Einfassungen aus Holz.
- (3) Anträge gemäß Ziffer 2 sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen und müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Bezeichnung des Friedhofes, Name der Grabstätte, Feld- und Grabnummer,
 - b) Name, Anschrift und Unterschrift des ausführenden Unternehmens,
 - c) Name, Anschrift und eigenhändige Unterschrift des Nutzungsberechtigten der Grabstätte bzw. die entsprechende Vollmacht im Vertretungsfall,
 - d) Material, Länge, Breite und Stärke des Grabsteines, der Abdeckung und der Einfassung,
 - e) maßstabgerechte zeichnerische Darstellung des Grabmales bzw. der Abdeckung mit Vorder- und Seiten- bzw. Draufsicht, mit Beschriftung und Ornamenten sowie Darstellung der Verdübelung mit Angabe von Anzahl, Material, Länge und Stärke der verwendeten Dübel,
 - f) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente sowie der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Inhaltes, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen 2 Jahren nach der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Die Genehmigung wird durch schriftlichen Bescheid unter Beifügung des mit Prüfvermerken versehenen Antrages erteilt.
- (6) Die Genehmigung mit Anlagen sind bei Aufstellung oder Veränderung der Grabanlage bereitzuhalten und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen dürfen nur durch fachlich qualifizierte, zugelassene Fachbetriebe errichtet bzw. verlegt werden.

§ 23 Fundamentierung und Befestigung

Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 24 Gestaltungsvorschriften für bauliche Anlagen

- (1) Grabmale, Grababdeckungen und Grab-einfassungen müssen der Würde des Ortes entsprechend geformt und angelegt sein und sich der Gestaltung des Friedhofsbereiches anpassen.
- (2) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre sollen Grabmale eine Brei-

- te von 0,70 m und eine Höhe von 1,10 m, solche auf Grabstätten für Urnen und Kinder bis zu 5 Jahren eine Höhe von 0,70 m und eine Breite von 0,45 m nicht überschreiten; bei zusammengefassten Grabstätten entsprechend das Mehrfache.
- (3) Stelen und Kreuze aus Holz sollen eine Stärke von mindestens 0,04 m haben und eine Höhe von 1,30 m nicht überschreiten. Grabzeichen aus Holz dürfen auf Beton- oder Steinsockeln befestigt werden.
- Die Sockel müssen in die Erde eingelassen werden und dürfen nicht sichtbar sein. Zwischen Sockel und Holzzeichen darf ein Zwischenraum bis zu 0,05 m bestehen.
- (4) Stehende Steinzeichen sollen, um eine ausreichende Eigenstandfestigkeit zu gewährleisten, an der Standfuge folgende Mindeststärke aufweisen:
- 0,40 m bis 1,00 m Höhe =
0,14 m Stärke
- 1,01 m bis 1,50 m Höhe =
0,16 m Stärke
- Die Friedhofsverwaltung kann geringere Grabmalstärken zulassen, sofern durch den ausführenden Steinmetz der Nachweis erbracht wird, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Eine entsprechende Statik ist mit der Antragstellung vorzulegen.
- Grabsteinstärken an der Standfuge von unter 12 cm sind aus Sicherheitsgründen nicht zulässig, es sei denn, das beauftragte Steinmetzunternehmen garantiert für die Standfestigkeit und übernimmt die Haftung.
- (5) Sockel müssen den Proportionen des Grabmales angepasst sein.
- (6) Liegende Steinzeichen dürfen die Größe eines Grabzeichens erreichen und müssen mindestens 0,10 m stark sein.
- (7) Grabinschriftplatten müssen mindestens
- 0,03 m stark und in den Sockel eingelassen sein.
- (8) Grabmale auf Wahlgrabstätten sollen eine Höhe von 1,30 m nicht überschreiten. Bei Einzelwahlgräbern soll das Grabmal eine Breite von 0,90 m, bei mehrstelligen Grabstätten entsprechend das Mehrfache nicht überschreiten. Bei Urnenwahlgräbern soll das Grabmal eine Höhe von 1,00 m und eine Breite von 0,70 m nicht überschreiten. Satz 2, 2. Halbsatz, gilt entsprechend.
- Im übrigen gelten Ziffern 4 - 7 für Wahlgrabstätten entsprechend.
- (9) In besonderen Fällen, insbesondere für Anlagen, die künstlerisch wertvoll sind, können Ausnahmen - abweichend von den Vorschriften der Ziffern 3 - 8 - zugelassen werden.
- (10) Grabeinfassungen zur Grababgrenzung müssen mindestens 0,08 m stark sein.
- (11) Auf dem Friedhof St. Jöris dürfen Abdeckungsplatten höchstens 50 % der Grabbeetfläche bedecken.
- (12) Auf Grabkammergräbern dürfen Ganzabdeckungen nur verlegt werden, wenn die Abdeckung im Bereich des Aktivkohlefilters der Grabkammern eine Öffnung zur Be- und Entlüftung vorweist. Die Fundamente von Einfassungen und Abdeckungen sind so herzurichten, dass diese nicht mit Teilen der Grabkammer abbinden.
- (13) Holzzeichen sollen naturfarben sein. Auf Kindergräbern dürfen sie einen weißen Farbanstrich tragen.
- (14) Firmenbezeichnungen auf Grabmälern und Einfassungen dürfen nur in unauffälliger Form seitlich oder rückseitig angebracht werden und die Abmessungen von 0,04 m x 0,10 m nicht überschreiten.
- (15) Für den Friedhof Weisweiler gelten zusätzliche Vorschriften (§ 25).

§ 25

Zusätzliche Vorschriften für den Friedhof Weisweiler

Für den städt. Friedhof Weisweiler werden - abgesehen von Feld VII und der Reservefläche im Feld VI - zusätzliche Gestaltungsvorschriften festgelegt:

- a) Die Grabbeete müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

Die gesamte Grabbeetfläche ist mit bodendeckenden Pflanzen oder /und Rasen unregelmäßig zu bepflanzen.

- b) Als Grabtrennung sind 4 - 6 cm dicke rote Hartsandsteinplatten in 30 cm Breite, an der Vorder- und Rückseite in 20 cm Breite, auf Sandbettung zu verlegen. Bei den an Friedhofswegen liegenden Grabstätten sind die Platten in gleicher Höhe mit der Wegefläche bzw. des Wegegerandsteines zu verlegen. Grabseiten, die an bekaufte oder plattierte Friedhofswegen angrenzen, erhalten an dieser Seite keine Hartsandsteinplatten.

Auf der Grabfläche sind nur einzelne Trittplatten aus Naturstein ohne Feinschliff oder Politur erlaubt.

Die seitlichen Hartsandsteinplatten sind so zu verlegen, dass sie in Belegungsrichtung gesehen mit der äußeren seitlichen Begrenzungslinie der Grabstätte abschließen und innerhalb der Grabfläche liegen. Die seitlichen Hartsandsteinplatten können in die Zwischenwege verlegt werden, soweit solche vorhanden sind. Dabei dürfen Grabbreiten unter 1,20 m - einschließlich des seitlichen Plattenstreifens - nicht entstehen. Zwei unmittelbar nebeneinander liegende Plattenstreifen sind nicht erlaubt. Die Nutzungsberechtigten haben jeweils den vorderen, den hinteren sowie den linksseitigen Plattenstreifen der Grabstätte zu verlegen. Anstelle roter Hartsandsteinplatten kann in den Grabfeldern I und II rote Feinasche der Körnung 0 - 4 mm verwandt werden. Grobkörniges Material (Kies oder Splitt) darf nicht ver-

wandt werden.

- c) Nicht zugelassen sind:

Sonstige Einfassungen sowie Grababdeckplatten aller Art, Kies- oder Ascheflächen.

- d) Vor Erwerb einer Wahlgrabstätte oder Zuweisung einer Reihengrabstätte hat der Erwerber eine schriftliche Anerkennungserklärung abzugeben, dass er über die Gestaltungsvorschriften eingehend belehrt worden ist.

§ 26

Unterhaltung

- (1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihen-/ Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabzuweisung, bei Wahl-/Kammer-/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperungen) treffen. Über die Maßnahmen ist der Verantwortliche unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ihm ist eine Frist von 6 Wochen zur Instandsetzung einzuräumen.

- (3) Werden bei der von der Friedhofsverwaltung durchgeführten Kontrollen an Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon Schäden festgestellt, die die Standfestigkeit des Grabmales beeinträchtigen, so hat die Friedhofsverwaltung den Verantwortlichen unverzüglich hierüber schriftlich zu informieren und einen entsprechenden Hinweis an der Grabstätte anzubringen. Dem Verantwortlichen ist eine Frist von höchstens 6 Wochen zu setzen, um die Mängel zu beseitigen. Ist der Verant-

wortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und der Hinweis an der Grabstätte.

- (4) Wird die schadhafte Anlage nicht innerhalb der gesetzten Frist ordnungsgemäß in Stand gesetzt, so kann die Friedhofsverwaltung die schadhafte Teile auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen lassen. In diesem Falle müssen die entfernten Teile 3 Monate lang von der Friedhofsverwaltung aufbewahrt werden. Danach entscheidet die Friedhofsverwaltung über die weitere Verwendung.

- (5) Die Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Eschweiler bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

- (6) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

- (7) Werden Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend errichtet bzw. verlegt, so kann die Friedhofsverwaltung nach einer angemessenen Frist die Beseitigung der ordnungswidrigen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten verlangen.

Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Beseitigung der ordnungswidrigen Anlage durch Dritte, auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten, vornehmen lassen (Ersatzvornahme).

- (8) Werden genehmigungspflichtige Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen ohne vorherige Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung errichtet bzw. verlegt und unterlässt es der Nutzungsberechtigte trotz schriftlicher Aufforderung die entsprechende Genehmigung nachträglich einzuholen, so kann die Verwaltung gegen ihn ein Zwangsgeld, bemessen bis zur doppelten Höhe der sonst zu zahlenden Gebühr für die Genehmigung des Grabzeichens/ Einfassung/Abdeckung, festsetzen.

§ 27

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt bzw. nicht entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofssatzung angelegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen bzw. entsprechend den Vorschriften dieser Friedhofssatzung anzulegen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrab- und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und mit Rasen eingesät werden. Bei Wahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in der schriftlichen Aufforderung und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3

- und 4 und im Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 17 Ziff. 3 hinzuweisen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Ziff. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Stadt Eschweiler ist im Falle des Satzes 1 nicht, in anderen Fällen drei Monate zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.
- (3) Vernachlässigt ein Nutzungsberechtigter wiederholt die ordnungsgemäße Pflege und Instandhaltung des Grabes, so kann die Friedhofsverwaltung ein Zwangsgeld, bemessen in Höhe der Kosten der Ersatzvornahme, erheben.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Vorschriften des
- a) § 4 Ziff. 3 a dieser Satzung ohne Genehmigung städt. Friedhöfe mit Fahrzeugen befährt,
- b) § 4 Ziff. 3 b dieser Satzung Waren und gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
- § 5 Ziff. 2 Abfälle nicht getrennt in die entsprechenden Abfallbehälter entsorgt,
- c) § 4 Ziff. 3 i dieser Satzung Tiere mitbringt oder mitführt,
- d) § 5 Ziff. 2 Abs. 2 nicht friedhofsspezifische Abfälle innerhalb der städt. Friedhöfe entsorgt,
- e) § 5 Ziff. 3 und § 6 Ziff. 9 gewerbliche Abfälle innerhalb des Friedhofes entsorgt, ablagert oder Bodenaushub auf Pflanzflächen ausbringt,
- f) § 6 Ziff. 1 dieser Satzung als Gewerbetreibender ohne Genehmigung gewerbliche Tätigkeiten ausübt,

- g) § 6 Ziff. 7 dieser Satzung als Gewerbetreibender die Friedhofswege mit Fahrzeugen über 7,5 t Gesamtgewicht befährt oder die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet,
- h) § 21 Ziff. 7 Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel anwendet oder zur Grabgestaltung Produkte der Trauerfloristik verwendet, die Kunststoffbestandteile oder nicht verrottbare Materialien enthalten,
- i) § 22 Ziff. 2 dieser Satzung als Nutzungsberechtigter einer Grabstätte ohne vorherige Genehmigung die Aufstellung bzw. Verlegung von Grabmalen, Einfassungen und/oder Abdeckungen veranlasst.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 bis zu 560,00 Euro nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden.

VII

Schlußvorschriften

§ 29

Haftung

Die Stadt Eschweiler haftet nicht für Schäden, die durch nicht der Friedhofssatzung entsprechende Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt Eschweiler nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit.

Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der städt. Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 08.11.1993 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.12.2001

Bertram
Bürgermeister

115

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.12.2001

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718), hat der Rat in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse eines anderen oder mehrerer Personen gestellt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren für Reihengräber

Für die Bereitstellung eines Reihengrabes oder eines Urnenreihengrabes für die Dauer der jeweiligen Mindestruhefrist werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Erdreihengräber
 - 1.1 Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) **630,00 €**

1.2 Für Verstorbene ab dem vollendeten
5. Lebensjahr (Reihengrab) **1.035,00 €**

1.3 Sondergrab für Verstorbene ohne
Angehörige **1.035,00 €**

2. Urnenreihengräber

2.1 Urnenreihengrab **565,00 €**

2.2 Anonymes Urnengrab **490,00 €**

§ 4 Gebühren für Wahlgräber

Für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer
Wahlgrabstätte auf den städtischen Friedhöfen
werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelwahlgrabstätte **2.460,00 €**

2. Doppelwahlgrabstätte **3.965,00 €**

3. Dreistellige Wahlgrabstätte **5.470,00 €**

4. Für jede weitere Wahl-
grabstelle **1.800,00 €**

5. Wahlgrabkammer,
Nutzungsrecht 15 Jahre **1.495,00 €**

6. Urnenwahlgrabstätte, Nut-
zungsrecht 20 Jahre **940,00 €**

§ 5 Verlängerung der Dauer von Nutzungsrech- ten

Für die Verlängerung der Dauer von Nutzungs-
rechten an Wahlgrabstätten werden für jedes
Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. Einzelwahlgrabstätte **60,00 €**

2. Doppelwahlgrabstätte **105,00 €**

3. Dreistellige Wahlgrabstätte **150,00 €**

4. Für jede weitere Wahl-
grabstelle **45,00 €**

5. Wahlgrabkammer **60,00 €**

6. Urnenwahlgrabstätte **20,00 €**

§ 6 Bestattungsgebühren

Für die Durchführung einer Bestattung bzw. Bei-
setzung werden erhoben:

1. Erdbestattungen

1.1 Für Verstorbene bis zum vollendeten
5. Lebensjahr (Kindergrab) **170,00 €**

1.2 Für Verstorbene in einer Reihen- oder
Wahlgrabstätte **410,00 €**

1.3 Für Verstorbene in einem
Sondergrab **410,00 €**

1.4 für Verstorbene in einer Wahlgrabkam-
mer **190,00 €**

2. Urnenbeisetzungen **95,00 €**

Mit den Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren
ist die Benutzung des Aussegnungsraumes und
der Kühl- bzw. Leichenzelle nicht abgegolten.

§ 7 Wiedereinbettung und Umbettung

Für die Durchführung von Wiedereinbettungen
werden Bestattungs- und Beisetzungsgebühren
entsprechend § 6 dieser Satzung erhoben.

§ 8 Besondere Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme

1.1 des Aussegnungsraumes **135,00 €**

1.2 einer Kühlzelle **55,00 €**

1.3 einer Leichenzelle **39,00 €**

2. Verwaltungsgebühren:

Genehmigung eines Antrages zur Auf-
stellung eines Grabzeichens und sons-
tiger baulicher Anlagen auf Grabstätten
38,00 €

§ 9 Gebührenbefreiung

1. Für die auf städtischen Friedhöfen be-
findlichen Gräber der Opfer von Krieg
und Gewaltherrschaft werden Gebühren

nach dieser Satzung nicht erhoben.

2. Für die Ehrengräber im Sinne des § 18 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 17.12.2001 werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 10 Fälligkeit

Sämtliche Gebühren sind fällig und zahlbar innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 510) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu diesen Gebühren stehen dem Zahlungspflichtigen Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils gültigen Fassung, zu. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht gehemmt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.02.1998 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend ge-

macht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.12.2001

Bertram
Bürgermeister

116

4. Nachtragssatzung vom 17.12.2001

zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05.04.1990

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) sowie der §§ 51 ff. und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05.04.1990 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 22.10.2001 beschlossen:

§ 1

§ 10 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Abfuhrgebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt **31,00 €** je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.“

§ 2

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05.04.1990 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser 4. Nachtragssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 17.12.2001

Bertram
Bürgermeister

117

Der Bürgermeister

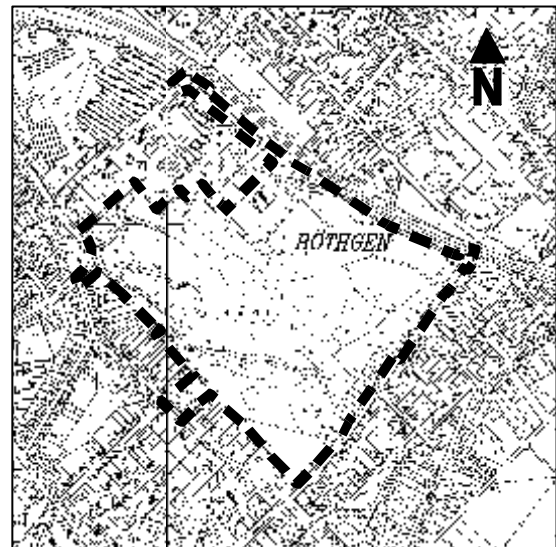
Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.12.2001 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 235 - Ringofengelände - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z. Z. gültigen Fas-

sung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Ortsteile Röthgen/Stich. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 235 - Ringofengelände - liegt mit Begründung vom 07.01.2002 - 08.02.2002 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 235 - Ringofengelände - vorgebracht werden.

Eschweiler, 19.12.2001
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

118

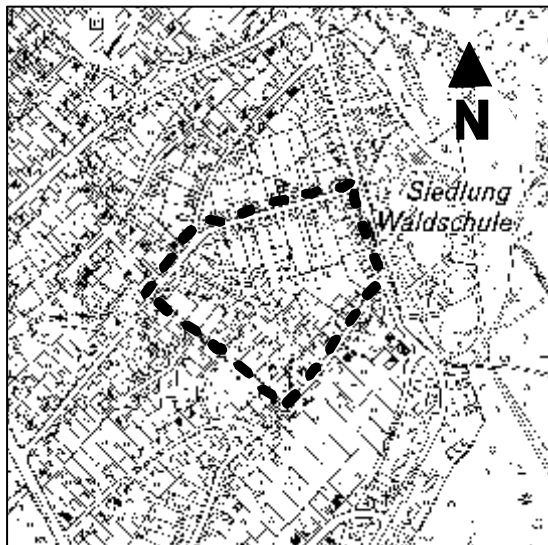
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 12.12.2001 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 92 - Akazienhain - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z. Z. gültigen Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Waldsiedlung. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 - Akazienhain - liegt mit Begründung vom 07.01.2002 - 08.02.2002 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 - Akazienhain - vorgebracht werden.

Eschweiler, 13.12.2001

In Vertretung

Schulze

Erster u. Techn. Beigeordneter

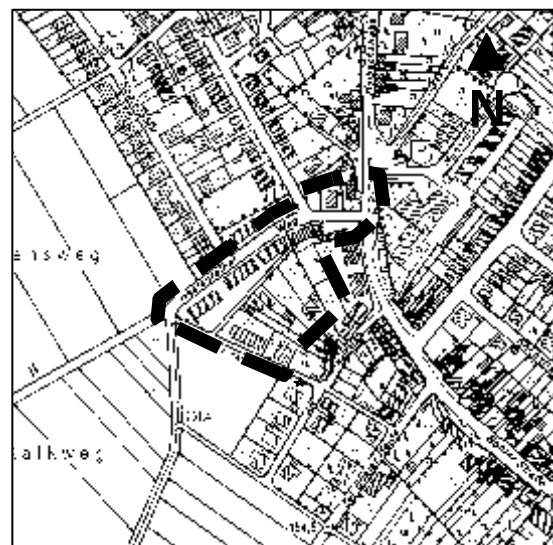
119

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 14.12.2001

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.12.2001 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 - Kalkofen - gemäß § 10 Bau-gesetzbuch i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemein-deordnung NW in den z. Z. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Bergrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 - Kalkofen - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 - Kalkofen - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 215 und 214 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 - Kalkofen - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der z. Z. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.12.2001

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

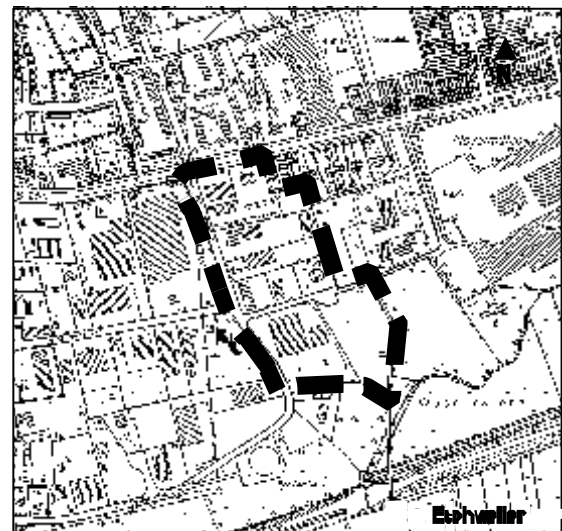
120

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 14.12.2001

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.12.2001 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 - Dürener Straße/Südstraße - gemäß § 10 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den z. Z. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet Königsbenden. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 - Dürener Straße/Südstraße - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 - Dürener Straße/Südstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 215 und 214 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 - Dürener Straße/Südstraße - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der z. Z. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Rats-

- d) beschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.12.2001

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

121

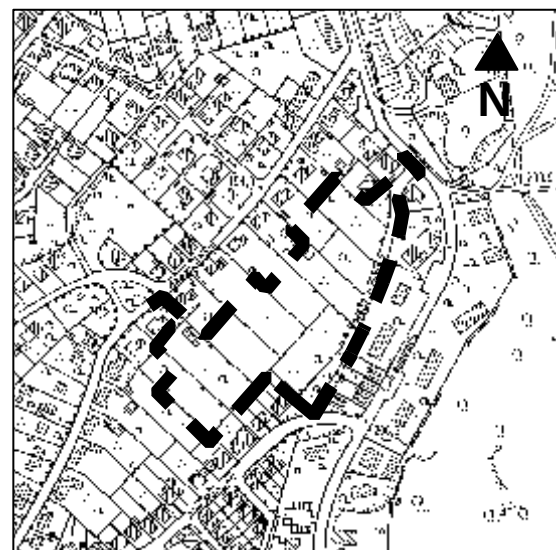
Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 14.12.2001

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.12.2001 den Bebauungsplan Nr. 78 - Waldsiedlung - gemäß § 10 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den z. Z. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Waldsiedlung.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt der Bebauungsplan Nr. 78 - Waldsiedlung - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.12.2001
In Vertretung

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 78 - Waldsiedlung - in Kraft.

Schulze
Erster u. Techn. Beigeordneter

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 215 und 214 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 - Waldsiedlung - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der z. Z. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist

122

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.12.2001 über die Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2000 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe j in Verbindung mit § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nach der Jahresrechnung haben sich die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes wie folgt entwickelt:

	<u>Einnahmen</u>		
	Haushaltsansätze 2000	Einnahmen der Jahres- rechnung 2000	darin enthalten: Einnahmereste
	<u>DM</u>	<u>DM</u>	<u>DM</u>
Verwaltungshaushalt	158.925.749,00	158.074.764,22	2.084.745,78
Vermögenshaushalt	87.930.501,00	82.695.176,67	701.359,15
	<u><u>246.856.250,00</u></u>	<u><u>240.769.940,89</u></u>	<u><u>2.786.104,93</u></u>

	<u>Ausgaben</u>		
	Haushaltsansätze 2000	Einnahmen der der Jahres- rechnung 2000	darin enthalten: Ausgabereste
	<u>DM</u>	<u>DM</u>	<u>DM</u>
Verwaltungshaushalt	164.204.719,00	166.796.856,85	1.783.522,60
Vermögenshaushalt	87.930.501,00	83.795.479,20	9.413.483,22
	<u><u>252.135.220,00</u></u>	<u><u>250.592.336,05</u></u>	<u><u>11.197.005,82</u></u>

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Jahresrechnung 2000 und der Rechenschaftsbericht gemäß § 94 Abs. 2 GO NRW

vom 02. bis 10. Januar 2002

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags 08.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 539 (5. Etage) öffentlich ausliegen.

Eschweiler, 18.12.2001
Bertram
Bürgermeister

123

Betriebssatzung

der Stadt Eschweiler für den Stadtbetrieb
Eschweiler vom 18.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NRW S. 324/SGV NRW 641, Ber. GV NRW S. 360) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2001 die Betriebssatzung der Stadt Eschweiler für den Stadtbetrieb wie folgt neu gefaßt:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebes

- (1) Der Stadtbetrieb wird entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Betriebes einschließlich etwaiger Hilf- und Nebenbetriebe sind die Beseitigung von Abwasser und Abfall, die Unterhaltung von Straßen und Grünflächen sowie das Betreiben von Friedhöfen. Sonstige nichtwirtschaftliche Betätigungen im Sinne des § 107 GO NRW (GO) können vom Stadtbetrieb übernommen werden.

§ 2

Name des Betriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung „ Stadtbetrieb Eschweiler“.

§ 3

Werkleitung

- (1) Der vom Rat bestellte Werkleiter (im folgenden Werkleitung genannt) bildet die Werkleitung. Der Werkleitung obliegt die kaufmännische und technische Leitung des Betriebes.
- (2) Der Stadtbetrieb wird von der Werklei-

tung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Rates der Stadt, des Werkausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Stadtbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend nötig sind, insbesondere

1. Einsatz des Personals;
2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge;
3. im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Abschluss von Werkverträgen und die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Auftragswert von 25.000,00 €;
4. die Niederschlagung und der Erlass von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 1.500,00 i bzw. die Stundung von Geldforderungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 i;
5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, der Kostenrechnungen und der Zwischenberichte.

- (3) Die Werkleitung ist dem Bürgermeister für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Sie kann sich zur Abwicklung der kaufmännischen buch- und Wirtschaftsführung der Dienstleistungen eines Dritten bedienen. Sie hat den Bürgermeister und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.

§ 4

Werkausschuss

- (1) Es wird ein Werkausschuss gebildet. Er besteht aus 15 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i.V.m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet in den

Angelegenheiten, die ihm durch Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Werkausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den Fällen:

Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 25.000,00 i und bis zu 500.000,00 i beträgt. Ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte;

Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten von mehr als 25.000,00 i ;

Erlass und Niederschlagung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 1.500,00 i überschreiten.

- (3) Der Werkausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Entscheidung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Werkausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1, Satz 3 und 4 sowie § 60 Abs. 2 GO.
- (4) Auf das Verfahren im Werkausschuss findet die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Eschweiler entsprechend Anwendung.

§ 5 Rat

- (1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung, die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind.
- (2) Der Rat kann dem Werkausschuss, dem Bürgermeister und der Werkleitung weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen und - unbeschadet bereits entstandener Rechte Dritter- sämtlich jederzeit zurückholen.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Ver-

waltungsführung kann der Bürgermeister der Werkleitung einzelfallbezogene oder allgemeine Weisungen erteilen.

- (2) Die Werkleitung hat den Bürgermeister in allen wichtigen Angelegenheiten des Stadtbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Werkleitung die Vorlagen für den Werkausschuss und den Rat vor.
- (3) Die Werkleitung nimmt an den regelmäßigen Besprechungen des Bürgermeisters und seiner Beigeordneten teil, sofern der Bürgermeister dies in der Tagesordnung vorsieht.
- (4) Glaubt die Werkleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Werkleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Werkausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werkausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Rates der Stadt Eschweiler herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer

Die Werkleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Halbjahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Stadtbetriebes Eschweiler vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Rat der Stadt bedarf.

Die beim Betrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt auf-

genommen und in der Stellenübersicht des Stadtbetriebes nachrichtlich angegeben.

- (2) Bezüglich der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beamten, Angestellten und Arbeiter finden die Regelungen der Hauptsatzung Anwendung, soweit Positionen der Besoldungsgruppe A 10 BBesG, Vergütungsgruppe IV b BAT und darüber hinaus betroffen sind.

- (3) Im übrigen entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Werkleitung.

- (4) Die Rechte des Personalrates bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 9

Vertretung des Stadtbetriebes Eschweiler

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Stadtbetriebes Eschweiler, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Werkausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Stadtbetriebes vertritt der Bürgermeister die Stadt.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Stadtbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Werkleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister - Stadtbetrieb Eschweiler -“, unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Stadtbetriebes ist des Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital des Stadtbetriebes wird auf

1.022.583,76 i

festgesetzt.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Stadtbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 25.000,00 i überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Werkausschusses.

§ 13

Jahresabschluss, Rechenschaft und Prüfung

- (1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und dem Werkausschuss vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist nach den hierfür geltenden Vorschriften zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf den Lagebericht, soweit dieser den Jahresabschluss erläutert.
- (3) Die Werkleitung hat den Bürgermeister, den Stadtkämmerer und den Werkausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Kassenführung

Für die Kassenführung des Stadtbetriebes wird eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung in der Fassung vom 25.03.1998 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung der Stadt Eschweiler für den Stadtbetrieb Eschweiler vom 18.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- d)

Eschweiler, den 18.12.2001

Bertram
Bürgermeister

124

Der Bürgermeister

17. Nachtragssatzung vom 18.12.2001

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 24.12.1985

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV. NW. S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende 17. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 24.12.1985 in der Fassung der 16. Nachtragssatzung vom 20.12.2000 beschlossen.

§ 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich einheitlich **1,65 €** je m Grundstücksseite (Abs. 1 - 3)

- a) für Fußgängerzonen,
- b) für Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen, und
- c) für Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen.

§ 2

Diese 17. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 17. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Ver-

kündigung dieser Nachtragssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 18.12.2001
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

125

**Satzung
über den Ersatz von Verdienstausfall
für beruflich selbständige ehrenamtliche
Angehörige der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom 18.12.2001**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), i.V.m. § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122/SGV. NW. 213) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2001 für das Gebiet der Stadt Eschweiler die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Personenkreis und Arbeitszeit**

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Eschweiler Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Eschweiler entsteht.
- (2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (3) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

**§ 2
Regelstundensatz**

- (1) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird ein Regelstundensatz von 10,00 EUR je angefangene Stunde gezahlt.
- (2) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale in Höhe von höchstens 20,00 EUR je angefangene Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch die Stadt Eschweiler festgesetzt wird.
- (3) Der tägliche Verdienstausfall darf den zehnfachen Höchststundensatz nach Abs. (1) und (2) nicht überschreiten.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 18.12.2001

Bertram
Bürgermeister